

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1880.



Vierundsechzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Chronologische Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1880
erschiedenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes zc.	Z u h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1880			
7. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 bezüglich vom 31. Dezember 1878 betreffend.	1	2
24. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Straf-Festsetzung an die Großherzoglichen Schulämter und die Schulvorstände betreffend.	2	6
13. Februar	Ministerial-Bekanntmachung, enthaltend die Erklärung der Sportelfreiheit der Angelegenheiten der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse in dem Verfahren vor den Landesgerichten.	3	10
16. Februar	Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Wutha nach Ruhla.	4	14
16. Februar	Expropriationsgesetz für die Ruhlaer Eisenbahn.	4	38
10. März	Nachtrag zu der Verordnung vom 2. August 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden.	6	43—44
11. März	Nachtrag zu der Verordnung vom 10. März 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, die Einführung von Friedensrichtern betreffend.	6	44—48
27. März	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschrift in § II der Instruktion für den Vergewierbeamten des Großherzogthums vom 21. März 1879.	7	52—53
7. April	Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke zu den allgemeinen Wahlen der Landtags-Abgeordneten.	8	55—61

Datum des Gesetzes zc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1880 7. April	Provisorisches Gesetz über die Wahlen zum Bezirks-Ausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850).	8	62
7. April 12. April	Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes. Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige betreffend, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.	8 7	63 54
14. April	Nachtrag zu Art. 8 der Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1851 zur Kirchgemeinde-Ordnung, die Sicherheitsleistung der Kirchrechnungsführer betreffend.	8	64
28. April	Verordnung des Kirchenraths, die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den evangelischen Volksschulen betreffend.	9	68—71
26. Mai	Ministerial-Verordnung, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schnurgerichte.	11	73—76
2. Juni	Verordnung, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und der Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.	14	113—123
4. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden und die Behandlung der nach § 167 der Civilprozeßordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke.	18	171—176
5. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen.	12	77—82
15. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Aufschub der Strafvollstreckung im Anschluß an Ziffer II der Bekanntmachung vom 15. September 1879 über die Strafvollstreckung zc.	12	83
16. Juni	Provisorisches Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinaufschlag betreffend im Vordergericht Ostheim.	13	85—111
26. Juni	Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juli 1880 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergericht Ostheim betreffend.	15	125—126
6. Juli	Ministerial-Bekanntmachung, die Rückvergütung des Aufschlages für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein für das Vordergericht Ostheim betreffend.	17	142—170
29. Juli	Ministerial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Privatanklageverfahren betreffend.	19	179—181

Datum des Gesetzes ic.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1880 18. August	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt unter dem 3. Juni 1880 abgeschlossenen Nachtragsvertrag zum Staatsvertrag vom 1. Februar 1877 behufs Konvertirung der emittirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in eine 4prozentige betreffend.	21	188—205
2. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren der Standesbeamten in Betreff der Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes.	23	227—231
8. September	Ministerial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Justizbehörden bei der Militär-Kontrolle betreffend.	23	231—235
26. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (§§ 182, 187 der Civilprozeßordnung, § 37 der Strafprozeßordnung).	24	240—244
25. November	Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880 über die Wahlen zum Bezirks-Ausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirk.	27	263—264
25. November	Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. November 1879 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim.	27	264
25. November	Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Brauntweinausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim.	27	265
25. November	Nachtrag zu den Gesetzen vom $\frac{27. \text{Dezember } 1870}{27. \text{Februar } 1872}$ zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten.	29	283—284
1. Dezember	Gesetz, zweiter Nachtrag zur Gefinde-Ordnung des Großherzogthums vom 18. Juni 1823.	27	265—267
1. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, den Betrieb der Rohschlächtereien betreffend.	27	268—269
7. Dezember	Nachtrag zu dem Gesetz vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend.	30	287—288
8. Dezember	Landesfürstliche Verordnung, die Amtsbezeichnung der mit der Dienstaufsicht betrauten Großherzoglichen Amtsrichter betreffend.	27	270
8. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Besteuerung des Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 und des Nachtrags dazu vom 18. April 1877, betreffend.	28	271—282

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blatts.	Seite des Regierungs- Blatts.
1880			
8. Dezember	Ministerial-Befanntmachung, die Einführung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen des Großherzogthums betreffend.	30	293
8. Dezember	Gesetz, betreffend das Verfahren bei der Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken in zur Zusammenlegung gezogenen Fluren.	29	285—286
18. Dezember	Nachtrag zu dem Gesetz vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend.	31	295—297
23. Dezember	Steuergesetz für die Jahre 1881, 1882, 1883.	30	289—291
24. Dezember	Dritter Nachtrag zu dem revidirten Gesetz vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer.	30	292
24. Dezember	Gesetz über die Gründung einer Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen.	31	297—299
24. Dezember	Gesetz, betreffend die Festsetzung einer Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf Grundstücks-Zusammenlegung und eine Abänderung der dabei zu beobachtenden Grundsätze für die Berechnung der Kosten.	31	300—303

S a c h r e g i s t e r

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums vom Jahre 1880.

I n h a l t.	Datum des Reges- Blattes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
A.		
Abgaben, öffentliche und Gefälle, deren Zwangsbeitreibung. Geseznachtrag.	18. Dezbr.	295
Ärzte, Prüfungs-Kommission	11. Noobr.	259
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Hauptagenten zc.		
1. der Schlesischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	12. Januar	3
2. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nationale“ in Berlin	12. Februar	7
3. der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden	12. Februar	9
	12. April	53
	1. Dezbr.	267
4. der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank und der Deutschen Un-		
fall-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig	16. Februar	10
5. der Berliner Hagel-Affekuranz-Gesellschaft von 1832	17. Februar	10
6. der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	24. März	49
7. der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania“ zu Köln	26. April	67
8. der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen	6. Juli	176
9. der Oldenburgischen Versicherungs-Gesellschaft	12. Juli	177
10. der norddeutschen Filiale der Lebens- und Renten-Versicherungs-		
Gesellschaft „the Gresham“ zu London	13. August	187
11. der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu		
Hamburg	27. August	207
12. der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	31. August	224
13. der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	25. Septbr.	240
14. der North British and Mercantile, Feuer-Versicherungs-Aktien-		
Gesellschaft zu London	29. Septbr.	244
15. der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank		
Teutonia zu Leipzig	15. Oktober	252
16. der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	19. Noobr.	267
17. der Allgemeinen Affekuranz in Triest	4. Dezbr.	270
18. der Lebens-Versicherungs-Bank „Patria“ zu Wien	16. Dezbr.	293

I n h a l t.

	Datum des Gesetzes ic.	Seite des Reg.- Blatts.
Amtsrichter, mit der Dienstaufsicht betraute, sollen die Amtsbezeichnung „Oberamtsrichter“ haben. Landesfürstliche Verordnung.....	8. Dezbr.	270
Apotheker-Gehilfen. Abänderungen der Bestimmungen über deren Prüfung. Ministerial-Bekanntmachung hierüber	7. Januar	2
Apotheker. Prüfungs-Kommission.....	11. Novbr.	259
Arzneitaxe für 1881.....	28. Dezbr.	303
B.		
Bergrevierbeamten des Großherzogthums. Instruktion für dieselben abgeändert.....	27. März	52
Beurlaubung der Justizbeamten, s. unter Justizbeamten.		
Bezirksauschüsse.		
Provisorisches Gesetz über die Wahlen zum Bezirksauschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirk.....	7. April	61
Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes	7. April	63
Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahlen der Mitglieder der Bezirksauschüsse betreffend	21. April	66
Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880 über die Wahlen zum Bezirksauschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirk	25. Novbr.	263
Blaufenhain, Büchsenjäger-Kompagnie, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	2. Novbr.	256
Böhsen'sche Hofbuchdruckerei und Verlagshandlung zu Weimar, Hülfskasse für deren Personal, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	29. Juni	139
Böttcher, N., zu Weimar, Hauptagent der Berliner Hagel-Versicherung-Gesellschaft von 1832	17. Februar	10
Borkmann, Rudolf, zu Weimar, Hauptagent der Lübecker Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale“ zu Berlin	12. Februar	7
Brände, Befreiungen der zu Hülfeleistungen ausdrückenden Feuerlöschinspektoren, Löschmannschaften und Löschinstrumente von Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Pflastergeld betreffend	20. Septbr.	239
Brandkassenbeiträge, s. unter Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt.		
Branntweinanschlag im Vordergericht Ostheim, s. unter Ostheim.		
Brenner, Gebrüder, zu Weimar, Stiftung, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	10. Novbr.	258
Briefe mit Postzustellungsurkunden, deren Nachsendung und die Behandlung der nach § 167 der Civilprozeßordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke. Ministerial-Bekanntmachung.....	4. Juni	171
C.		
Kreuzburg, Errichtung einer Forstgelde-Untereinnahme. Bekanntmachung	8. März	42

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blatts.
D.		
Dermbach, Forstrevierverwaltung, von Zella nach Dermbach verlegt. Bekanntmachung	13. Septbr.	236
E.		
Einkommensteuer, allgemeiner, dritter Nachtrag zu dem Gesetz vom 19. März 1869	24. Dezbr.	292
Eisenach, Volkskindergartenverein, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	12. April	65
Eisenbahnen, s. unter Kuhlaer Eisenbahn. Saal-Eisenbahn.		
Emma Wahnsche Stiftung für Familien- eventuell für sonst wohlthätige Zwecke, mit juristischer Persönlichkeit versehen	7. Januar	2
F.		
Feuertösch- und Sicherheitswesen. Gesetz über Gründung einer Zentralkasse	24. Dezbr.	297
Finniges Fleisch, Ueberwachung des Verkehrs mit solchem. Ministerial-Bekanntmachung	22. März	51
Fischer, Emil, zu Weimar, Hauptagent der Schlesiſchen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	12. Januar	3
— desgl. der North British and Mercantile Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu London	29. Septbr.	244
Fischerei. Nachtrag zu dem Gesetz vom 6. Mai 1876	7. Dezbr.	257
Fischereigesetz, Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Bestimmung im § 13 der revidirten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Januar 1878	21. Oktober	255
Forstrevierverwaltung Jenaprieſnitz eingezogen	23. August	208
Franko, F. F. zu Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank und der Deutschen Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig	16. Februar	10
— desgl. der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig	15. Oktober	252
Franko, F. W. zu Weimar, Hauptagent der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	25. Septbr.	240
Friedensrichter. Nachtrag zu der Verordnung vom 10. März 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875	11. März	44
G.		
Gas-Sparapparate, deren Benutzung verboten durch Bekanntmachung vom 16. August	16. August	188
Geriſtſkosten. Anweisung des Bundesraths in Betreff des zum Zwecke der Einziehung von Geriſtſkosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Bestandes. Ministerial-Bekanntmachung	23. Mai	71

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen, deren Vorbereitungsdiensft und Prüfung. Ministerial-Bekanntmachungen	5. Juni	77
Prüfungs-Kommission für Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen und Gerichtsvollzieher beim Landgericht Weimar, deren Zusammensetzung	15. October	251
Gerichtsschreibergehülfen-Prüfungen bei auf Grund des früheren Regulativs vom 13. Februar 1871 bereits erfolgten Anmeldungen zur Protokollführer-Prüfung	3. Juli	141
Gesinde-Ordnung des Großherzogthums vom 18. Juni 1823, zweiter Nachtrag	6. Septbr.	224
Gewerbe-Ordnung. Abänderung der Instruktion für den Bergrevierbeamten des Großherzogthums vom 21. März 1879, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878	27. März	52
Giese, Albert, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg	27. August	207
Großmüßen, Katasterführung, dem Rechnungskamt Wieselbad übertragen. Grundstückszusammenlegungen. Gesetz, betreffend die Festsetzung einer Anschließfrist für die Einreichung von Anträgen auf Grundstückszusammenlegung und eine Abänderung der dabei zu beobachtenden Grundsätze für die Berechnung der Kosten	14. Septbr.	236
	24. Decbr.	300
H.		
Hellmund, Conrad, zu Eisenach, Hauptagent der k. k. privilegierten Allgemeinen Affekuranz in Triest	4. Decbr.	270
Himmelsreich, Ernst, zu Weimar, Hauptagent der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden	1. Decbr.	267
Holzungen, Baumpflanzungen zc., deren Schutz. Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 26. März 1879	27. Februar 1872	
Häufselektion bei Bränden, s. unter Brände.	25. Novbr.	263
J.		
Jenaprießnitz, Forstrevierverwaltung eingezogen und die Verwaltung des Jenaprießnitzer Forstes mit der des Zwäzener Forstes zu Zwätzen vereinigt	23. August	206
Juristische Prüfungen. Verordnung über Einführung eines neuen Regulativs hierüber, sowie über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst ..	2. Juni	113
Justizbeamte, deren Beurteilung. Bekanntmachung	10. Novbr.	256
K.		
Kalbitz, Stiftung zur Unterstützung von Kindern armer Eltern in Großneuhansen, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	24. Juli	181

Z u h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Milde Stiftungen. Verleihung deren Rechte d) an die Kalbitz-Stiftung zu Großenhaußen	24. Juli	181
e) an die Brenner-Stiftung zu Weimar	10. Novbr.	258
Militärbehörde, Feststellung deren Begriffs im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung	30. Juni	140
Militär-Kontrolle. Mitwirkung der Justizbehörden. Ministerial-Bekanntmachung	8. Septbr.	231
Militär-Vergütungssätze für Natural-Leistungen im Jahre 1880	5. Januar	1
Erhöhung der Sätze für Vorspann	3. Februar	6
Mirus, Ehrenfried, zu Eijenach, Hauptagent der Norddeutschen Feuerversicherungsgesellschaft zu Hamburg	19. Novbr.	267
Mobilmachung. Vergütung von Landlieferungen für die Reichsmagazine	20. Januar	5
N.		
Naturalisation Oesterreichischer Staatsangehöriger im Deutschen Reiche. Bekanntmachung	18. Novbr.	261
Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze für das Jahr 1880	5. Januar	1
Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann	3. Februar	6
O.		
Oesterreich. Ministerial-Bekanntmachung, die Vorbedingungen der Naturalisation von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie im Deutschen Reich betreffend	18. Novbr.	261
Offiziere. Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gerichtsschreiber zur Anzeige an den Militärvorgesetzten der Offiziere bei Klage gegen einen aktiven Offizier oder Ladung zur Leistung eines Offenbarungseides betreffend	16. April	65
Ollendorf. Katasterführung, dem Rechnungssamt Bieselbach übertragen	19. Februar	12
Ostheim. Vordergericht. Provisorisches Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Braantweinausschlag betreffend	16. Juni	85
Verordnung zum Vollzug dieses Gesetzes	26. Juni	125
Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachsteuer von Braantwein betreffend	30. Juni	127
desgleichen, die Rückvergütung des Ausschlags für ausgeführten Braantwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Braantwein für das Vordergericht Ostheim betreffend	6. Juli	142
Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. November 1879 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzausschlag betreffend im Vordergericht Ostheim	25. Novbr.	264
Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, den Braantweinausschlag betreffend	25. Novbr.	265

I n h a l t.	Datum des Befehles zc.	Seite des Reg.- Blattes.
P.		
Pares-Stiftung für verschämte Arme zu Weida, mit juristischer Persönlichkeit versehen	24. März	52
Personenstand, Beurkundung.		
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Betreff der Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes...	2. Septbr.	227
— desgl. die Eintragungen von Geburts- oder Sterbefällen, sowie von Eheschließungen in die Register betreffend	21. Oktober	252
Pitz, Geheimer Justizrath, zu Eisenach, zum Expropriations-Kommissar für die im Großherzogthum belegene Strecke der Ruhlaer Eisenbahn ernannt	18. März	48
Postzustellungsurkunden, Briefe mit solchen. Bekanntmachung in Betreff deren Nachsendung zc.	4. Juni	171
Privatanklageverfahren, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Bekannt- machung	29. Juli	179
Prüfungen für den höheren Justizdienst, s. unten Juristische Prüfungen.		
Prüfungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichts- vollzieher	5. Juni 15. Oktober	77 251
Prüfungs-Kommission beim Landgericht Weimar. Bekannt- machung	3. Juli	141
Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts	26. Oktober	253
für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	11. Novbr.	259
R.		
Rechtschreibung, deutsche, deren Einführung in den Schulen. Bekannt- machung	8. Dezbr.	293
Regulativ über die juristischen Prüfungen zc., s. unten juristische Prüfungen		
Reichs-Gesetzblatt		3. 7. 12. 42. 54. 70. 84. 177. 206. 249. 261. 304.
Religionsunterricht in den evangelischen Volksschulen, dessen Ueberwachung durch Mitwirkung der kirchlichen Behörden. Verordnung des Kirchenraths	28. April	68
Rohschlächterei, deren Betrieb. Ministerial-Bekanntmachung	1. Dezbr.	268
Ruhlaer Eisenbahn		
Ministerial-Bekanntmachung in Betreff der Konfessionirung	16. Februar	13
Konfessions-Urkunde für den Bau und den Betrieb der Lokomotiv- Eisenbahn von Buttha nach Ruhla	16. Februar	14

I n h a l t.	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blatts.
Ruhlaer Eisenbahn.		
Staatsvertrag über die Ruhlaer Eisenbahn zwischen den Regierungen von S. Weimar und S. Koburg-Gotha.....	30. Dezbr. 1879	15
Konzessions-Bedingungen für die Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.		19
Statut der Gesellschaft.		23
Expropriationsgesetz für die Bahn.....	16. Februar	36
Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des der Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft verliehenen Expropriationsrechts betr....	16. Februar	39
Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriations- Kommissars betreffend.....	18. März	48
C.		
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, Konvertirung der 1½prozentigen Prioritäts- Anleihe in eine 4prozentige. Bekanntmachung hierüber.....	18. August	188
Schöffengerichte und Schwurgerichte, Vorbereitungen zu deren Bildung. Ministerial-Verordnung.....	26. Mai	73
Schulamt, höheres, Prüfungs-Kommission für die Periode 1880/81.....	26. Oktober	253
Schulämter und Schulvorstände, Verleihung des Rechts der Straffestsetzung auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1879.....	24. Januar	6
Schulthe, Hermann, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Basler Lebens- Versicherungs-Gesellschaft zu Basel.....	31. August	224
Schutz der Holzungen u. Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 26. März 1879.....	27. Februar 1872	
Schwälgen, Forstrevier, Verlegung des Sitzes der Verwaltung desselben nach Wajungen.....	25. Novbr.	283
Siedenhaus-Stiftung für das Karl-Friedrich-Hospital zu Blankenhain, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen.....	15. Oktober	252
Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, deren Aenderung, bez. Ergänzung. Bekanntmachung.....	9. Juni	83
Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung im Privatanklageverfahren. Be- kannmachung.....	18. Juli	183
Standesbeamte, Instruktionen, s. unten Personenstand-Beurkundung	29. Juli	179
Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken in zur Zu- sammenlegung gezogenen Fluren, Verfahren bei deren Genehmigung. Gesetz.....	8. Dezbr.	285
Steuer-Angelegenheiten.		
Steuerämter und Stenerrecepturen, Bekanntmachung über Erweiterung deren Zuständigkeit auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Hölle und andere indirekte Steuern betr.....	8. Septbr.	225
Ministerial-Bekanntmachungen, die Besteuerung des Dienst- und sonstigen Einkommens betr.....	16. Dezbr.	271. 282

I n h a l t.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blatts.
Stener-Angelegenheiten.		
Steuergesetz für die Jahre 1881, 1882, 1883	23. Dezbr.	289
Strafrechtliche. Verleihung des Rechts dazu an die Großherzoglichen Schulämter und Schulvorstände	12. Februar	7
Strafrechtliche Untersuchungen. Bekanntmachung wegen Mittheilung rechts- kräftig erkannter Strafen an die Staatsanwaltschaft des Landge- richts des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes des Verurtheilten	18. Februar	11
Strafvollstreckung, deren Aufschub. Bestimmungen hierüber im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1879 über Strafvollstreckung zc.	15. Juni	83
I.		
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung	28. August	207
Troistedt, Forstrevierverwaltung, nach Berka a. J. verlegt. Bekanntmachung	13. Septbr.	236
II.		
Mdestedt, Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt in Biesfel- bach übertragen	22. März	48
Ulrich, H. Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Oldenburgischen Ver- sicherungs-Gesellschaft	12. Juli	177
Mupferstedt, Katasterführung, dem Rechnungsamt Weimar übertragen	14. Septbr.	231
III.		
Verwaltungsbehörden, Vollstreckung deren Entscheidungen und Verfügungen.		
Nachtrag zu der Verordnung vom 2. August 1879.	10. März	43
Volkszählung vom 1. Dezember 1880. Ministerial-Bekanntmachung hierüber	30. Septbr.	245
IV.		
Wahnsche Stiftung, i. unter Emma Wahnsche Stiftung.		
Wehrpflichtige. Verfahren bei Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht ent- zogen haben	12. April	54
V.		
Zahnärzte, Prüfungs-Kommission	11. Novbr.	259
Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen. Gesetz über deren Gründung	24. Dezbr.	297
Zinseisen, R. D., Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank zu Dresden	12. April	53
Zustellungen im Auslande (§§ 182, 187 der Civilprozeßordnung, § 37 der Strafprozeßordnung)	26. Septbr.	240
Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Verrechnungsnachtrag	18. Dezbr.	295

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

22. Januar 1880.

Inhalt: Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze für das Jahr 1880 S. 1. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gebühren betreffend S. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Emma Bahu'sche Zistung betreffend S. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Schließischen Hagel-Vericherungs Gesellschaft zu Breslau betreffend S. 3. — Reichs-Gesetzblatt S. 3.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] 1. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. v. M. in Nr. 1 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1880 ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod:	ohne Brod:
a) für die volle Tageskost	85 \mathcal{A}	70 \mathcal{A}
b) " " Mittagkost	43 "	38 "
c) " " Abendkost	26 "	21 "
d) " " Morgenkost	16 "	11 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar, den 5. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[2] II. Infolge Bundesrathsbeschlusses vom 5. v. Mts. und desfalliger Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. v. Mts. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 850 f.) erleidet der § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen vom 4. Februar 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91), bezüglich vom 31. Dezember 1878 (Regierungs-Blatt von 1879 S. 12) die nachfolgende Abänderung:

§ 3, Ziffer 2.

2) Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem Deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2 a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Weimar, den 7. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[3] III. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der in Kösen verstorbenen Emma Wilhelmine Wahn unter dem Namen „Emma Wahn'sche Stiftung“ begründeten, der Verwaltung des hiesigen Gemeindevorstandes unterstellten Stiftung von 9000 Mark, deren Zinsabwurf zunächst für Familien- und eventuell für sonst wohlthätige Zwecke bestimmt ist, die juristische Persönlichkeit zu ertheilen geruht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[4] IV. Daß von der Direktion der Schlesiſchen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des Reinhold Apel zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Emil Fischer zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1878 (Regier.-Blatt S. 36) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[5] Das Reichs-Gesetzblatt enthält in den Stücken 37 von 1879 und 1 von 1880 unter

- Nr. 1353 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amtes und den Titel des Vorstandes dieser Behörde, vom 24. Dezember 1879; unter
- „ 1354 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 1. Dezember 1879; unter
- „ 1355 die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 2. Januar 1880; unter
- „ 1356 die Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 11. Dezember 1878, vom 31. Dezember 1879; unter
- „ 1357 die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Belgien, vom 31. Dezember 1879; unter
- „ 1358 die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz, vom 31. Dezember 1879.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

17. Februar 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise betreffend, nach denen vom 1. April 1880 bis zum 1. April 1881 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Reichsmagazine zu erfolgen hat S. 5. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Strafsehung auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1879 an die Großherzoglichen Schulämter und die Schulvorstände betreffend S. 6. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann in Ausführung des § 9 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden S. 6. — Bescheid in der Hauptagentur der Lebensversicherungsgesellschaft „Nationale“ zu Berlin S. 7. — Reichs-Gesetzblatt S. 7.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[6] I. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (Reichsgesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1880 bis zum 1. April 1881 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hauptmarktlort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgesetzte Vergütungssätze für 100 Kilogramm.									
		Krausen.		Krausen- mehl.		Hafer.		Gerst.		Zroh.	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Weimar	I. u. II. Verwaltungsbezirk	18	28	23	37	15	62	6	74	4	9
Eisenach	III. u. IV. Verwaltungsbezirk	18	58	23	73	15	80	6	64	4	27
Neustadt a. O.	V. Verwaltungsbezirk	15	90	24	18	16	14	7	12	5	20

Weimar, den 20. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[7] II. Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Gesetzes vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung haben wir beschlossen, das Recht der Straffestsetzung im Sinne dieses Gesetzes den Großherzoglichen Schulämtern und den Schulvorständen in dem Umfange zu verleihen, daß von den Schulämtern Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 *M.* sowie diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an Stelle der letzteren zu treten hat, festgesetzt werden darf, während die Schulvorstände ausschließlich Geldstrafe bis zu 150 *M.* festzusetzen befugt sind.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir die Schulvorstände auf die in Betreff ihres Straffestsetzungsrechts erlassene Instruktion vom heutigen Tage, welche im Kirchen- und Schulblatt zum Abdruck gelangt.

Weimar, den 24. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[8] III. Zu Ausführung des § 9 Nr. 1 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 ist von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 eine Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossen worden, in Folge deren die für die Lieferungsverbände des Großherzogthums bisher bestanden, in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1875 (Reg.-Bl. S. 335) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vergütungssätze der in Rede stehenden Art von jetzt ab in nachstehenden Beträgen festgesetzt worden sind:

	1	2	3	4	5
Lieferungsverbände.	Vergütungssatz für				Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von 2 u. 3)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit 2 Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von 2 u. 3)		
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
Erster u. dritter Verwaltungs-Bezirk	8	4½	12½	3½	
Zweiter, vierter u. fünfter Verw.-Bez.	7	3½	10½	3½	

Solches wird hierdurch zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 3. Februar 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[9] VI. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale“ zu Berlin an Stelle des Georg Wasmuth zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Rudolf Vorkmann, hier, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Februar 1877 (Regier.-Blatt S. 15) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. Februar 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[10] Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

- Nr. 1359 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 27. Januar 1880; unter
 „ 1360 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin, vom 7. Januar 1880.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

26. Februar 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden, der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zc. zu Leipzig und der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 betreffend S. 9. 10. — Ministerial-Bekanntmachung, die Sportelfreiheit der Angelegenheiten der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse betreffend S. 9. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Mittheilung rechtskräftig erkannter Strafen an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts des Verurtheilten S. 11. — Katasterführung von Lützenberg S. 12. Reichs-Gesetzblatt S. 12.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[11] I. Daß von der Direktion der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des Julius Flinger zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, G. Kleemann, hier, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1879 (Regierungs-Blatt S. 462) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[12] II. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird auf dem Grunde des § 19 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 31. August 1865 bestimmt, daß Angelegenheiten der Großherzog-

lichen Landeskreditkaffe als einer Staatsanstalt, für deren Verbindlichkeiten der Staat haftet und über deren Ueberschüsse, soweit sie nicht zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes und zur Ansammlung des Reservefonds dienen, zwischen Staatsregierung und Landtag, wie über sonstige Staatseinnahmen, Verabschiedung zu treffen ist (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1869), zu denjenigen Angelegenheiten gehören, welche nach § 6 Ziffer 2 des Sportel-Gesetzes vom 31. August 1865 und § 98 Absatz 2 des deutschen Gerichtskosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878 in dem Verfahren vor den Landgerichten einem Sportel-Anfage nicht unterworfen sind, soweit nicht einer anderen Person die Kosten zur Last fallen.

Weimar, den 13. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[13] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank und der Deutschen Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig an Stelle des Carl Apel und Sohn hier, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier F. F. Franke zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1873 (Regierungs-Blatt S. 239) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[14] IV. Daß von der Direktion der Berliner Hagel-Affekuranz-Gesellschaft von 1832 an Stelle des E. Fischer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, R. Böttcher zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzog-

thum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Februar 1878 (Regierungs-Blatt S. 25) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Februar 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[15] V. Im Anschluß an die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, die über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen betreffend (Regierungs-Blatt S. 25), und an die ergänzenden Vorschriften in den Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1878 (Regierungs-Blatt S. 233), vom 15. September 1879 Ziffer V (Regierungs-Blatt S. 181) und vom 4. November 1879 (Regierungs-Blatt S. 549) wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung des § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs Strafrechtskräftig erkannt oder festgestellt, so hat in den bei einem Landgericht anhängigen Strafsachen der Staatsanwalt, in den bei einem Amtsgericht anhängigen der Amtsrichter beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel oder des Strafbefehls an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirke der Wohnort, im Mangel eines solchen der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Vergehen zu den Forst- und Feldbrügefachen (§ 4 des Gesetzes vom 26. März 1879) gehört.

Weimar, den 18. Februar 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

[16] VI. Daß die Führung des Katasters von Ollendorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[17] Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1361 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

7. März 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionirung der unter dem Namen Ruhlauer Eisenbahn zur Ausführung einer Lokomotiv-Eisenbahn von Wutha nach Ruhla gegründeten Aktien-Gesellschaft S. 13. — Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb dieser Bahn S. 14. — Staatsvertrag über die Ruhlauer Eisenbahn zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha vom 30. Dezember 1879 S. 15. — Konzessions-Bedingungen für die Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft S. 19. — Statut der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft S. 23. — Expropriationsgesetz für den Bau einer Eisenbahn von Wutha nach Ruhla S. 38. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft verliehenen Expropriationsrechts betreffend S. 39. — Verichtigung zu Seite 10 S. 39.

Ministerial-Bekanntmachung.

[18] Nachdem der unter dem Namen „Ruhlauer Eisenbahn“ zur Ausführung einer Eisenbahn von Wutha nach Ruhla gegründeten und in Ruhla W. A. domicilirenden Aktien-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes ertheilt worden ist, wird die desfallige Konzessions-Urkunde nebst Staatsvertrag vom 30. Dezember 1879 und den Konzessions-Bedingungen, sowie das Statut der genannten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußeren und Innern.
 v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Wutha nach Ruhla unter der Benennung:

Ruhlaer Eisenbahn

eine Aktien-Gesellschaft mit dem Siege in Ruhla W. A. gebildet und in das Handelsregister zu Eisenach, in dessen Amtsgerichtsbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen worden ist, wollen Wir hiermit der bezeichneten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der oben erwähnten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrages vom 30. Dezember 1879 und der demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich ertheilen Wir der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen und auch etwaige spätere Abänderungen dieses Gesetzes auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Ruhlaer Eisenbahn erstreckt und angewendet werden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Beilagen soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar, den 16. Februar 1880.



Carl Alexander.

v. Groß.

Konzessions-Urkunde
für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-
Eisenbahn von Wutha nach Ruhla.

Staatsvertrag.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, von dem Wunsche geleitet, eine Eisenbahnverbindung zwischen Wutha und Ruhla zur Ausführung zu bringen, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen Allerhöchsthren
Regierungsrath **Slevogt,**

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Höchsthren
Ministerialrath v. **Wangenheim,**

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, jede für ihr Gebiet einer von dem Eisenbahn-Komiteé zu Ruhla nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu konstituierenden Aktien-Gesellschaft unter den sub Δ diesem Vertrage abgeschlossen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Konzessions-Bedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Wutha über Farnroda, Thal nach Ruhla führenden, bei Wutha mit der Thüringer Eisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung zu bringenden normalspurigen Secundärbahn unter Verleihung der Expropriations-Befugniß nach den bestehenden bezüglich für diese Bahn besonders genehmigten landesgesetzlichen Vorschriften zu ertheilen.

Art. 2.

Der Konzessions-Ertheilung hat voranzugehen:

- 1) die Bildung der Aktien-Gesellschaft und die Eintragung des Gesellschafts-Statuts in das Handelsregister der zuständigen Gerichtsbehörde (siehe Art. 4) in Gemäßheit der Vorschrift des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870,
- 2) der Nachweis, daß das gesammte Anlagekapital, soweit dasselbe nicht durch die Betheiligung der beiden Staatsregierungen gedeckt ist, voll eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft niedergelegt ist,
- 3) die Stellung einer für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör haftenden Kaution von 18 000 *M.* an die beiden Regierungen.

Diese Kaution ist in baarem Gelde oder in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantirten Papieren oder in deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung dieser Effekten nach Markswerth) zu leisten und bei der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung zu hinterlegen.

Bei Vergebung des Baues in General-Entreprise soll die Aktien-Gesellschaft berechtigt sein, diese Kaution unter Zustimmung des Bauunternehmers mit derjenigen Kaution zu bestellen, welche ihr von dem Bauunternehmer für die Ausführung des Baues bestellt werden wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die in Artikel 2 unter 3 gedachte Kaution nicht ohne Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Regierung an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzahlen.

Sollte die Kaution verwirkt werden, so fällt sie den beiden Regierungen je zur Hälfte zu.

Art. 4.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ruhl. W. A.

Art. 5.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird auf Wunsch der Herzoglich Sächsischen Regierung die technische Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn einschließlic der Prüfung der Betriebsmittel übernehmen.

Art. 6.

Die technische Feststellung der Bahnlinie steht den betreffenden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung, insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte, über Wege- Ueber- oder Unterführungen, Flußkorrekturen, Parallelwege, Wasserleitungen, Beseitigung von Feuergefährdungen u. dgl. bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Art. 7.

Die Fahrpläne und Tarife, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der beiden betheiligten Regierungen.

Art. 8.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecke.

Die Handhabung der Bahnpolizei steht jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes zu und erfolgt in Gemäßheit der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates unentgeltlich in Pflicht zu nehmen.

Art. 9.

Bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlänge ist die Gesellschaft in keinem der betheiligten Staaten zu anderen direkten Staatssteuern als den auf Grund und Boden liegenden Abgaben heranzuziehen.

Nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn soll die Gesellschaft mit einer Abgabe belegt werden, welche nach den Bestimmungen des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes über die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe zu bemessen ist, von der Verpflichtung zur Entrichtung anderer Staatsabgaben, mit Ausnahme der Grundsteuern, aber befreit bleiben.

Die Berechnung und Repartition der Abgabe, welche nach Verhältniß der Längenausdehnung der im Gebiet jedes einzelnen Staates belegenen Bahnstrecke zur Gesamtlänge der Bahn zu erfolgen hat, erfolgt durch die Großherzogliche Regierung, welche diese Aufstellung der Herzoglich Gothaischen Regierung zur Anerkennung vorlegen wird.

Die Eisenbahn-Gesellschaft hat die betreffenden Antheile an die Einnahmestellen der beiden Regierungen unmittelbar abzuführen.

Art. 10.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Unternehmen oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragschließenden Regierungen.

Art. 11.

Die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Geschäftsführung der Gesellschaft steht den vertragschließenden Regierungen zu.

Dieselben werden sich ausbedingen, daß von jeder derselben eines der Mitglieder des aus fünf Personen zusammenzusetzenden Aufsichtsrathes zu bestellen ist, daß der Vorsitz im Aufsichtsrath von einem dieser Mitglieder geführt und von den beiden Regierungen ein Mitglied der Direktion bestellt wird.

Durch die von den Regierungen bestellten Mitglieder des Aufsichtsraths kann auch der Verkehr zwischen den beteiligten Regierungen und der Gesellschaft vermittelt und das Aufsichtsrecht der Gesellschaft gegenüber ausgeübt werden.

Art. 12.

Um das Zustandekommen des Unternehmens, welches den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, thunlichst zu fördern, verpflichten sich die beteiligten Regierungen eine jede den Betrag von

60 000 *M.*

vom Aktienkapital zu übernehmen und zugleich für die Dauer von 12 Jahren vom Beginn des Baues ab, insoweit die Betriebsüberschüsse nicht ausreichen sollten, um den Privat-Aktionären eine jährliche Dividende von 4 Prozent zu gewähren, auf eine Theilnahme an der Dividende zu verzichten. Zehn Prozent der staatlichen Beteiligungen sollen alsbald, der Rest aber dann zur Gesellschaftskasse eingezahlt werden, sobald der Bau der Eisenbahn selbst begonnen hat.

Art. 13.

Sollten die beteiligten Regierungen in der Ausübung des Aufsichtsrechts zu einer übereinstimmenden Entschließung nicht gelangen können, so verpflichten sich dieselben, den Ausspruch der mit der Aufsicht über das Eisenbahnwesen betrauten höchsten Reichsbehörde einzuholen, welcher alsdann für beide Theile endgültig maßgebend sein soll.

Art. 14.

Für den Fall, daß die Gründung der Aktien-Gesellschaft, welche sich zur Ausführung der den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildenden Eisenbahn bilden wird, nicht bis spätestens Anfang Februar l. J. herbeigeführt oder mit der Ausführung der Eisenbahn bis 1. Juli 1880 noch nicht begonnen sein sollte, behält sich jede der kontrahirenden Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittelst einer der anderen beteiligten Regierung zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

Art. 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den genannten Kommissarien vollzogen worden.

Erfurt, am 30. Dezember 1879.

(L.S.) Dr. Stevogt.

(L.S.) Adolph v. Wangenheim.



Konzeptions-Bedingungen für die Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.

Einer zum Zweck der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Wutha und Ruhla zusammentretenden, auf Grund des beiliegenden Statuts zu konstituierenden Aktien-Gesellschaft wird zum Bau und Betrieb dieser Bahn Konzession unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen erteilt.

§ 1.

Für die Gesellschaft sind die in dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1879 zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§ 2.

Das Anlagekapital der Gesellschaft wird auf

360 000 *M.*

festgestellt und ist in Stamm-Aktien zu beschaffen.

Für den eventuellen Zinsverzicht der beteiligten Regierungen kommen die Bestimmungen in Art. 12 des Staatsvertrags zur Anwendung.

§ 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und, sofern dieselbe den Betrieb selbst führt, zur Bestreitung der Kosten zur Erneuerung der Betriebsmittel einen Erneuerungsfonds zu bilden.

Diesem Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkauf der entsprechenden alten Materialien, ein von den beteiligten Staatsregierungen festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Fonds selbst so lange zu überweisen, als dies von den beteiligten Regierungen für erforderlich erachtet wird.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben sind die nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Dividenden, die Zinsen des Reservefonds selbst, die Hälfte des 4 Prozent des Grundkapitals übersteigenden Reinertrags bis zu 1 Prozent des Grundkapitals alljährlich so lange abzuführen, bis der Reservefonds 5 Prozent des Anlagekapitals erreicht hat.

§ 4.

Die Bahn ist nach dem von den beteiligten Regierungen genehmigten Bauprogramm und nach den über Eisenbahnbauten im Deutschen Eisenbahnverein bestehenden Grundsätzen auszuführen und im vollständigen betriebsfähigen Zustande, mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehen, herzustellen.

Zweifellos ist die Gesellschaft verpflichtet, bei den Orten Faruroda, Thal, Heiligenstein, Ruhla Stationsanlagen herzustellen, auch an den etwa nach vollständiger Eröffnung des Betriebes von den Regierungen für nöthig erachteten Orten Haltestellen einzurichten.

Der Bau ist nach den von den beiden Regierungen genehmigten Plänen für ein Gleis herzustellen.

Für die tüchtige und rechtzeitige Ausführung des Baues haftet den beiden Regierungen die von der Gesellschaft bestellte Kaution von 18 000 *M.*

Die Bahn ist bis spätestens zum 1. Oktober 1880 in vollkommen betriebsfähigem Zustande herzustellen.

Wegen noch mangelnder Bekleidung der Böschungen, zum Theil schlender Beschotterung und kleinerer den Betrieb nicht wesentlich störender Vollendungsarbeiten, soll zwar die Eröffnung des Betriebes nicht versagt werden. Es

sind aber jedenfalls etwaige Restarbeiten binnen spätestens zwei Monaten nach der Betriebsöffnung zu Ende zu führen.

§ 5.

Zur Leitung des Baues und Betriebes der Bahn sind nur solche Techniker zu verwenden, welche durch eine Staatsprüfung ihre Befähigung nachweisen. Die Anstellung dieser Beamten unterliegt der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

§ 6.

Neben dem Bauprogramme sind für den Bau selbst und den Betrieb die jederzeit bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und eventuell für das Königreich Preußen geltenden Vorschriften maßgebend.

Keine Strecke der Bahn darf dem Betriebe ohne Genehmigung der beteiligten Regierungen übergeben werden.

§ 7.

Die Bahn ist in Wutha in unmittelbare Gleisverbindung mit der Thüringer Eisenbahn zu bringen.

§ 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von den Regierungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb und die Betriebs-einrichtungen Folge zu leisten.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarifierhöhung auf der unterbrochenen Strecke befördern zu lassen.

Zur Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft von Seiten der Aufsichtsbehörden nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§ 9.

Die Obliegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb sind nach den für den Umfang des Deutschen Reichs, beziehentlich von den betreffenden Regierungen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen und speziellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Lokomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.

§ 10.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihren Unterstützungswohnsitz zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 12.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der Deutschen Armee bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen.

Im Uebrigen sind bei Anstellung der Beamten Angehörige der zwei theiligsten Staaten, unter der Voraussetzung gehöriger Befähigung, vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 13.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom Deutschen Reiche, einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 14.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militärtransporte regeln sich nach den hierüber im Deutschen Reich bestehenden, bezüglich zu erlassenden Vorschriften und Instruktionen des Bundesraths oder der Reichsbehörden.

Gendarmen haben freie Beförderung durch die Bahn auf Dienststreifen.

§ 15.

Sollte die Bahn innerhalb der bestimmten Bauzeit nicht fertig gestellt werden, so ist die Konzeßion erloschen, die Kaution verfallen und es sind die beteiligten Regierungen — eine jede innerhalb ihres Gebietes — berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den durch gegenseitige Verständigung und eventuell durch drei Sachverständige, von denen die Regierung den einen, die Gesellschaft den zweiten und diese beiden Sachverständigen wieder einen dritten zu wählen haben, herzustellenen Taxwerth zu erwerben.

§ 16.

Bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn wird die Gesellschaft zu anderen direkten Staatssteuern als den auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben nicht herangezogen werden.

Nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn hat die Gesellschaft an die beiden Staatsregierungen eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe zu bemessen ist, zu anderen Staatsabgaben mit Ausnahme der Grundsteuer soll dieselbe aber nicht herangezogen werden.

Statut der Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Benennung „Ruhlaer Eisenbahn“ wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche den Bau und Betrieb einer normalspurigen Sekundär-Eisenbahn von Wutha nach Ruhla im Anschluß an die Thüringische Eisenbahn bezweckt.

§ 2.

Für die Gesellschaft sind die Bestimmungen des zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha in Betreff der Herstellung der in Rede stehenden Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags vom 30. Dezember 1879, sowie die demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen maßgebend.

§ 3.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen entweder auf eigene Rechnung betreiben oder mit Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen den gesammten Betrieb der Bahn einem Dritten überlassen.

Da der Betrieb durch einen Unternehmer beabsichtigt ist, so wird von der Beschaffung von Betriebsmaterial vorläufig abgesehen.

§ 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist Ruhla W./A.

§ 5.

Das zum Bau der Ruhlaer Eisenbahn nebst Zubehör und etwaigen Nebenkosten erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von 360 000 *M.*

in Worten:

Drei Hundert Sechzig Tausend Mark.

Von diesem Kapitale übernehmen die Staatsregierungen von Weimar und Gotha je den Betrag von 60 000 *M.*, worüber besondere Staatsaktien ausgestellt werden, der Rest von 240 000 *M.* wird durch Privataktien zu je 300 *M.* beschafft.

§ 6.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn wird nach Eröffnung des Betriebes ein Erneuerungsfonds gebildet.

Diesem Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein von den beteiligten Staatsregierungen festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, sowie die Zinsen des Fonds selbst so lange zu überweisen, als dies von den beteiligten Regierungen für erforderlich erachtet wird.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben sind die nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Dividenden, die Zinsen des Reservefonds selbst, die Hälfte des 4 Prozent des gesammten Grundkapitals übersteigenden Reinertrags bis zu 1 Prozent des Grundkapitals alljährlich so lange abzuführen, bis der Reservefonds 5 Prozent des Anlagekapitals erreicht hat.

§ 7.

Durch den zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. Dezember 1879 nebst Konzessions-Bedingungen ist die Gesellschaft bezüglich ihres Unternehmens dem allgemeinen Aufsichtsrecht der beiden Regierungen unterstellt. Insbesondere bedarf der Tarif sowohl für die Güter- als die Personenbeförderung, ingleichen jede Abänderung dieser Tarife der Genehmigung der beteiligten Regierungen. Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militärtransporte regeln sich nach den hierüber im Deutschen Reiche bestehenden bezüglich zu erlassenden Vorschriften und Instruktionen des Bundesraths oder der Reichsbehörden.

§ 8.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionäre,
- 2) durch den Aufsichtsrath, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- 3) durch den Vorstand, bestehend aus zwei Personen.

§ 9.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

- 1) in der Weimarischen Zeitung,
- 2) in der Gotha'schen Zeitung,
- 3) im Ruhlaer Wochenblatt.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt ein einmaliger Abdruck der Bekanntmachungen in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei Behinderung der Veröffentlichung durch eines oder das andere der vorgenannten Blätter wegen Eingehens oder Nichtverausgabung eines solchen

Blattes oder wegen Insertionsverweigerung genügt die Bekanntmachung in den übrigen.

§ 10.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maßgabe des § 29 gefaßten Beschlusses der General-Versammlung und unter Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen zulässig.

§ 11.

Beschlüsse der General-Versammlung, welche den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere deren Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Genehmigung der Bestätigung der beteiligten Staatsregierungen.

§ 12.

Die Einzahlung des von den beteiligten Regierungen übernommenen Aktienkapitals von 120 000 *M.* erfolgt, nachdem das Privataktienkapital vollständig eingezahlt worden. Ueber den von jeder Regierung eingezahlten Betrag wird derselben eine Aktie ausgefertigt, welche von den sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterschreiben ist.

§ 13.

Die Privataktien werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem beifolgenden Schema I ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird von drei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterschrieben und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

§ 14.

So weit das Aktienkapital nicht von den beiden Staatsregierungen übernommen worden, ist dasselbe nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung in dem ganzen gezeichneten Betrage zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

§ 15.

Bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschene Einzahlung Quittungsbogen ausgefertigt und nach geschener Ausfertigung der Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

§ 16.

Die gemäß § 13 ausgefertigten Aktien werden den im Quittungsbogen benannten Aktionären oder deren Cessionären oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrags eines Quittungsbogens gegen Rückgabe des letzteren ausgehändigt. Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 17.

Eine Verzinsung der geleisteten Einzahlungen während der Bauzeit findet nicht statt.

§ 18.

Der von der Betriebsöffnung an aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten.
- 2) Sodann wird der in § 6 gedachte Betrag zum Erneuerungsfonds, bezüglich Reservefonds vorweg genommen.
- 3) Der demnächst verbleibende Jahresüberschuß bildet den Reinertrag, welcher als Dividende auf sämtliche Aktien vertheilt wird.

Es verzichten jedoch die beteiligten Regierungen für die ersten 12 Jahre, vom Beginn des Baues an gerechnet, auf Dividende für die Staatsaktien, insoweit als es nöthig ist, um für die Privataktien eine Dividende von 4 Prozent zu gewähren.

§ 19.

Mit den Privataktien werden

a) Dividendenscheine auf 12 Jahre nach dem beiliegenden Schema II und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema III

ausgehändigt und in gleicher Weise von 12 zu 12 Jahren erneuert. Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Aufsichtsraths mit zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§ 20.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres. Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den Dividendenscheinen angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 21.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Monats gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen General-Versammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Aufsichtsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Erneuerungsfonds oder Reservefonds bestritten worden sind, mit Einschluß der etwa am Jahresabschluss verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanz wird innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

§ 22.

Alle General-Versammlungen werden in Ruhlra abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung und des Abhaltungsortes

durch den Aufsichtsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung, welche spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Die Einhaltung der dreiwöchentlichen Frist ist bei der Einberufung der konstituierenden General-Versammlung nicht erforderlich.

§ 23.

Die ordentliche General-Versammlung findet statt im Laufe des zweiten Quartals eines jeden Betriebsjahres, zunächst aber in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Monat.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußfassung derselben sind:

- 1) der Bericht des Aufsichtsraths über die Lage der Geschäfte und der Bilanz und Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verfloffenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene bezüglich unerledigt gebliebene Monita;
- 2) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
- 3) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe oder einzelnen Aktionären vorgelegt werden.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Art. 238 des Handels-Gesetzbuches noch in die zur Versammlung einladende öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen ist.

§ 24.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Aufsichtsrath oder eine der beteiligten Regierungen oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionäre gemäß Art. 237 des Handels-Gesetzbuchs, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zwölften Theils aller emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Aufsichtsrathe gestellt ist.

Zu der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§ 25.

Außer den in § 23 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den in § 1 angegebenen Zweck hinaus,
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahierung von Anlehen für dieselbe,
- 3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen,
- 4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen als den unter 1 und 2 genannten Fällen,
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen,
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft,
- 7) zum Verkaufe der Bahn.

Die unter 1—4, 6 und 7 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, die unter 5 gedachte Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen nur dann, wenn die Fassung der Beschlüsse der Genehmigung bedurft hätte.

§ 26.

Jede Aktie berechtigt den Besitzer derselben zur Theilnahme an der General-Versammlung und zur Abgabe einer Stimme. Den beteiligten Staatsregierungen steht für je 300 *M.* ihrer Betheiligung an dem Aktienkapital eine Stimme in der General-Versammlung zu.

§ 27.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens zwei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Stelle der Deposition bei der Gesellschaft vertreten amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden oder von der Reichsbank über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtenauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die vorstehend beschriebene Weise geführt werden.

Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen in Person nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

Die theilhaftigen Staatsregierungen üben ihr Stimmrecht in der General-Versammlung durch die von ihnen bestellten Mitglieder des Aufsichtsraths oder durch besondere Bevollmächtigte aus, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Durch eine besondere Deponirung der Staatsaktien ist die Ausübung des Stimmrechts seitens der Staatsregierungen nicht bedingt.

§ 28.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Versammlung.

§ 29.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung sind nur gestempelte Stimmzettel, welche die Zahl der Stimmen, zu welchen der Stimmende berechtigt ist, angeben, gültig.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch gewöhnliche absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den in § 10 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen entscheiden kann.

Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter der Leitung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths die Stimmzettel sammeln und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

§ 30.

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths findet folgendes Verfahren statt:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern bezeichnet;
- b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;
- c) bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer für gewählt zu erachten ist;
- d) das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt. Sollten Einer oder Mehrere der in den Aufsichtsrath Gewählten die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich sich bereit erklärt haben, so erfolgt der Ersatz durch Wahl seitens des Aufsichtsraths. Die Funktionen eines auf diesem Wege eintretenden Ersatzmannes erlöschen mit dem Tage der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung, welche auf den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vollzieht.

§ 31.

Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es bedarf hierzu nur dann gerichtlicher oder notarieller Mitwirkung, wenn es sich um die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags handelt.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, des Aufsichtsrathes, sowie von drei Aktionären, welche von der Versammlung hierzu bestimmt werden, unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§ 32.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus zwei von den betheiligten Regierungen bestellten und drei anderen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung erwählt werden.

Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann deshalb von der Direktion zu jeder Zeit Auskunft über die Verwaltung

im Allgemeinen und über einzelne Fragen verlangen und ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen. Besonders hierzu berechtigt sind auch die von den betheiligten Regierungen bestellten Mitglieder des Aufsichtsraths.

Dem Aufsichtsrath sind von der Direktion die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen. Derselbe hat die vorgelegten Bilanzen speziell zu prüfen und ist ermächtigt, der Direktion Decharge zu ertheilen, wenn sich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden oder wenn die gemachten Erinnerungen als erledigt anerkannt werden. Entgegengesetzten Falles hat der Aufsichtsrath der nächsten General-Versammlung, welcher das Resultat der Prüfung stets mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder die Bestätigung der unerledigten Erinnerung, bezüglich über die Decharge anheim zu stellen.

Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der General-Versammlung vorzubereiten und diese, sowie seine eigenen Beschlüsse entweder selbst oder durch die Direktion in Ausführung zu bringen. Zu seiner Berathung und Beschlußfassung gehören insbesondere

- 1) die Bestimmung der Einzahlung auf die Aktien und die Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine und Talons;
- 2) die Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen, desgleichen die Entscheidung über die Entlassung der Mitglieder der Direktion, zu welcher letzteren eine Majorität von drei Stimmen gehört, unter welcher sich die Stimmen der von den betheiligten Regierungen bestellten Mitglieder befinden müssen;
- 3) die Prüfung und Feststellung der von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungs-Etats, Jahresrechnungen und Bilanzen;
- 4) die Bestimmung über die Höhe der Dividende;
- 5) die Berufung und Leitung der General-Versammlungen;
- 6) alle in § 25 unter 1—7 genannten zur Beschlußfassung in die General-Versammlung zu bringenden Gegenstände.

Außerdem ist seine Mitwirkung bezüglich Genehmigung erforderlich

- 7) zur Anstellung der Beamten der Gesellschaft und zur Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
- 8) zum Abschluß von Verträgen.

Die von dem Aufsichtsrath ausgehenden Erklärungen und Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen, in Behinderung von dem ältesten Mitgliede des Aufsichtsraths.

§ 33.

Die von der Gesellschaft zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsraths müssen im Besiz von 10 Aktien oder Bevollmächtigte einer Korporation sein, die sich im Besiz von 10 Aktien befindet. Für die Dauer des Amtes sind für jedes Mitglied 10 Aktien bei der Gesellschaftskasse niederzulegen.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft,
- 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, sowie Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,
- 3) Personen, welche nicht im Vollbesize der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen,
- 5) Personen, welche nicht in Ruhla oder Thal wohnen.

Treten Mitglieder des Aufsichtsraths mit der Gesellschaft in irgend ein Kontratsverhältniß, so ruhen ihre Funktionen im Aufsichtsrathe vom Beginn des Vertragsabschlusses bis zur völligen Abwicklung desselben und werden für die Dauer dieser Zeit einem Stellvertreter übertragen, der von den andern Mitgliedern des Aufsichtsraths ernannt wird.

§ 34.

Den Vorsitz, bezüglich die Stellvertretung führen die von den theilhaftigen Regierungen ernannten Mitglieder des Aufsichtsrathes nach besonderer Vereinbarung der Staatsregierungen.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen und leitet in diesen die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorsitzenden selbst.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel alle drei Monate an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es erlangen.

Die Sitzungen finden in Ruhla, Gotha oder Eisenach statt.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit und wenn mindestens drei Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind, gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren wie in § 30 vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll über Inventur und Bilanz, sowie über Verträge mit anderen Gesellschaften gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll. Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt.

§ 35.

Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths ist zuerst eine einjährige, sodann eine dreijährige, daher alljährlich eines der gewählten Mitglieder anzufcheiden hat. Das Ansfcheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ansfcheiden, erfolgt durch Wahl seitens des Aufsichtsraths. Die Funktion eines auf diesem Wege eintretenden Ersatzmannes erlischt mit dem Tage der nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche eine Neuwahl auf den Rest der Wahlperiode vollzieht.

§ 36.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Aufsichtsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ansfcheiden verpflichtet, wenn während seiner Amtsdauer einer der in § 33 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt oder die General-Versammlung es verlangt.

§ 37.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten freie Fahrt auf der Bahn.

§ 38.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Eisenbahn-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre

Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von den betheiligten Staatsregierungen zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

Die Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, einem durch den Aufsichtsrath aus der Zahl der Aktionäre gewählten Mitgliede und aus einem von den Regierungen ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths.

Die Wahl des ersteren erfolgt das erste Mal auf 1 Jahr, von da ab auf 3 Jahre.

Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder deren Bankier sein.

Die Mitglieder der Direktion sind unbesoldet, sie erhalten freie Fahrt auf der Bahn.

Das gewählte Direktionsmitglied muß im Besitze von 10 Aktien sein und hat dieselben für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Schema I.

Stammaktie
der
Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft
N.
über
Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthum der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts theilhaftig.

Ruhlau W. A., am

(L.S.)

Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft.
Der Aufsichtsrath.
 (Drei Unterschriften.)

Schema II.

Dividendschein N^o.
 Stammaktie der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft
 N^o
 über
 Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt am gegen
 Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse die auf obige Aktie fallende gemäß §
 des Statuts festgesetzte und bekannt gemachte Dividende für das Jahr 18

Ruhl a. W., den

Der Aufsichtsrath
 der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft.
 (2 Facsimile.)

(L.S.)

Schema III.

T a l o n
 zur
 Stammaktie der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft
 N^o
 über
 Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18 gegen Einlieferung des-
 selben die zur oben bezeichneten Aktie anzufertigenden Dividendscheine Serie
 für die nächsten zwölf Jahre für 18 bis einschließlich 18

Ruhl a. W., den

Der Aufsichtsrath
 der Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft.
 (2 Facsimile.)

(L.S.)

[19] Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 auf die Eisenbahn Wutha-Ruhla. Vom 16. Februar 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

haben mit im voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen soll in Bezug auf die
von Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Wutha nach Ruhla aus-
gedehnt und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes be-
auftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit
Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar, den 16. Februar 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Gesetz,
betreffend die Ausdehnung des Gesetzes
vom 26. November 1855 auf die
Eisenbahn Wutha-Ruhla.

Ministerial-Bekanntmachung.

[20] Unter Bezugnahme auf die vorstehend bekannt gemachte Konzessionirung der Ruhlaer Eisenbahn und auf das der Aktiengesellschaft dieses Namens nach Maßgabe des vorstehend bekannt gemachten Gesetzes ertheilte Expropriationsrecht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Ruhlaer Eisenbahn innerhalb des Großherzogthums von dem Bahnhofe Wutha der Thüringer Eisenbahn ausgehend, voraussichtlich die Fluren Rehhof, Wutha, Eichrodt, Farnroda, Mittelsthal, Weißenborn mit Heiligenstein und Ruhla berühren wird;

2) daß der Ruhlaer Eisenbahn nach Maßgabe der vorstehenden höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 begründete Expropriationsrecht auszuüben und daß

3) in Gemäßheit letzteren Gesetzes Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten bleibt, demnächst einen Expropriations-Kommissar zu ernennen, worüber dann eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Weimar, den 16. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Berichtigung. In der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Februar 1880, Regierungs-Blatt Nr. 3 S. 10, in der achten Zeile von oben an gerechnet, ist zu lesen statt „Landgerichten“ „Landesgerichten“.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

16. März 1880.

Inhalt: Ausschreiben eines ordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt S. 41. — Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung von Zöglingder-Untereinnahmen in Greunburg und Marzfuß betreffend S. 42. — Reichs-Gesetzblatt S. 42.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Auf dem Grunde des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Reg.-Bl. S. 21) wird hierdurch ein ordentlicher Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem Siebentel Pfennig

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit dem

1. April dieses Jahres

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen und die sämmtlichen Ortssteuereinnahmen erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Weibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse und die Nachträge zu solchen, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen ungesäumt zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1874 und des Gesetzes vom 13. Mai 1879 nachzugehen.
Weimar, den 6. März 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

[22] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Kreuzburg und in Marksfuhl je eine Forstgelder-Untereinnahme errichtet ist, deren erstere sämmtliche Forsterträge vom Kreuzburger Forste, mit Ausschluß der Bischoffrodaer Abtheilung, die letztere hingegen nur die Gelder für Nachregisterposten vom Marksfuhler Forste zu erheben hat.

Weimar, den 8. März 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

- [23] Das 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:
- Nr. 1362 die Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Nebians betreffend, vom 17. September 1878; unter
 - „ 1363 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige, vom 23. Februar 1880; unter
 - „ 1364 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungsätze für Bier, vom 3. März 1880; unter
 - „ 1365 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 10. März 1880.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

26. März 1880.

Inhalt: Nachtrag zu der Verordnung vom 2. August 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden S. 43. -- Nachtrag zu der Verordnung vom 10. März 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, die Einführung von Friedensrichtern betreffend S. 41. -- Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriations-Kommissars für die im Großherzogthum belegene Strecke der Kuhlauer Eisenbahn betreffend S. 48. -- Katasterführung für Idstedt S. 48. -- Wechsel in der Hauptagentur der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin S. 49.

[24] Nachtrag zu der Verordnung vom 2. August 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden; vom 10. März 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu der Verordnung vom 2. August 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Regierungs-Blatt Seite 407) mit Bezugnahme auf § 3 des nurbezeichneten Gesetzes, was folgt:

Die Bestimmung in § 1 C. 2 der Verordnung vom 2. August 1879 ist aufgehoben und die Bestimmung in § 1 D. 5 derselben Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„ingleichen die Gemeindevorstände derjenigen Orte, an welchen ein Friedensrichter seinen Sitz hat, für die Vollstreckung der von diesen Friedensrichtern auf Grund der §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 9. März 1875, die Einführung von Friedensrichtern betreffend, verhängten Geldstrafen.“

Urkundlich haben Wir diesen Verordnungs-Nachtrag höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 10. März 1880.



Carl Alexander.

G. Hon. v. Groß.

[25] Nachtrag zu der Verordnung vom 10. März 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, die Einführung von Friedensrichtern betreffend; vom 11. März 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben, da einzelne Bestimmungen Unserer Verordnung vom 10. März 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, die Einführung von Friedens-

richtern betreffend (Regierungs-Blatt Seite 299), zum Theil in Folge der inzwischen veränderten Gesetzgebung einer Ergänzung oder Abänderung bedürfen, zu verordnen beschloffen und verordnen, was folgt:

I.

Der § 6 der Verordnung vom 10. März 1875 erhält folgenden Zusatz:

Wird ein Friedensrichter nach Ablauf der Amtsperiode aufs Neue zum Friedensrichter für den nämlichen Bezirk erwählt, so bedarf es einer nochmaligen Verpflichtung des Gewählten nicht.

II.

Der § 8 der Verordnung vom 10. März 1875 erhält folgenden Zusatz:

Wird die amtliche Vermittelung des Friedensrichters in einer Sache in Anspruch genommen, in welcher derselbe von Ausübung seines Amtes nach § 1 des Nachtrags-Gesetzes vom 27. März 1879 (Regierungs-Blatt Seite 133) ausgeschlossen ist, so hat der Friedensrichter von Anberaumung eines Termins zur gütlichen Verhandlung Abstand zu nehmen und dem Antragsteller dies unter Angabe des Grunds mit dem Bemerkten zu eröffnen, daß an seiner Stelle der Gemeindevorstand des Wohnorts der in Anspruch genommenen Partei das Friedensrichteramt auszuüben habe.

III.

Zu §§ 15 und 17 des Gesetzes vom 9. März 1875 und § 6 des Nachtrags vom 27. März 1879.

Der Partei, welche aus einem vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich von der anderen Partei etwas zu fordern hat, ist auf ihren Antrag eine vollstreckbare (d. h. eine mit der Vollstreckungsklausel versehene) Ausfertigung des Vergleichsprotokolls von dem Friedensrichter zu ertheilen.

Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem (der) u. s. w. (Bezeichnung der forderungsberechtigten Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

Sie ist der Ausfertigung des Vergleichsprotokolls (vergl. § 16 der Verordnung vom 10. März 1875) am Schluß beizufügen, auch mit dem Amtssiegel und der amtlichen Unterschrift des Friedensrichters zu versehen.

Ueber die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Friedensrichter zu der in seinen Akten befindlichen Urschrift des Vergleichsprotokolls einen kurzen Vermerk zu bringen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Friedensrichter jedoch abzulehnen, wenn

1) das Forderungsrecht des Gläubigers nach dem Inhalte des Vergleichsprotokolls kein unbedingtes, sondern von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache, als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, abhängig ist,

2) wenn in der Person des Gläubigers oder des Schuldners nach Abschluß des Vergleichs eine Rechtsnachfolge eingetreten ist,

3) wenn eine Partei, welcher eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsprotokolls schon ertheilt ist, die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung beantragt, ohne die zuerst ertheilte Ausfertigung an den Friedensrichter zurückzugeben.

In diesen Fällen ist dem Gläubiger die Ausfertigung des Vergleichsprotokolls ohne Beifügung der Vollstreckungsklausel lediglich nach Maßgabe der Vorschrift in § 16 der Verordnung vom 10. März 1875 zu ertheilen; im Uebrigen hat der Friedensrichter den Antragsteller mit seinem Antrage an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirke der Friedensrichter seinen Amtssitz hat.

IV.

Au die Stelle des § 22 der Verordnung vom 10. März 1875, welcher aufgehoben wird, treten nachstehende Bestimmungen:

1) Die in § 15 des Gesetzes vom 9. März 1875, in § 16 der Verordnung vom 10. März 1875, in § 5 des Nachtrags-Gesetzes vom 27. März 1879 und in Ziffer III dieser Verordnung gedachten Ausfertigungen ist der Friedensrichter nur gegen alsbaldige Verichtigung der dadurch erwachsenen Schreibegebühren auszuhändigen verbunden. Im Uebrigen hat der Friedens-

richter die bei ihm erwachsenen Kosten (§ 18 des Gesetzes vom 9. März 1875) dem Schuldner alsbald mündlich oder schriftlich anzufordern und ist befugt, wenn dieselben innerhalb vier Wochen, nachdem sie erwachsen, nicht berichtet sind (§ 19 des Gesetzes vom 9. März 1875), deren Beiziehung im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend (Regierungs-Blatt Seite 309), selbst als Vollstreckungsbehörde anzuordnen.

2) Hat der Friedensrichter auf Grund des § 7 Schlußsatz oder des § 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1875 eine Geldstrafe verhängt, so hat er den Zahlungspflichtigen alsbald mündlich oder schriftlich aufzufordern, daß er dieselbe innerhalb vier Wochen an die Gemeindekasse des Orts, an welchem der Friedensrichter seinen Wohnsitz hat, erlege, auch dem Gemeindevorstand des bezeichneten Orts darüber, daß und gegen wen die Geldstrafe verhängt worden und daß die Aufforderung zu deren Erlegung binnen vier Wochen an die Gemeindekasse erfolgt sei, schriftliche Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung bildet den Vereinnahmungs-Beleg für die Verwaltung der Gemeindekasse. Der Gemeindevorstand hat die von dem Friedensrichter verhängte Geldstrafe, wenn solche nicht innerhalb der bestimmten Frist erlegt wird, im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Regierungs-Blatt Seite 245) zwangsweise beizutreiben. (Vergleiche Verordnungs-Nachtrag vom 10. März 1880.)

V.

Nach Maßgabe des § 25 der Verordnung vom 10. März 1875 ist auch zu verfahren, wenn ein Friedensrichter auf Grund des § 2 des Nachtrags-Gesetzes vom 27. März 1879 seines Amtes enthoben worden ist.

VI.

Gemeindevorstände, welche auf dem Grunde des § 3 des Nachtrags-Gesetzes vom 27. März 1879 im Laufe eines Jahres das Friedensrichterveramt ausgeübt haben, sind verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach dem Jahresschluß dem zuständigen Amtsgerichte die in § 26 der Verordnung vom 10. März 1875 vorgeschriebene summarische Geschäftsnachweisung behufs der Aufnahme in die Generaltabelle der friedensrichterlichen Geschäfte zu überreichen.

Urkundlich haben Wir diesen Verordnungs-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 11. März 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[26] I. Nachdem mit höchster Genehmigung die Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die im Großherzogthum belegene Strecke der Ruhlaer Eisenbahn dem Großherzoglichen Geheimen Justizrath Pilz zu Eisenach übertragen worden sind, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. März 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[27] II. Daß die Führung des Katasters von Udestedt dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. März 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

[28] III. Daß von der Direktion der Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Karl Seyfarth, hier, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann R. Martin zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1877 (Reg.-Blatt S. 12) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 24. März 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

20. April 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ueberwachung des Verkehrs mit finnigem Fleisch betreffend S. 51. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von den Gemeindeführern zu Weida gegründete Pares-Stiftung betreffend S. 52. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Vorschrift in § II der Instruktion für den Großherzoglichen Vergewerkeanten betreffend S. 52. — Wechsel in der Hauptagentur der Sächsischen Viehversicherungs-Vank zu Dresden S. 53. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige betreffend, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, S. 54. — Reichs-Verwaltungsblatt S. 54.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Nachdem durch das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetz-Blatt 1879 S. 145) bei Strafe verboten ist, „Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen“, nimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Veranlassung, die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1869 und die derselben beigelegte Belehrung über „die Finnen“ (Regierungs-Blatt 1869 S. 345) hiermit in Erinnerung zu bringen.

Aus dieser Belehrung geht hervor, daß finniges Fleisch, wenn es in rohem oder halbrohem Zustande genossen wird, die Ursache zur Entstehung der Bandwurmkrankheit des Menschen abgiebt und demnach die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Es wird daher, insbesondere auch zur Warnung der betreffenden Gewerbetreibenden, darauf aufmerksam gemacht, daß gegen diejenigen Personen, welche wissentlich oder aus Fahrlässigkeit finniges Fleisch in rohem oder halbrohem Zustande verkaufen, feilhalten

oder sonst in Verkehr bringen, die Vorschriften des gedachten Reichsgesetzes, welche in den §§ 12, 14 und 15 Gefängnißstrafe, Geldstrafe bis zu Eintausend Mark und Einziehung der gesundheitschädlichen Gegenstände androhen, in Anwendung kommen können.

Gleichzeitig werden die Fleischbeschauer hierdurch angewiesen, bei den Untersuchungen auf Trichinen ihr Augenmerk auch auf das Vorhandensein von Finnen in den ihnen vorgelegten Fleischproben zu richten und wenn sie dergleichen darin finden, dies nicht nur im Fleischbuche zu bemerken, sondern auch der Ortspolizeibehörde ungefäumt davon Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden dagegen haben auf solche Anzeigen, oder wenn sie sonst Kenntniß erhalten, daß in ihrem Bezirke sünnes Fleisch verkauft oder feilgehalten wird, sofort die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß das sünne Fleisch nicht in rohem oder halbrohem Zustand in Verkehr gebracht wird.

Weimar, den 22. März 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[30] II. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Gemeindebehörden zu Weida gegründeten Pares-Stiftung, deren Zinsabwurf zu Gunsten verschämter Armer daselbst bestimmt ist, die juristische Persönlichkeit zu ertheilen geruht.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 24. März 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[31] III. Die Vorschrift des ersten Alinea in § II der Instruktion für den Bergrevierbeamten des Großherzogthums vom 21. März 1879, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 über die Gewerbeordnung (Regierungs-Blatt 1879 Seite 141—43), ist abgeändert wie folgt:

Von Veibringung sogenannter Arbeitsbücher, wie solche durch das Reichsgesetz für andere jugendliche Arbeiter vorgeschrieben sind, ist bei den Berg- und Salinenarbeitern abzusehen, wogegen bei diesen im Alter von über vierzehn Jahren, ohne weiteren Unterschied des Alters, nach den Vorschriften von §§ 46—50 der Ausführungsverordnung vom 16. November 1857 zu dem Berggesetz vom 22. Juni 1857 Knappenbücher, mit der durch die nachträgliche Verordnung vom 12. April 1871 (Regierungs-Blatt 1871, Seite 33) nachgelassenen Erleichterung, nach wie vor zu fordern sind.

Bei Beschäftigung von Kindern zwischen zwölf und vierzehn Jahren sind gemäß Artikel 1 § 137 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt 1878 Seite 208) in jedem Falle Arbeitskarten zu fordern, wie in den §§ 15—23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. November 1878 (Reg.-Blatt 1878 Seite 261—263) angeordnet ist, und außerdem ist bei Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zwischen zwölf und sechszehn Jahren nach § 138 des Reichsgesetzes schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde von dem Arbeitgeber zu erstatten und für Anshängung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in den betreffenden Arbeitsräumen nach §§ 25 und 26 der vorgedachten Ministerial-Bekanntmachung Sorge zu tragen. Es wird dies hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. März 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[32] IV. Daß von der Direktion der Sächsischen Viehversicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des G. Kleemann zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann R. D. Zinkeisen, hier, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Begugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. (Regierungs-Blatt S. 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[33] V. Nachdem durch die §§ 470 bis 476 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) das Verfahren gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, anderweit geregelt und im § 472 Abs. 1 daselbst die Anordnung getroffen worden ist, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen die betreffenden Individuen auf Grund einer Erklärung „der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde“ zu erfolgen habe, wird im Einverständnis mit dem Königlich Preussischen Kriegs-Ministerium hierdurch bestimmt, daß die gemäß § 472 a. a. O. erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen fortan in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 39) von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren als Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszustellen sind.

Betreffs der gemäß § 472 der neuen Strafprozeßordnung in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nr. 2 und des § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs abzugebenden Erklärungen wird bemerkt, daß nach einer Seitens des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums durch Circular-Verfügung vom 23. Februar d. J. (Armee-Verordnungsblatt Jahrgang 1880 Nr. 6) getroffenen Anordnung diese Erklärungen fortan von den Landwehr-Bezirkskommandos ausgestellt werden sollen.

Weimar, den 12. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

- [34] Das 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
 Nr. 1366 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshanshalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81, vom 26. März 1880; unter
 „ 1367 die Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer; vom 24. März 1880; unter
 „ 1368 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres; vom 26. März 1880.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

24. April 1880.

Inhalt: Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke zu den allgemeinen Wahlen von Landtagsabgeordneten §. 56. — Provisorisches Gesetz über die Wahlen zum Bezirksausschuß im dritten und vierten Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neuorganisation der Staatsbehörden vom 5. März 1850) §. 62. — Verordnung zur Ausführung des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880, die Wahlen zum Bezirksausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirke betreffend §. 63. — Nachtrag zu Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1851 zur Kirchengemeindeordnung, die Sicherheitsleistung der Kirchrechnungsführer betreffend §. 61. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Kindergartenverein zu Eisenach betreffend §. 65. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gerichtsschreiber zur Anzeige an den Militärvorgesetzten des Offiziers bei Klage gegen einen aktiven Offizier oder Kadet zur Leistung eines Offenbarungseides betreffend §. 65. — Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahlen der Mitglieder der Bezirksausschüsse betreffend §. 65.

[35] Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke zu den allgemeinen Wahlen von Landtagsabgeordneten; vom 7. April 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem sich durch die Reorganisation der Gerichte und die hiermit verbundene Abtrennung verschiedener Gemeinden von ihren bisherigen Gerichtsbezirken und Verwaltungsbezirken eine neue Abgrenzung der zum Behuf der allgemeinen Wahlen zum Landtage erforderlichen 21 Wahlbezirke nöthig gemacht hat, verordnen Wir in Gemäßheit der Bestimmung in § 53 des Gesetzes über die Wahlen der Landtagsabgeordneten im Großherzogthum vom 6. April 1852, wie folgt:

I.

An Stelle der zeitherigen, durch Verordnung vom 3. Mai 1852 (Seite 99 des Reg.-Bl.) aufgestellten Eintheilung der Eingangs gedachten Wahlbezirke tritt, und zwar zum ersten Male bei den nächsten allgemeinen Neuwahlen zum Landtage, nachfolgende Neueintheilung der Wahlbezirke in Wirksamkeit:

A. im ersten Verwaltungsbezirke.

Erster Wahlbezirk: die Residenzstadt Weimar mit Kleinroda, Lügen-
dorf und Neuwallendorf.

Zweiter Wahlbezirk: die übrigen Ortschaften des Amtsgerichts
Weimar, als: Ballstedt, Bergern, Berstedt, Daasdorf a. B., Daas-
dorf b. B., Denstedt, Ehringsdorf, Ettersburg, Frankendorf, Gaberndorf,
Gelmroda, Goldbach, Großkronsdorf, Großobringen, Gutendorf, Hammer-
stedt, Heichelheim, Hottelstedt, Kapellendorf, Kleinkronsdorf, Kleinobringen,
Legefels mit Holzdorf; Lehnstedt, Liebstedt, Mellingen mit Röttendorf;
Neumark, Niedergrunstedt, Rohra, Obergrunstedt, Oberweimar, Ottmanns-
hausen, Possendorf, Ramsla, Rödigsdorf, Sachsenhausen, Schöndorf,
Schoppendorf, Schwabsdorf, Schwerstedt, Stedten, Süßenborn, Taubach,
Tiefurt, Tröbsdorf, Troistedt, Ulla, Ulrichshalben, Umpferstedt, Volkens-
roda, Wiegendorf, Wohlborn.

Dritter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Großrude-
stedt, als: Alperstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großrudestedt, Hasleben, Klein-
brennbach, Kleinrudestedt, Kranichborn, Markvippach mit Bachstedt; Mittel-
hausen, Röda, Drischhausen, Niethordhausen, Schloßvippach, Schwanssee,
Spröttau, Stotternheim, Thalborn, Vippachbühlhausen, Vogelberg.

Vierter Wahlbezirk: die Ortschaften

- a) des Amtsgerichts Bieselbach und
- b) des Amtsgerichts Ilmenau, als:
 - a) Azmannsdorf, Bechstedtstraß, Eichelborn, Großmölsen, Hayn, Hochstedt,
Hopfgarten, Jfferoda, Kerzleben, Kleinmölsen, Klettbach, Linderbach,
Meckfeld, Mönchenholzhausen, Niederrimmern, Obernissa, Ollendorf, Ott-
stedt a. B., Rohda, Schellroda, Schwerborn, Sohustedt, Töttleben, Ude-
stedt, Utberg, Bieselbach, Wallichen;
 - b) Bösleben, Heyda, Ilmenau, Kammerberg, Martinroda, Neusiß, Ober-
pörlitz, Roda, Schmerfeld, Stügerbach W. U., Unterpörlitz, Wipfra.

Fünfter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Blankenhain, als: Altdörfelsfeld mit Neudörfelsfeld; Altremda, Berka a. F. mit München; Blankenhain mit Eyendorf und Krackau; Buchart, Breitenheerda mit Tännich; Dienstedt, Göttern, Großlohma mit Müllershausen; Hausfeld, Heilsberg, Hetschburg, Hochdorf, Hohenfelden, Kiliansroda, Kirchremda, Kleinlohma, Krakendorf, Kranichfeld, Lengefeld, Lößnitz, Lotschen mit Rottenhain; Magdala, Maina, Mechelroda mit Linda; Nauendorf, Neckeroda, Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Detttern, Ottstedt b. M., Rettwitz, Rittersdorf mit Mohrenthal; Rottdorf, Saalborn, Stadtremda, Schwarzza, Söllnitz, Stedten b. Kr., Sundremda mit Kleinhehstedt und Kleinliebringen; Tannroda mit Böttelborn und Gottendorf; Thangelstedt, Tiefengruben, Toundorf, Tromlitz mit Liskau; Wittersroda.

B. im zweiten Verwaltungsbezirke.

Sechster Wahlbezirk: folgende Ortschaften des Amtsgerichts Jena: Ammerbach, Bucha, Burgau, Camsdorf, Coppanz, Döbritschen, Göschwitz, Großschwabhausen, Jena, Kleinkröbitz, Kleinschwabhausen, Lentra, Lobeda, Löbstedt, Maua, Münchenroda mit Remderoda; Neunsdorf, Dömaritz, Rothenstein, Rutha, Schorba mit Bösen; Bollradisroda, Wenigenjena, Winzerka, Wöllnitz, Ziegenhain, Zwägen.

Siebenter Wahlbezirk:

a) die übrigen Ortschaften des Amtsgerichts Jena,

b) die nachstehend aufgeführten Ortschaften des Amtsgerichts Apolda, nämlich:

- a) Altengönna, Beulbar mit Fmsdorf; Bentzitz mit Naura; Bürgel, Clowewitz, Cospeda, Dornburg, Dorndorf, Dothen, Frauenprießnitz, Gerega, Gniebsdorf, Golmsdorf, Grabsdorf, Graitschen, Großlöbichau, Hirschroda, Hohlstedt, Jenalöbnitz, Jenaprießnitz, Jfferstedt, Kleinlöbichau, Köttschau, Krippendorf, Kunitz, Lasan, Lehesten, Löberschütz, Lütgeroda, Mertendorf, Naschhausen, Naunsitz, Nerkewitz, Neungönna mit Porstendorf; Poppendorf, Pordorf, Rodau, Rodigast, Rödigen, Steudnitz, Taupadel, Lautenburg, Thalbürgel, Walbeck, Weßdorf, Wilsdorf, Wogau;

- b) Großheringen, Hainichen, Hermsstedt, Kößnitz, Lachstedt, Pfuhsborn, Stadtfulza, Stiebritz, Stobra, Wormstedt, Zimmern.

Achter Wahlbezirk: die nachstehend aufgeführten Ortschaften des Amtsgerichts Apolda: Apolda, Bergsulza, Darnstedt, Dorffulza,

Eberstedt, Flurstedt, Großromstedt, Herressen, Kleinromstedt, Nauendorf, Niederrosfla, Niedertrebra, Oberndorf, Oberrosfla, Obertrebra, Schöten, Sonnendorf, Sulzbach, Utenbach.

Neunter Wahlbezirk:

a) die übrigen Ortschaften des Amtsgerichts Apolda,

b) die Ortschaften des Amtsgerichts Buttstädt, nämlich:

a) Mattstedt, Reufstedt, Oymannstedt, Rannstedt, Reisdorf, Wersdorf, Wickerstedt, Zottelstedt;

b) Buttstedt, Buttstädt, Ellersleben, Epleben, Gebstedt mit Schwabsdorf; Großbrembach, Großneuhausen, Guthmannshausen, Häindorf, Hardisleben, Kleinneuhausen, Ködderichsch, Krautheim, Leutenthal, Mannstedt, Nernsdorf, Niederreißen, Nirmsdorf, Oberreißen, Oberksleben, Pffiffelbach, Raftenberg, Rohrbach, Rudersdorf, Lentleben, Weiden, Willersfeldt.

Zehnter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Allstedt, nämlich: Allstedt, Einsdorf, Einzingen, Heygendorf, Kalbsrieth, Landgrafroda, Mittelhausen, Mönchpffiffel, Niederröblingen, Oldisleben, Schaafsdorf, Winkel, Wolfersfeldt.

C. im dritten Verwaltungsbezirke.

Elfter Wahlbezirk: die Stadt Eisenach mit Fischbach.

Zwölfter Wahlbezirk: die südlich gelegenen Ortschaften des Amtsgerichts Eisenach, als: Burkhardtroda mit Ballenroda; Dönges mit Weißenbiez; Eckardtshausen, Eichrodt mit Burbach, Rehhof und Wutha; Epichnellen, Ettenhausen mit Hegeberg; Etterwinden mit Taubenellen; Farnroda mit Fucheroda; Förtha, Großenkupnitz mit Trenkelhof; Kittelsthal, Kupferkuhl, Lindigshof, Markkuhl mit Baueshof, Kriegersberg, Meikeshof, Mittelmölmeshof und Obermölmeshof; Melborn, Roßbach mit Hofesouue; Rothenhof, Ruhla, Seebach, Stockhausen mit Mettsrieden und Megelsroda; Weißenborn mit Heiligenstein; Wenigenkupnitz, Wolfsburg mit Utthenbach und Ukeroda.

Dreizehnter Wahlbezirk: die nördlich gelegenen Ortschaften des Amtsgerichts Eisenach, als: Berka v. S., Berteroda, Beuernfeld, Bischoffroda mit Probststeigella; Bosleroda, Creuzburg mit Sorga, Wilhelmsglücksbrunn und Teichhof; Ebenau a. W. mit Buchenau, Eschenborn, Freitagzell, Hahuroda und Mühlberg; Hörschel, Höfelsroda mit Landstreit; Jfta, Krauthausen mit Lengröden; Madelungen, Mühla mit Münster-

kirchen und Wernershausen; Neuenhof, Pferdsdorf, Scherbda, Schnellmannshausen, Spichra, Stedtfeld mit Deubachshof, Ramsborn, Rangenhof und Schnepfenhof; Stregda, Uetteroda, Volteroda mit Gattengehan und Schrapfendorf; Wartha mit Spieran; Wolfmannsgehan.

Vierzehnter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Gerstungen, als: Abteroda, Auenheim mit Kienau; Berka a. W., Dankmarshausen, Dippach, Fernbreitenbach, Frauensee mit Fosthof, Knottenhof, Schergeshof und Springen; Gasteroda, Gerstungen, Göttingen, Gospenroda, Großensee, Hausbreitenbach, Heerda mit Kragenroda und Lugberg; Horschlitt, Lauchröden mit Schmalweishof; Neustädt a. W., Sallmannshausen, Unterehlen, Untersuhl, Vigeroda, Wünschensuhl mit Dietrichsberg.

D. im vierten Verwaltungsbezirke.

Fünfzehnter Wahlbezirk:

- a) die Ortschaften des Amtsgerichts Vacha und
- b) die nachstehend aufgeführten Ortschaften des Amtsgerichts Lengsfeld, als:

- a) Deicheroda mit Hüttenroda, Mosa, Mühlwärts und Rodenberg; Dornsdorf a. d. F. mit Kirstingshof, Kieselbach mit Rambach; Martinroda, Oberzella mit Badelachen, Heiligenroda, Niederdorf, Sachsenhain, Schwenga und Unterzella; Pferdsdorf, Sünna mit Käsa; Tiefenort mit Hämback; Unterbreitbach, Vacha, Völkershäusen mit Busengraben, Hedwigsberg, Kohlgraben, Luttershof und Poppenberg; Willmanns, Wölferbütt mit Guttha, Mariengart und Masbacher Höfe;
- b) Gehaus mit Hohenwart, Kaiseroda, Lengsfeld mit Schrammenhof; Merkers, Dachsen mit Zollhof; Urnschäusen mit Hartschwinden; Weilar mit Beyerhof.

Sechszehnter Wahlbezirk:

- a) sämtliche Ortschaften des Amtsgerichts Geisa,
 - b) die nachstehend aufgeführten Ortschaften des Amtsgerichts Kaltennordheim und
 - c) die übrigen Ortschaften des Amtsgerichts Lengsfeld, als:
- a) Apffelbach, Verbmbach, Vorbels, Vorsch, Bremen, Buttlar, Geblar, Geisa, Geismar, Gerstengrund mit Hochrain; Ketten, Kranlücken, Lenders, Mieswarz, Mopslar mit Kaugewinden und Oberrothhof; Dybach, Reinhardt's,

Schleid mit Röderkirchhof und Unterrothhof; Spahl, Walkeß mit Seeleshof; Wenigentast, Wiesenfeld, Zitters mit Kohlbach;

- b) Andenhausen, Brunnhardshausen mit Mückenhof; Diedorf, Empferthshausen, Fischbach, Föhrlitz, Klingß, Reidhardtshausen, Steinberg, Zella;
c) Dermbach, Glattbach, Lindenau, Mebritz, Oberalba, Unteralba, Wiesenthal.

Siebenzehnter Wahlbezirk:

a) die übrigen Ortschaften des Amtsgerichts Kaltenordheim und

b) die Ortschaften des Amtsgerichts Ostheim, als:

- a) Aßchenhausen, Birz, Erbenhausen, Frankenheim a. d. Rhön, Gerthausen, Helmershausen mit Vereuth; Kaltenordheim, Kaltenfundheim, Kaltenwestheim, Mittelsdorf, Oberweyd mit Anzenhof; Reichenhausen, Schafhausen, Unterweyd, Wohlmutthausen, Zillbach;
b) Melpers, Ostheim mit Lichtenberg; Soudheim, Stetten, Urspringen.

E. im fünften Verwaltungsbezirke.

Achtzehnter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Neustadt a. D., als: Alsmannsdorf, Arnshaukt, Börthen, Breitenhain, Bucha, Burgwitz, Buckersdorf, Daumigsch, Döbritz, Dreba, Dreitsch, Grobengerenth, Keila, Kleina, Kleindembach, Knau, Köstiz, Kolba mit Postiz; Kospoda mit Meilitz; Langendembach, Laskau, Laußwitz, Lichtenau, Linda, Maderwitz, Molbitz mit Döhlen; Nendeck mit Plothen; Neunhofen, Neustadt a. D. mit Sachsenburg und Sorga; Nimritz, Oberoppurg, Oppurg, Billingsdorf, Posen, Quaschwitz, Rehmen, Rosendorf, Schmieritz, Schöndorf, Solkowitz, Stanaun, Steinbrücken, Strößwitz, Tausa, Volkmannsdorf, Weira mit Krobitz; Weltwitz, Zwadaun.

Neunzehnter Wahlbezirk: die Ortschaften des Amtsgerichts Auma, als: Auma, Birthausen, Braunsdorf, Chursdorf, Döblitz, Dörtendorf, Förthen, Forstwolfersdorf, Gehege, Geroda, Göhren mit Döhlen; Günterlitz, Haßla, Kopitzsch, Köthwitz, Kröpa, Lowitz, Lemnitz, Leubsdorf, Merxendorf mit den Kühnshäusern; Miesitz, Mittelpöllnitz, Moßbach mit Reinsdorf; Muntzcha, Oberpöllnitz mit Buchpöllnitz, Mühpöllnitz und Steinpöllnitz; Oberrenthendorf mit Heiligenaue; Ottmannsdorf, Pfersdorf, Piesigitz, Schönborn, Schwarzbach, Silberfeld mit Quingenberg; Sorna, Staitz, Stelzendorf, Tischendorf, Tömmelsdorf, Traun, Triptis, Uhlers-

dorf, Untendorf, Wenigenauma, Wiebelsdorf, Wittgenstein, Wöhlsdorf, Wüstenwegsdorf mit Rueded; Zadelsdorf, Zickra.

Zwanzigster Wahlbezirk: die Ortschaften der nördlichen Hälfte des Amtsgerichts Weida, als: Birkt, Burkensdorf mit Nonnendorf; Frießnitz, Großbocka, Großebersdorf, Hundhaupten W. A., Kleinbernsdorf, Kleinbocka mit Höhenreuth; Köfeln, Lederhose, Liebsdorf, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Neuenforga, Neundorf, Niederpöllnitz, Porstendorf, Rohna, Rothenbach, Seifersdorf, Struth, Weida mit Reuhof und Schloß Osterburg; Wegsdorf.

Einundzwanzigster Wahlbezirk: die Ortschaften der südlichen Hälfte des Amtsgerichts Weida, als: Albersdorf, Berga mit Neumühle, Bölschen und Schloßberga; Clodra, Culmisch, Dittersdorf, Endschüg, Eula, Friedmannsdorf, Gräfenbrück, Grochwitz, Großdraxdorf, Großfalka, Großkundorf mit Sorga W. A.; Höhenölsen mit Kleindraxdorf; Kapendorf mit Wolframsdorf; Kleinkundorf, Köckeritz, Krinla, Kronschwitz, Legendorf, Poitsch, Markersdorf b. Berga, Markersdorf b. Hundhaupten, Meilitz, Obergeißendorf, Rußdorf, Schafprekeln, Schömburg, Schüptitz, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Thranitz, Untergeißendorf, Unteröppich, Untitz, Veitsberg mit Deschwitz und Mildensfurth; Waltersdorf mit Knottengrund, dem Mühlberg und Rißdorf, Wernsdorf, Wittchendorf, Wolfersdorf, Wolfsgefärth, Wünschendorf, Zedlitz, Zickra b. Berga, Zossen, Zschorta.

II.

Sind in dem Zeitraum vor dem Eintritt der nächsten allgemeinen Neuwahlen Ersatzwahlen für einzelne Abgeordnete oder für die zu deren Wahl berufen gewesenen Wahlmänner vorzunehmen, so behält für solche Ersatzwahlen die zeitherige, durch die Verordnung vom 3. Mai 1852 bestimmte Wahlbezirks-Eintheilung ihre Gültigkeit.

Zu Urkund dessen ist diese Verordnung von Uns Höchsteigehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So gesehen und gegeben Weimar, den 7. April 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

[36] Provisorisches Gesetz über die Wahlen zum Bezirksauschuß im dritten und vierten Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850); vom 7. April 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz, welches, wenn es nicht von dem nächsten getrennen Landtage angenommen werden sollte, mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne Weiteres außer Kraft tritt, wie folgt:

Die im Jahre 1880 stattfindenden Neuwahlen derjenigen Bezirksauschußabgeordneten und deren Stellvertreter, welche aus den für die allgemeinen Wahlen zum Landtage in den einzelnen Verwaltungsbezirken gebildeten Wahlbezirken zu wählen sind (§ 1 lit. c. des Gesetzes vom 9. Mai 1853, Reg.-Bl. S. 100), ingleichen etwaige Ersatzwahlen für die aus diesen Neuwahlen hervorgehenden Bezirksauschußabgeordneten der oben gedachten Kategorie und deren Stellvertreter sind im dritten und vierten Verwaltungsbezirke nicht durch die für die Landtagswahlen berufenen, sondern durch dazu besonders — unter entsprechender Anwendung der bezüglichlichen Vorschriften des Gesetzes vom 6. April 1852 — zu erwählende Wahlmänner mit Zugrundelegung der neuen Verwaltungsbezirksgrenzen und unter entsprechender, nach den Grundfätzen des § 53 des Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahlen der Landtagsabgeordneten von der Staatsregierung zu bestimmender Abgrenzung der Wahlbezirke, im Uebrigen aber nach den sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bewirken.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 7. April 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

[37] Verordnung zur Ausführung des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880, die Wahlen zum Bezirksausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirke betreffend; vom 7. April 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen hierdurch, unter Bezugnahme auf das provisorische Gesetz vom heutigen Tage, die Wahlen zum Bezirksausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirke betreffend, Folgendes:

Den im bezeichneten Gesetze gedachten Neuwahlen und Ersatzwahlen zu den Bezirksausschüssen für die Periode vom 1. Juli 1880 bis dahin 1883, welche in dem III. und IV. Verwaltungsbezirke vorzunehmen sind, ist diejenige Wahlbezirks-Eintheilung zu Grunde zu legen, welche durch Verordnung vom heutigen Tage, die Abgrenzung der Wahlbezirke zu den allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, unter Ziffer I, an Stelle der zeitherigen Wahlbezirks-Eintheilung festgestellt worden ist.

Zu Urkund dessen ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 7. April 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

[38] Nachtrag zu Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1851 zur Kirchengemeindeordnung, die Sicherheitsleistung der Kirchrechnungsführer betreffend; vom 14. April 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Da in Folge dessen, daß seit dem Inkrafttreten der deutschen Konkursordnung neue Vorzugsrechte am Vermögen der Schuldner nicht mehr bestellt werden können (§ 29 des Gesetzes vom 10. Mai 1879, die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend), eine Abänderung der Bestimmung im zweiten Absatz des Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1851 zur Kirchengemeindeordnung, wonach der Kirchengemeindevorstand mit Zustimmung der Kircheninspektion nach Befinden dem Kirchrechnungsführer die Sicherheitsleistung in Grundstücken oder Dokumenten soll erlassen können, sofern dieser ein Privilegium bestellt und zugleich seine Ehefrau sich gesetzlich verbürgt und ebenfalls ein Privilegium bestellt, sich nöthig macht, so verordnen Wir nach erfolgtem Gehör Unseres Kirchenraths, was folgt:

An die Stelle der gedachten Bestimmung tritt nachstehende Vorschrift:

Der Kirchengemeindevorstand kann mit Zustimmung der Kircheninspektion nach Befinden dem Rechnungsführer die Sicherheitsleistung erlassen, nur ist in solchen Fällen thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ehefrau sich gerichtlich verbürgt.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 14. April 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[39] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die gnädigste Entschlieſung gefaßt haben, dem Volkskindergartenverein zu Eisenach die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen, wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Striſling.

[40] II. Es wird hierdurch angeordnet, daß, wenn gegen einen activen Offizier eine Klage gerichtet worden ist oder ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden soll, der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militärvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen hat. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militärvorgesetzten ist zu verstehen:

- 1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezw. selbständigen Bataillons u. s. w.,
- 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgesezte Militär-befehlshaber,
- 3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium.

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Weimar, den 16. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz,
 Für den Departements-Chef:
Dr. K. Brüger.

[41] III. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraums, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder der Bezirksausschüsse gewählt sind, mit dem 30. Juni d. J. bevorsteht, so wird die Vornahme der erforderlichen neuen

Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch angeordnet und es werden insonderheit die Großherzoglichen Rechnungsämtler und Steuer-Lokal-Kommissionen auf die Vorschriften des analog zur Anwendung kommenden Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens Dreitausend Mark versteuern, ingleichen derjenigen, welche in den Steuerrollen I. und II. Theils zusammen genommen mit einem Jahreseinkommen von wenigstens Dreitausend Mark aus anderen Quellen als dem Grundbesitz verzeichnet sind, sowie wegen Abgabe der Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren hingewiesen.

Zugleich wird, was den III. und IV. Verwaltungsbezirk betrifft, mit Bezugnahme auf das provisorische Gesetz über die Wahlen zum Bezirksauschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirk S. 62 des Regierungs-Blatts vom 7. April d. J., die Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage S. 63 und auf die S. 55 des Regierungs-Blatts publicirte neue Wahlbezirks-Eintheilung für den III. und IV. Verwaltungsbezirk hiermit bestimmt, daß in jedem Gemeindebezirke von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzen und denen die in dem Gesetze über die Landtagswahlen vom 6. April 1852 (§§ 7, 54, 55) vergl. mit dem Gesetze vom 9. Mai 1853 S. 100 des Regierungs-Blatts, vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsichtnahme für jeden Ortsbewohner aufzulegen und sonst in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. April 1852 (§ 57) zu verfahren ist; worauf alsdann wegen Bildung der Urwahlbezirke und wegen Ansetzung des Wahltermins weitere Verfügung von dem betreffenden Bezirks-Direktor zu treffen ist.

Weimar, den 21. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

14. Mai 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Konzessionirung der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania“ zu Köln zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum S. 67. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der milden Stiftung an die Kalbly-Stiftung betreffend S. 67. — Verordnung des Kirchenraths, die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den evangelischen Volksschulen betreffend S. 68. — Reichs-Gesetzblatt S. 70.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[42] I. Der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rhenania“ zu Köln a. Rh. ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den C. Martin zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 26. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[43] II. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschloffen, der von dem Musiklehrer des Kaiserlichen Fräulein-Zusitutzs zu Odeffa, Friedrich Wilhelm Kalbly daselbst gegründeten Stiftung von 2000 M., deren Zinsabwurf zur Unterstützung von Kindern armer Eltern in Dornburg mit Leibwäsche und warmer Kleidung zum Weihnachtsfeste bestimmt ist, unter Bestätigung

des von den Gemeindebehörden in Dornburg dazu beschlossenen Statuts die Rechte einer milden Stiftung zu ertheilen.

Der bezeichneten Stiftung ist der Name „Kathig-Stiftung“ beigelegt worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. April 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[44] In Bezug auf die den kirchlichen Behörden zustehende Mitwirkung bei Ueberwachung des Religionsunterrichts in der Volksschule treffen wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen:

I.

Jedem Ortspfarrer liegt ob, dem Religionsunterrichte in den evangelischen Schulen seiner Parochie die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen. Demnach soll er sich von dem Zustande und dem Fortgange dieses Unterrichts in steter Kenntniß erhalten, insbesondere bei dem wiederholten Besuche der Schule darauf merken, ob der Religionsunterricht im Geiste einer herzlichen Frömmigkeit und auf biblischer Grundlage ertheilt werde, ob in den oberen Klassen die heilige Schrift häufig gelesen und erklärt werde, ob der Lehrer die heilige Geschichte mit dem Katechismusunterrichte in zweckmäßige Beziehung setze und die gelernten Gesangbuchlieder verwerthe. Gleicherweise ist zu beachten, welche Schulgebete gebraucht werden, wie der Lehrer den kirchlichen Gesang pflege und in welcher Weise er den öffentlichen Gottesdienst beim Religionsunterrichte berücksichtige. Auch wird er, soweit es ihm zweckmäßig erscheint, sich in geeigneter Weise mit dem Lehrer darüber besprechen und denselben, soweit nöthig, mit Rathschlägen unterstützen, im Uebrigen aber nach den Vorschriften in Art. 2 Ziff. 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz verfahren.

Die mit der Ortschulaufsicht betrauten Pfarrer können die Schulbesuche, die von ihnen in dieser Eigenschaft zu machen sind (s. § 17 der Verordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens), mit zur Wahrnehmung obiger Obliegenheiten benutzen. Ist aber ausnahmsweise

ein Pfarrer mit der Ortschulaufsicht nicht betraut, so ist er gleichwohl verbunden, zu diesem Zwecke die Schule mindestens so oft zu besuchen, als es für den Ortschulaufscher vorgeschrieben ist, also die einklassige Schule, oder wenn die Schule nicht mehr als 6 Klassen hat, jede Klasse mindestens viermal, in Schulen mit 7—12 Klassen jede Klasse mindestens zweimal, in Schulen mit mehr als 12 Klassen jede Klasse mindestens einmal im Jahre.

Alljährlich, und zwar spätestens drei Wochen nach der öffentlichen Schulprüfung, welcher der Ortspfarrer bezüglich des Religionsunterrichts beizuwohnen hat, auch wenn er nicht Ortschulaufscher ist, ist von demselben über den Zustand des Religionsunterrichts in den Schulen der Pfarochie nach allen Beziehungen ein eingehender Bericht unter Angabe der Tage, an denen er in dem betreffenden Jahre die Schulen besucht hat, an die Superintendentur zu erstatten. Ist der Ortspfarrer zugleich Superintendent, so wird er seine Wahrnehmungen sonst in geeigneter Weise zur Förderung der wichtigen Angelegenheit verwerthen, dieselben auch, wenn es für nöthig zu halten ist, dem Großherzoglichen Kirchenrathe vorlegen, jedenfalls aber sind sie von ihm schriftlich zu den Superintendentur-Akten zu bringen.

II.

Damit bei Kirchenvisitationen der Visitator in den Stand gesetzt werde, den Religionsunterricht einer gründlicheren Prüfung zu unterziehen, als es möglich ist, wenn die Prüfung gemäß der Vorschrift in § 10 der Kirchenvisitationsordnung vom 18. April 1855 am Tage der Kirchenvisitation vorgenommen wird, so soll dem Visitator gestattet sein, in geeigneten Fällen die Visitation auf zwei Tage, unter Bestimmung des zweiten Tags zur Vornahme der Prüfung hinsichtlich des Religionsunterrichts, auszudehnen. Diese Prüfung erfolgt dann stets in der Schule selbst und es hat sich der Visitator, wenn Filialorte zur Pfarochie gehören, auch in die Schulen dieser Orte zu begeben. Uebrigens wird der Visitator in Obacht nehmen, den zuständigen Schulinspektor von solcher besondern Visitation so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß dieser derselben beiwohnen kann, wenn er es für wünschenswerth hält.

Wird die Prüfung hinsichtlich des Religionsunterrichts auf den zweiten Tag der Kirchenvisitation verlegt, so wird bei der kirchlichen Katechese nicht die Prüfung, sondern die gottesdienstliche Feier als Zweck festgehalten.

Dem von dem Visitator an den Großherzoglichen Kirchenrath zu erstattenden Visitationsberichte, welcher sich besonders auch über den Zustand des Religions-

unterrichts in der Pfarodie eingehend zu verbreiten hat, sind stets die seit der letzten Kirchenvisitation nach der Bestimmung unter I Absatz 3 von dem Pfarrer erstatteten Jahresberichte mit beizufügen.

III.

Dem Großherzoglichen Kirchenrath ist vorbehalten, nöthigenfalls außerordentliche Schulvisitationen hinsichtlich des Religionsunterrichts anzuordnen und damit entweder den Superintendenten oder eines seiner Mitglieder zu beauftragen. Hält aber ein Superintendent eine solche außerordentliche Schulvisitation aus besondern Gründen für geboten, so hat er darüber an den Großherzoglichen Kirchenrath zu berichten.

Weimar, den 28. April 1880.

Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.
Stichling.

- 45] Das 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
 Nr. 1370 das Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, vom 30. März 1880; unter
 „ 1371 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern; vom 29. März 1879; unter
 „ 1372 die Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. September 1879, vom 11. April 1880; unter
 „ 1373 das Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880; unter
 „ 1374 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Rebhans betreffend, vom 5. April 1880.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

29. Mai 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die von dem Bundesrath erlassene Anweisung hinsichtlich des zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistands betreffend S. 71.

Ministerial-Bekanntmachung.

[46] Die nachstehende, auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 von dem Bundesrath erlassene und in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang VIII Nr. 21 Seite 278 und 279 publicirte Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, wird hiermit zu genauer Beachtung den betheiligten Behörden noch besonders bekannt gemacht.

Weimar, den 23. Mai 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
G. Thon.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. nachstehende

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten
unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand,

beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangswise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesamtsumme der Kosten.

§ 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§ 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§ 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

4. Juni 1880.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte S. 73.

Ministerial-Bekanntmachung.

[47] In § 11 der Verordnung vom 18. April 1879 (Regierungs-Blatt Seite 161 folg.), durch welche dem § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 zufolge über die Herstellung der ersten, bis zum 31. Dezember 1880 geltenden Schöffens- und Geschworenen-Listen Vorschriften ertheilt sind, ist wegen der für die späteren Geschäftsjahre aufzustellenden Listen weitere Anordnung vorbehalten worden.

Diesem Vorbehalt entsprechend und zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 36 bis 40, 43 bis 45, 57, 85 bis 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in den §§ 17 und 18 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 20. März 1879 wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die nach §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes von jedem Gemeindevorstande alljährlich aufzustellende Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen (vergl. §§ 1 und 2 der Verordnung vom 18. April 1879) ist, nachdem sie vorschriftsgemäß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegt und von dem Gemeindevorstande mit einem diese Thatsache bezeugenden amtlichen Vermerk versehen worden ist, nebst den gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit etwa erhobenen Einsprachen und den dem Gemeindevorstande etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von dem letzteren

bis zum 1. September jedes Jahrs an das Amtsgericht einzusenden, dessen Bezirke die Gemeinde angehört.

Mit der Aufstellung und Auslegung der Urlisten wird zweckmäßig nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu beginnen sein, weil anderenfalls die Wichtigkeit der Listen bis zu dem Zeitpunkte, an welchem sie in Gebrauch genommen werden, durch inzwischen eintretende Personalveränderungen wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

§ 2.

Die Vertrauensmänner, welche als Beisitzer der in § 40 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse nach § 18 des Ausführungs-Gesetzes vom 20. März 1879 in den einzelnen Verwaltungsbezirken für jeden innerhalb derselben gelegenen Amtsgerichtsbezirk aus dessen Einwohnern von den Bezirksausschüssen gewählt werden, hat der Großherzogliche Bezirksdirektor bis zum 1. September jedes Jahrs dem Amtsgerichte namhaft zu machen.

§ 3.

Als Staatsverwaltungsbeamter ist zur Theilnahme an den im § 2 bezeichneten Ausschüssen der Großherzogliche Direktor des Verwaltungsbezirks berufen, in welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Derselbe kann sich durch den Bezirkskommissar vertreten lassen.

§ 4.

Die Bestimmung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl an Hauptschöffen und Hülfeschöffen, sowie die Vertheilung der nach Nr. I des Schluß-Protokolls zu dem Staatsvertrage vom 11. November 1878 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1879 Seite 110) auf das Großherzogthum entfallenden Zahl an Geschworenen für die gemeinschaftlichen Schwurgerichte in Gera und Meiningen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch das Staatsministerium und wird von diesem bis zum 1. September dieses Jahrs dem Amtsgerichte mitgetheilt werden. (§§ 43 und 86 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.) Diese Bestimmung und Vertheilung behält auch für die folgenden Jahre und so lange Geltung, als von dem Staats-Ministerium nicht ein Anderes verfügt werden wird.

§ 5.

Die Amtsgerichte haben

1) bis zum 1. November jedes Jahrs die Ausschufßitzung (§ 40 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) abzuhalten, nachdem vorher die Zusammen-

stellung der von den Gemeindevorständen eingegangenen Urlisten bewirkt, der Beschluß über etwaige gegen dieselben erhobenen Einsprachen vorbereitet und die Abstellung etwaiger bei Prüfung der Listen hervorgetretener Mängel veranlaßt worden ist (§ 39 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),

2) in unmittelbarem Anschluß an die Ausschuffung die Jahreslisten der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen, sowie die Vorschlagsliste der Geschworenen aufzustellen (§§ 44 und 88 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) und die letztere Liste nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts in Gera oder dem des Landgerichts in Meiningen, je nachdem der Amtsgerichtsbezirk dem ersten oder dem zweiten der nach § 1 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1879 Seite 108) gebildeten Schwurgerichtsbezirke angehört, zu übersenden (§ 89 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),

3) bis zum 1. November jedes Jahrs die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das folgende Geschäftsjahr festzustellen (§ 45 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),

4) im Laufe des Novembers jedes Jahrs die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen (§ 45 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) und

5) vor dem Schluß jedes Jahrs die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie im Laufe des folgenden Jahrs in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß zu setzen (§ 46 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes).

§ 6.

Die Urlisten, die Jahreslisten der Hauptschöffen und die Vorschlagslisten der Geschworenen sind in der Weise anzulegen, daß die erwählten Personen darin in alphabetischer Ordnung unter folgenden fünf Rubriken:

- a) laufende Nummer,
- b) Name und Vorname,
- c) Stand, Gewerbe &c.,
- d) Wohnort,
- e) besondere Bemerkungen

genau bezeichnet aufgeführt werden.

In der Jahresliste der Hauptschöffen und in der Vorschlagsliste der Geschworenen sind die Zunamen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

§ 7.

Die Amtsgerichte haben die Gemeindevorstände ihres Bezirks auf die pünktliche Wahrnehmung der aus den §§ 1 und 6 dieser Verordnung im Laufe des gegenwärtigen Jahrs und in den folgenden Jahren für sie sich ergebenden Obliegenheiten noch besonders unverzüglich aufmerksam zu machen.

Weimar, den 26. Mai 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz. Departement des Aeußern und Innern.
 Stiebling. v. Groß.

Ministerial-Verordnung,
 betreffend die Vorbereitungen zur Bildung
 der Schöffengerichte und der
 Schwurgerichte.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

23. Juni 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen S. 77. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bereihung der Rechte einer milden Stiftung an die Kirchenbau-Stiftung für das Karl-Friedrich-Hospital S. 83. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Ausschub der Strafvollstreckung im Anschluß an Ziff. II der Bekanntmachung vom 15. September 1879 über die Strafvollstreckung zc. S. 83. — Reichs-Gelehrblatt S. 84.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[48] 1. In weiterer Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungs-Blatt Seite 65) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. Juli 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, (Regierungs-Blatt Seite 380) wird in Ansehung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen das Nachstehende bestimmt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§ 1.

Zu dem Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorausgehen muß (§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1879), soll nur zugelassen werden, wer

- 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die für den einjährig freiwilligen Militärdienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt.

§ 2.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entscheidet das Staatsministerium als Anstellungsbehörde (§ 6 der Verordnung vom 10. Juli 1879).

Dem Gesuche um Zulassung sind außer den nach § 1 erforderlichen Nachweisungen eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

§ 3.

Ob und in wie weit der Zeitraum, während dessen der als Anwärter Zugelassene im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreibergehilfenprüfung beschäftigt, als Gerichtsschreibergehilfe verwendet oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen ist, bleibt der Bestimmung der Anstellungsbehörde vorbehalten.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung beschäftigt, als Gerichtsvollzieher angestellt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt war, kann bis zu einem Maximum von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 4.

Beim Antritt des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter nach der dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 unter A. beigefügten Formel eidlich verpflichtet.

§ 5.

Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Bureaudienstes bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Kostenwesen, mit Rechnungsarbeiten und den vorkommenden Justizverwaltungssachen umfassen.

Die Gerichte und bezüglich Staatsanwaltschaften, bei welchen der Anwärter zu beschäftigen ist, bestimmt die Anstellungsbehörde.

§ 6.

Den Vorständen der Gerichte und Staatsanwaltschaften liegt die Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraums, für welchen der Anwärter der betreffenden Behörde überwiesen ist, festzusetzen und

die Beamten zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

§ 7.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes haben die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei welchen der Anwärter beschäftigt wurde, ein Zeugniß auszustellen und dasselbe der Anstellungsbehörde vorzulegen.

§ 8.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anstellungsbehörde.

§ 9.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission werden von der Anstellungsbehörde bestimmt.

§ 10.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Der Anwärter hat zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichts oder der Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungs-Kommission vorzulegen ist. Das Gericht, bei welchem das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Dem Anwärter sind außerdem mindestens sechs Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung zu stellen. Dieselben sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Gebiete der Kostenliquidation und des Rechnungswesens zu entnehmen.

Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Orte der Prüfungs-Kommission unter Aufsicht eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden haben, kommt derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, in Wegfall.

§ 11.

Erachtet die Prüfungs-Kommission die schriftlichen Arbeiten für völlig mangelhaft, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht zu gestatten.

§ 12.

Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß der Kostengesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der auf den Dienst der Gerichtsschreiber und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

§ 13.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Kommission, sofern der Geprüfte nicht bereits vorher die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden hat, zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe die für das Bestehen der Gerichtsschreibergehilfenprüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt (§ 18). Wird die Frage von der Kommission bejaht, so ist das Bestehen der Gerichtsschreibergehilfenprüfung zu konstatiren. Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesamtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 14.

Ergiebt sich als Resultat der Prüfung das Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung oder der Gerichtsschreibergehilfenprüfung, so erhält der Anwärter hierüber ein von der Prüfungsbehörde auszustellendes Zeugniß.

Hat der Anwärter die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes, über welche die Prüfungs-Kommission sich gutachtlich auszusprechen hat, wird von der Anstellungsbehörde bestimmt.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtsschreibergehilfen.

§ 15.

Zum Gerichtsschreibergehilfen kann nur ernannt werden, wer

- 1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die aktive Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
- 3) die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden hat.

§ 16.

Der Gerichtsschreibergehilfenprüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdiensft vorausgehen. Während dieses Zeitraumes ist der Anwärter mindestens drei Monate bei einem Amtsgerichte zu beschäftigen. Der Vorbereitungsdiensft ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehilfenprüfung bildenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes (§ 18) auszubilden.

Auf den Vorbereitungsdiensft kann der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdiensft für die Gerichtsschreiberprüfung beschäftigt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war oder bei Staatsbehörden oder bei Rechtsanwälten als Bureaubeamter nach Ausweis günstiger Zeugnisse gearbeitet hat, durch Entscheidung der Anstellungsbehörde ganz oder theilweis angerechnet werden. Zu Uebrigem finden auf den Vorbereitungsdiensft die §§ 2, 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Gerichtsschreibergehilfenprüfung wird bei den Gerichten, welche hierzu von der Anstellungsbehörde, unter Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission, bestimmt werden, abgelegt.

§ 18.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, für die Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Uebrigen für die leichteren Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdiensft, sowie für die Anfertigung einfacher Kosten-

liquidationen sich die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat.

Auf die im § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, bezeichneten Gerichtsschreibergeschäfte hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken.

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§ 10, 11, 13 und 14 mit den aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§ 19.

Wer die in dem Regulativ vom 13. Februar 1871 über die Prüfung und Beschäftigung der Registratur-Aspiranten (Regierungs-Blatt Seite 14) geordnete Prüfung bestanden hat, kann zum Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden, ohne daß die Erfüllung der in § 15 Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzung erforderlich ist.

§ 20.

Gerichtsschreibergehilfen, welche drei Jahre lang zur besonderen Zufriedenheit der Behörde gearbeitet haben, können unter Entbindung von dem im § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Erforderniß zur Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden.

Weimar, am 5. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Justiz.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,
betreffend den Vorbereitungsdiens und die
Prüfung der Gerichtsschreiber und
Gerichtsschreibergehilfen.

[49] II. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog der Siedenhause-Stiftung für das Karl-Friedrich-Hospital zu Blankenhain, zur Erleichterung der Aufnahme Hilfsbedürftiger in die vorgedachte Anstalt, unter Bestätigung des vorgelegten Statuts die Rechte einer milden Stiftung gnädigst verliehen haben, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Verwaltung der Stiftung und die rechtsgültige Vertretung derselben nach außen ist dem unterzeichneten Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums übertragen.

Weimar, am 9. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[50] III. Im Anschluß an Ziffer II der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1879, betreffend die Strafvollstreckung, die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse und die Mittheilungen über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen (Regierungs-Blatt Seite 480), wird in Bezug auf den Aufschub der Strafvollstreckung Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

Die Einreichung eines Gnadengesuchs ist nach Art. 487 und 488 der Strafprozeßordnung an sich kein Grund zum Strafaufschub.

Die Behörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt, hat demnach, wenn mit Rücksicht auf die erfolgte Einreichung eines Gnadengesuchs um Aufschub der Strafvollstreckung gebeten wird, zu untersuchen, ob einer der in Art. 487 und 488 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründe vorliegt, und, wenn dies nicht der Fall ist, mit der Strafvollstreckung vorzuschreiten, es sei denn, daß der Aufschub von dem unterzeichneten Staats-Ministerium angeordnet wird.

Auch soll es, wie bisher, den Vollstreckungsbehörden überlassen bleiben, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist von höchstens 14 Tagen zur Beibringung einer entsprechenden Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zu verstaten.

Weimar, den 15. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

- [51] Das 10., 11., 12., 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1375 das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880; unter
 - „ 1376 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein, vom 20. Mai 1880; unter
 - „ 1377 die Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeltern, Fuhrkosten und Anzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 20. Mai 1880;
 - „ 1378 das Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Giltigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 31. Oktober 1878, vom 31. Mai 1880; unter
 - „ 1379 die Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 31. Mai 1880; unter
 - „ 1380 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 30. Mai 1880; unter
 - „ 1381 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebiets, vom 6. Juni 1880; unter
 - „ 1382 den Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiiischen Inseln, vom 25. März / 19. September 1879; unter
 - „ 1383 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, vom 5. Juni 1880; unter
 - „ 1384 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom 7. Juni 1880; unter
 - „ 1385 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 11. April 1880; unter
 - „ 1386 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 22. April 1880; unter
 - „ 1387 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 1. Mai 1880.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

25. Juni 1880.

Inhalt: Provisorisches Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim S. 85.

[52] Provisorisches Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim; vom 16. Juni 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, erlassen worden ist, welches am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten wird, verordnen Wir, auf dem Grunde des Artitel 1 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergericht Ostheim, und im Gebrauche des uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung, für das genannte Vordergericht d. i. den Bezirk des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers — wie folgt:

Das Königlich Bayerische Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, welches nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet vom 1. Juli d. J. an auch im Vordergericht Ostheim Anwendung mit folgenden Aenderungen:

1) Da, wo im Gesetze die „Königliche Staatsregierung“ genannt ist, tritt überall „Unser Staats-Ministerium, Departement der Finanzen,“ an deren Stelle.

2) Im Artikel 28 kommen die Worte: „nach Maßgabe des Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strasprozessordnung vom 18. August 1879“ in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 16. Juni 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Gesetz, den Branntweinausschlag betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Abtheilung I.

Auffschlagerhebung und Kontrolle.

A. Gegenstand und Höhe des Branntweinausschlages.

Art. 1.

Vom Branntwein (Spiritus), welcher im Inlande (bayerischen Staatsgebiet) erzeugt oder dahin aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Nachweis vorgängiger Verzollung eingeführt wird, ist eine besondere Steuer, der Branntweinausschlag, zu erheben.

Der Ausschlag soll vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Traalles bei Normaltemperatur 13 A 10 J betragen.

B. Ausschlag vom inländischen Branntwein.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Erhebungsarten und Sätze.

Art. 2.

Der Ausschlag von dem im Inlande erzeugten Branntwein wird erhoben, entweder:

- a) nach dem Rauminhalte der zur Einmischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße (Maischraum-Ausschlag), oder
- b) nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins benützten Materialien (Branntweinmaterial-Ausschlag), oder
- c) nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Verarbeitung von Materialien zur Branntweinbereitung (Ausschlag-Abfindung), oder
- d) nach der Menge und dem Alkoholgehalte (der Stärke) des Erzeugnisses (Branntwein-fabrikat-Ausschlag).

a) Maischraum-Ausschlag.

Art. 3.

Dem Maischraum-Ausschlag sind vorbehaltenlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 und in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehligte Stoffe allein oder Mischungen aus mehligten und nicht mehligten Stoffen verarbeiten.

Der Maischraum-Ausschlag beträgt 1 A 31 J von jedem Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und von jeder Einmischung.

Bei der Ausschlagberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage nicht über 10 $\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichraum bemessen, soll jedoch der Maischraum-Ausschlag nur mit fünf Sechstel des vorstehend festgestellten Steuersatzes eingehoben werden. Der Anspruch auf

diese Aufschlagbegünstigung geht nicht verloren, wenn von landwirtschaftlichen Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehligte Stoffe allein verarbeitet werden.

b) Branntweinmaterial-Aufschlag.

Art. 4.

Dem Branntweinmaterial-Aufschlag unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 diejenigen Brennereien, welche nicht mehligte Stoffe allein verarbeiten. Jedoch können Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, dem Maischraum-Aufschlag an Stelle des Branntweinmaterial-Aufschlages unterworfen werden.

An Branntweinmaterial-Aufschlag ist zu entrichten:

- a) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 \mathcal{A} , vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 40 \mathcal{A} ;
- b) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst 1 \mathcal{A} ;
- c) bei anderen nicht mehligten Stoffen, sowie bei Verarbeitung von Hefenwasser, Glattwasser und anderen Brauereirückständen wird der Aufschlag von der f. Staatsregierung nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalfasse (Art. 1) festgesetzt. Uebersteigt der hienach festgestellte Steuerfuß den Betrag des Maischraum-Aufschlages, so wird bei Mischungen von nicht mehligten mit mehligten Stoffen der Aufschlag nach dem Steuerfusse für den Branntweinmaterial Aufschlag berechnet.

Bei der Aufschlagberechnung bleibt die überschießende Materialmenge, welche 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

c) Aufschlag-Abfindung.

Art. 5.

Der Aufschlag-Abfindung sind diejenigen Brennereien unterworfen, welche im Falle der Verarbeitung nicht mehligter Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 25 Hektoliter Stoffe der zweiten Art (Art. 4 lit. b) in einem Betriebsjahre (vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächsten Jahres) verwenden, oder welche im Falle der Verarbeitung mehligter Stoffe (Art. 3) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesamtinhalte der Maischgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benötigen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt.

Außerdem ist gestattet, daß solche Brennereien, welche nicht mehligte Stoffe der dritten Art (Art. 4 lit c) verwenden oder nicht mehligte Stoffe der ersten zwei Arten in größerer Menge, als in Abs. 1 bestimmt ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlag-Bewaltung den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten.

Die Aufschlag-Abfindung ist bei Verwendung mehligter Stoffe nach den in Art. 3 Abs. 2 und 4 und bei Verwendung nicht mehligter Stoffe nach den in Art. 4 festgestellten Steuerfüßen zu entrichten.

d) Branntweinfabrikat-Aufschlag.

Art. 6.

Zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Aufschlages an Stelle der vorstehend (Art. 3 und 4) bezeichneten Erhebungsarten können Brennereien zugelassen werden, in denen die Brenn-

vorrichtung mit einem besonderen, von der k. Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.

Der Fabrikat-Aufschlag wird auf Grundlage der Anzeigen des Meßapparates nach dem in Art. 1 festgestellten Satze, unter Abzug von 5 Prozent für die in der Brennerei entstehenden Alkoholverluste, erhoben.

Person des Aufschlagpflichtigen. Gefällseinhebung.

Art. 7j

Zur Entrichtung des Aufschlages von dem im Inlande erzeugten Branntwein (Art. 2) ist der Brennerei-Inhaber (Besitzer oder Pächter) verpflichtet.

Bei der Aufschlag-Berechnung bleiben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.

Die Aufschlag-Erhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat.

Beträgt die Quartal-Schuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 \mathcal{A} , so wird eine viertel-jährige weitere Stundung bewilligt. Eine solche kann auch Pflichtigen, deren Quartal-Schuldigkeit unter 1000 \mathcal{A} beträgt, auf deren Antrag bewilligt werden.

Die Aufschlag-Verwaltung ist indeß, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlag-Schuldigkeit besorgen lassen, befugt, die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlag-Pflichtigen eine seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird.

Die exekutive Beitreibung von Rückständen erfolgt nach den Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung der Malzaufschlaggefäße (Art. 48 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868).

Bestellung eines Brennerei-Leiters.

Art. 8.

Brennerei-Inhaber, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Aufschlagbehörde schriftlich eine andere Person anzuzeigen, welche unbeschadet der dem Brennerei-Inhaber gemäß Art. 7 und 30 auferlegten Haftung in dessen Namen und Auftrag handelt.

Aufschlag-Kontrolle und Nachschau.

Art. 9.

Die Brennereien unterliegen der besonderen Kontrolle der Aufschlagverwaltung.

Die Aufschlagbediensteten sind befugt, in den Branntweimbrennereien, sobald dieselben zum Betriebe angemeldet sind, jederzeit, sonst aber nur von Morgens sechs bis Abends acht Uhr Nachschau zu pflegen. Der Brennerei-Inhaber, bei welchem Nachschau gepflogen wird, und dessen Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche zum ordnungsmäßigen Vollzug der den Aufschlagbediensteten obliegenden

Geschäfte, als: Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschusses, Revision des Betriebs u. s. w., erforderlich sind. Zu diesem Zwecke ist namentlich auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Die Nachschau selbst kann sich auf die Brennerei-Lokalitäten und die Räume erstrecken, in denen die Weichen, Quetschmaschinen, Dampf- und Kochgefäße, Maisch- und Gährbottiche, Maischkühlapparate, Hefengefäße und die Behälter für nicht mehliges Branntweinmaterialien aufgestellt, oder außer Gebrauch gesetzte Destillirapparate aufbewahrt sind.

Wenn die Brennerei dem Fabrikat-Ausschlag unterliegt, darf die Nachschau auf alle mit der Brennerei in Verbindung stehenden, oder an dieselbe unmittelbar angrenzenden, sowie auf die zur Aufbewahrung des Spiritus dienenden Räume ausgedehnt werden.

Der Zugang zur Brennerei muß, so lange in derselben gearbeitet wird, unvergeschlossen sein.

Ergiebt sich Verdacht, daß in anderen als den vorbezeichneten Räumlichkeiten Ausschlaggefährden vorgenommen oder gefördert werden, so sind die Ausschlagbediensteten berechtigt, auch in diesen Räumen Nachschau zu pflegen, um die Gefahrde zu entdecken und die Spuren der That, sowie die Ueberführungsmittel unverfehrt zu erhalten, bis die Feststellung des Thatbestandes im Wege des ordentlichen Strafverfahrens eintreten kann.

Haussuchungen können nur unter Zugiehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Findet diese Behörde den ihr mitgetheilten Verdacht für begründet, so kann die sofortige Begleitung von ihr nicht verweigert werden, wenn die Nachsuchung in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis acht Uhr Abends vorgenommen werden soll.

Bei Nachtzeit kann die Polizeibehörde ihren Beistand ohne Angabe der Gründe versagen.

Ausschlag-Nachsch.

Art. 10.

Nachsch am Branntweinausschlag (Art. 2) ist auf Ansuchen zu gewähren, wenn durch Zufall:

- a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, durch welche eine Beschädigung herbeigeführt wird, oder
- b) die Maische eines versteuerten ungebrauchten Bottichs oder das Material eines versteuerten ungebrauchten Materialbehälters gänzlich unbrauchbar geworden ist, oder
- c) der Spiritus-Meschapparat zu viel angezeigt hat,

soferne von dem einschlägigen Vorfalle die Ausschlagbehörde in der vorgeschriebenen Weise ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Feststellung des Sachverhalts nach Anordnung der Ausschlagverwaltung verfahren wird.

Ausschlag-Rückvergütung.

Art. 11.

Wird Branntwein, für den der Ausschlag entrichtet worden ist, ausgeführt, so hat der Ausführende, soferne der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt, Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinausschlages. Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, für ausgeführte Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad Rückvergütung zu gewähren.

Ebenso kann für Branntwein, welcher im Inlande (Art. 1) zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, eine Rückvergütung des Ausschlages nach

demjenigen Saße bewilligt werden, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Wird Eßig, welcher im Inlande aus Branntwein ohne Rückvergütung des Aufschlages bereitet wird, ausgeführt, so ist die k. Staatsregierung ermächtigt, den Branntweinausschlag bei der Eßigausfuhr zu vergüten.

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung die Sätze und Bedingungen der Ausschlag-Rückvergütung zu bestimmen und die desfalls nöthigen Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

Abchnitt II.

Betriebsvorschriften und Betriebskontrolle. Aufsicht über Brennergeräthe.

Titel I.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämtliche Erhebungsarten.

Anmeldung der Geräthe.

Art. 12.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der Ausschlagbehörde anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenngefäße (Brennvorrichtungen) und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffelbämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Fesens- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w. unter Angabe des Rauminhalts jedes einzelnen dieser Geräthe in Litern genau und vollständig aufgeführt sein müssen.

Dieser Nachweisung muß, insoweit nicht für kleine Betriebe ohne eigenes Brennereilokal von der Ausschlagbehörde Ausnahmen zugelassen sind, in doppelter Ausfertigung ein Grundriß derjenigen Räume, in welchen sich die Brennergeräthe befinden, und ihrer Stellung in denselben nach einem von der Ausschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster beigelegt werden. Die darin bezeichnete Stellung der Geräthe muß so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind, oder für einzelne Geräthe nicht Ausnahmen gestattet werden.

Ebenso liegt dem Inhaber einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräthe angeschafft, oder das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert wird, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Ausschlagbehörde davon Anzeige zu machen und daselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes als das für dasselbe deklarierte Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, der Ausschlagbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens

acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats Juli 1880 einzureichen.

Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Art. 13.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe werden nach der Bestimmung der Ausschlagbehörde nummerirt, nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen.

Den in wagrchter Stellung der Geräthe amtlich ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennerei-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Ausschlagbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung des Ausschlages. Wird bei der Nachvermessung ein größerer Raum ermittelt, so ist der Ausschlag von dem Mehrbefunde nachzuzahlen; wird bei derselben ein geringerer Raum ermittelt, so ist der Ausschlag von dem Minderbefunde zurückzuerstatten.

Anmeldungsbescheinigung.

Art. 14.

Die Ausschlagbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei oder an einem sonstigen, von der Ausschlagbehörde für geeignet befundenen Orte aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden sind.

Geräthe, welche nicht Brennereizwecken dienen, dürfen in der Brennerei ohne besondere Genehmigung nicht vorhanden sein.

Aufsicht über die Geräthe.

Art. 15.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Ausschlagbehörde, daß sie den Ausschlagbedientesten auf Erfordern vorzuzeigen sind, und ihre Benützung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Vereitung von Viehfutter, ohne Ausschlagentrachtung in der Regel nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Ausschlagbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf. Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Auch Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche, als zur Branntweimbrennerei gehalten werden, sind zur Verhütung von Mißbräuchen der allgemeinen Aufsicht der Ausschlagbehörde unterworfen.

Auf die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen Flasen bis zu 20 Liter Rauminhalt findet diese Kontrolle keine Anwendung.

Abmeldung der Geräthe.

Art. 16.

Inhaber von Brennereien dürfen Brennereigeräthe (Art. 12), andere Personen aber Destillirgeräthe — Blasen, Helme, Kühler — weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Aufschlagbehörde unter Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers angezeigt und von derselben eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Art. 17.

Um für die Zeit, in der die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, die unbefugte Benützung für letzteren zu verhindern, können die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Aufschlagbediensteten unter Verschluss gesetzt, oder es kann angeordnet werden, daß für die Zeit des Nichtgebrauchs die Maischbottiche schief zu stellen seien, und vom Destillirgeräthe ein Stück an die Aufschlagbehörde, und wenn diese sich nicht am Orte befindet, an die Ortspolizeibehörde abgeliefert oder sonst entfernt von der Brennerei aufbewahrt werde.

Die zur Verschlussanlage nöthigen Vorrichtungen sind nach Anordnung der Aufschlagbehörde vom Brennerei-Inhaber zu treffen.

Verletzungen des Gerätheverschlusses sind längstens zwölf Stunden nach der Wahrnehmung bei der Aufschlagbehörde anzuzeigen.

Freimachung der Geräthe.

Art. 18.

Wenn unter amtlichen Verschluss gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Aufschlagbehörde den Zeitpunkt der Abnahme des Verschlusses durch einen Bediensteten.

Der Brennerei-Leiter ist nicht gehalten, auf den Bediensteten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

Anmeldung des Betriebs.

Art. 19.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, den genau zu befolgenden Betriebsplan nach dem von der Aufschlagverwaltung vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung, beziehungsweise dem ersten Brenntage einzureichen. Die gleiche Verpflichtung hat derjenige, welcher einen begonnenen Brennereibetrieb fortsetzen will. Für Brennereien von geringem Umfange kann nach örtlichem Bedürfnisse die Frist zur Betriebsanmeldung von der Aufschlagbehörde entsprechend gekürzt werden.

Eine Abänderung des angemeldeten Betriebs kann gestattet, ausnahmsweise auch nachgelassen werden, den Betrieb für kürzere Zeit zu erklären.

Anfertigung und Erfordernisse des Betriebsplanes und Verfahren mit demselben.

Art. 20.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur das von der Aufschlagbehörde unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, in doppelter Ausfertigung der Aufschlagbehörde übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Aufschlagbehörde sofort zur Verichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Aufschlagbehörde vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen. Das eine bleibt bei der Aufschlagbehörde, das andere wird dem Brennerei-Inhaber gegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung, beziehungsweise vor dem ersten Brenntage dasselbe nebst dem einen Exemplar des von der Aufschlagbehörde bescheinigten Grundrisses und anderen auf die Brennerei bezüglichen amtlichen Schriftstücken an einem hellen Orte in der Brennerei oder sonst an einem Plage, welchen die Aufschlagbehörde als dazu geeignet anerkennt, in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Aufschlagbehörde nähere Anleitung geben wird, niederzulegen und dort während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten hievon jeberzeit Einsicht nehmen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Inhaber binnen drei Tagen an die Aufschlagbehörde zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Aufschlagbehörde zurückgebliebene Exemplar umgetauscht werden.

Verwendung von Partikular-Malzmühlen im Brennereibetrieb.

Art. 21.

Die Zulässigkeit der Aufstellung und Benützung von Partikular-Malzmühlen in den Brennereien, dann die Kontrolle in Ansehung des zur Branntweinerzeugung bestimmten Dörr- oder Luftpulvers richtet sich nach den im Gesetze über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 getroffenen Bestimmungen wegen der Benützung von Malzmühlen durch Brennerei-Besitzer und der Kontrolle des Malzverbrauches zu ausschlagfreien Zwecken.

Die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen kann jedoch verjagt oder zurückgezogen werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer wegen selbstverübter Desraudation des Branntweinausschlages oder wegen Rückfalls nach Art. 37 Abs. 3 bestraft, oder wenn vom Gerichte die Zulässigkeit von Beschränkungen im Gewerbebetriebe, sei es nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach dem Gesetze über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 ausgesprochen worden ist.

Die Polettenausstellung für Brennmalz kann auch Privatpersonen übertragen werden.

Gleichzeitiger Betrieb verschiedener ausschlagpflichtiger Geschäfte.

Art. 22.

Bei Verbindung der Branerei oder Essigsäureberei mit dem Brennereibetriebe darf in letzterem reines Malzschrot nicht verwendet werden, vielmehr muß das zur Brennerei bestimmte

Malz, bevor es zur Mühle gebracht wird, wenigstens zum vierten Theile mit ungemälztem Roggen vermischt werden.

Wird neben der Branerei oder Essigfabrik Branntwein aus Kartoffeln erzeugt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malz zwar gestattet, dasselbe muß jedoch bis zur Verwendung im Brennereibetriebe unter Kontrolle der Ausschlagbehörde gesondert aufbewahrt werden.

Wird auf einer mit dem Meßungsapparate versehenen Mühle neben ausschlagspflichtigem Malze auch Brennmalz gebrochen, so ist letzteres von der Einrichtung des Malzausschlages gemäß Art. 58 nur dann befreit, wenn die beßfalls vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln eingehalten werden.

Titel II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

a) Für den Maisdraum-Ausschlag.

Art. 23.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Maisdraum-Ausschlag unterliegen, gelten folgen de besondere Vorschriften:

- 1) Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr.

Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an durch die Ausschlagbehörde zu gestatten.

- 2) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten.
- 3) Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.
- 4) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Brenntage vollständig abgetrieben werden.
- 5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Ausschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

7) Der zu entrichtende Maischraum-Ausschlag wird auf Grund des amtlich genehmigten Betriebsplanes (Art. 20) festgesetzt.

Nebengefäße, welche wie Vormaischbottiche, Hefengefäße, Maischreservoirs u. s. w. nicht zur Vergrößerung des für die abzubrennende Maische dienenden Gährungsraumes bestimmt sind, können von der Ausschlagbehörde ausschlagfrei bewilligt werden.

Auf Antrag des Brennerei-Inhabers kann die Ausschlagbehörde Ausnahmen von den in Ziff. 1 und 3—5 erteilten Anordnungen zulassen.

b) Für den Branntweinmaterial-Ausschlag.

Art. 24.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinmaterial-Ausschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Der Betriebsplan (Art. 20) darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuerfasse gerichtet sein. Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe, wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuerfatz (Art. 4 lit. b) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.

Der zu entrichtende Material-Ausschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane festgesetzt.

2) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der ersten Art (Art. 4 lit. a) oder 5 Hektoliter der zweiten Art (Art. 4 lit. b) dürfen für einen Monat nicht angemeldet werden.

3) In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 ebenfalls Platz; jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht weniger als zwei an einem Tage betragen darf, hinter der Produktionsfähigkeit der Blase zurückbleibt, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfnis vermindert werden.

4) Wer Branntwein aus den in Art. 4 gebachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Ausschlagbehörde ein doppeltes Verzeichniß seiner sämtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Was in Art. 20 für den Betriebsplan vorgegeschrieben ist, gilt auch für das bescheinigt von der Ausschlagbehörde zurückzugebende Exemplar des Materialverzeichnisses.

Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf Grund des Betriebsplanes, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

Jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, muß der Aufschlagbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrolle von der Verzichtleistung ab bis dahin aufhört.

- 5) Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße für voll angenommen. Ausnahmen hievon können in unbedenklichen Fällen für eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst werden als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen wurden, des Materialquantums in Abzug gebracht.

- 6) Der Revision wird das nach Ziff. 4 abzugebende Verzeichniß zu Grunde gelegt und unter demselben der Befund von den revidirenden Bediensteten bescheinigt.

Ergiebt sich hierbei nach dem in Ziff. 5 gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesamtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehnthel, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein, wegen eines größeren Mehrbetrages kann das Strafverfahren eingeleitet werden.

- 7) Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplanes besonders revidirt, und hierin der Befund amtlich bescheinigt. Bei Abweichung des Befundes von der angemeldeten Menge findet die in Ziff. 6 gegebene Vorschrift Anwendung. Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebraunt ist, unverletzt erhalten werden.

- 8) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen. Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

c) Für die Aufschlag-Abfindung.

Art. 25.

Für die Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

- 1) Die Ausschlag-Abfindung erfolgt nach Maßgabe der verwendeten Stoffgattung und derjenigen Maisch- oder Materialmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.

Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so kann die der Abfindung zu Grunde zu legende Materialmenge nach der zur Bierbereitung verwendeten Maßquantität bemessen werden.

- 2) Der Betrieb ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre mindestens drei Tage, bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten Einmischung, beziehungsweise dem ersten Brenntag der Ausschlagbehörde nach dem vorgeschriebenen Muster schriftlich zu erklären.

Den Inhabern landwirtschaftlicher Brennereien (Art. 3) und den Eigenbrennern (d. i. den Grundbesitzern, welche nur nicht mehligte Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten) ist jedoch gestattet, die Betriebserklärung bei der Ausschlagbehörde auch mündlich abzugeben.

Der zu entrichtende Abfindungsbetrag wird auf Grund der amtlich genehmigten Betriebserklärung berechnet, und den Pflichtigen hierüber eine Ausfertigung erteilt, welche nach Anordnung der Ausschlagbehörde an einem den Aufsichtsbediensteten jederzeit zugänglichen Orte noch vor Beginn des Betriebs niederzulegen, dort während der Abfindungsperiode aufzubewahren und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Ausschlagbehörde zurückzuliefern ist.

- 3) Während der Abfindungsperiode dürfen keine anderen Destillirgeräthe, als die deklarierten, benützt, und diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändert werden.

Auch dürfen keine anderen als die dazu erklärten Stoffe von einerlei Steuerfuß Verwendung finden.

- 4) Werden in einer Brennerei mehligte Stoffe verarbeitet, so muß die Vereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in denselben Gefäßen geschehen. In unbedenklichen Fällen kann die Ausschlagbehörde die Benützung von Vormaischbottichen und Kühlvorrichtungen gestatten.

- 5) Jede Abfindungsperiode muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern oder landwirtschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4) aber von mindestens vierundzwanzig Stunden umfassen.

Die Frist von der erstmaligen Einmischung mehligter Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 zu bemessen.

Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt gewährt oder sogleich auf sämtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden.

- 6) Die Brennerei-Inhaber, welche den Ausschlag abfindungsweise entrichten, sind von der Einreichung von Betriebsplänen und dem Nachweise ihrer Materialbestände entbunden.

Die Ausschlagkontrolle beschränkt sich darauf, die Geräthe nur während der Ab-

findungsperiode frei zu machen und die Einhaltung der vorstehend unter Ziff. 2—5 getroffenen Bestimmungen sicher zu stellen.

- 7) Brennerei-Zuhaber, welche gleichzeitig eine Branerei oder Essigsiederei betreiben, sind bei Verwendung mehligter Stoffe zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Ausschlag-Abfindung ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des ausschlagpflichtigen Maischraums zur Entrichtung des Maischraum-Ausschlages verpflichtet.

Anträge auf Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens sind nach den hierüber von der k. Staatsregierung erlassenen Vorschriften zu behandeln. Die vorstehend in Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestimmungen sollen indeß auch für diese Abfindungsfälle maßgebend sein. Werden die festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt, so kann die Ausschlagbehörde die gewährte Abfindung jederzeit zurückerheben.

d) Für den Branntweinfabrikat-Ausschlag.

Art. 26.

Für den Betrieb von Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Ausschlag unterliegen, gelten folgende besondere Vorschriften:

- 1) Dem Brennerei-Zuhaber obliegt die Anschaffung und die Unterhaltung des Branntwein-Meßapparates. Die Ausschlagverwaltung ist befugt, auf Kosten des Brennerei-Zuhabers die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche nach der Art des Betriebes, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverlässig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern.

Solange diesen Anordnungen nicht genügt ist, darf die Zulassung zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Ausschlages nicht gestattet werden.

- 2) Der Meßapparat und, soweit erforderlich, auch die mit demselben verbundene Brennvorrichtung nebst Kühlapparat unterliegen dem amtlichen Verschluße (Meßapparats-Verschluß).
- 3) Die Gerütheanmeldung (Art. 12) ist durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräthe, sowie durch einen Grundriß zu ergänzen, welcher sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume erstreckt. Die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Befengefäße, Maischreservoirs u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht.
- 4) Die Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, 5 und 6, dann Abs. 3 finden auf Brennereien, welche dem Branntweinfabrikat-Ausschlag unterworfen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Brennfrist von der Ausschlagbehörde nach Bedürfniß eingeschränkt werden kann.

Werden nicht mehligte Stoffe verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 4—8 zu verfahren.

- 5) In dem nach besonderem Muster einzureichenden Betriebsplane (Art. 19 und 20) ist auch die beiläufige Menge der Branntweinerzeugung und der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses anzugeben.

Abweichungen vom Betriebsplane sind zwar jederzeit zulässig; die vom Plane abweichende Betriebshandlung muß aber noch vor Beginn derselben im Plane vermerkt, und längstens binnen vierundzwanzig Stunden Anzeige hierüber an die Ausschlagbehörde erstattet werden.

- 6) Der Brennerlei-Leiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhranzeige des Meßapparates in das hierüber in der Brennerlei aufstiegender Register (Brennerlei-register) einzutragen.
- 7) Der zu entrichtende Ausschlag wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 8, nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt.
- 8) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dies der Brennerlei-Leiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennerleiregister einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Ausschlagbehörde Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird der Ausschlag für die nachgewiesene Dauer der Störung im Gange des Apparates auf Grund des Betriebsplanes nach der bisherigen durchschnittlichen Branntweinausbeute berechnet, und dem Brennerlei-Zuhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparates entsprechender Nachlaß am Ausschlage gewährt.

Zugleich kann für kurze Unterbrechungen bis zur Herstellung des Apparates die Fortentrichtung des nach vorstehendem Grundsätze zu bemessenden Fabrikat-Ausschlages zugelassen werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesem Falle der vorgängigen Genehmigung der Ausschlagbehörde.

Wird dagegen die nach Abs. 1 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Ausschlag, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 über die Feststellung des Ausschlages in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkt der Apparatsstörung, und falls dieser Zeitpunkt nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes und nach der bisherigen höchsten Branntweinausbeute, oder statt des Fabrikat-Ausschlages der Maischraum- oder Material-Ausschlag nach Ermessen der Ausschlagbehörde festgestellt, und bei einer Zuvielanzeige des Meßapparates Nachlaß am Ausschlage nicht gewährt.

Im Falle des Fortbetriebs der Brennerlei ist sodann bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder der Brauntweinmaterial-Ausschlag gemäß Art. 23 und 24 zu erheben.

- 9) Meßapparate, gegen deren Zuverlässigkeit sich Bedenken ergeben, können von der Ausschlagbehörde jederzeit außer Gebrauch gesetzt werden.

C. Ausschlag vom eingeführten Branntwein.

Art. 27.

Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein ist der Ausschlag mit dem in Art. 1 festgesetzten Betrage als Uebergangsabgabe zu entrichten.

Die Erhebung und Kontrollirung der Branntweinübergangsabgabe richtet sich nach den Bestimmungen für den Uebergangsverkehr.

Der k. Staatsregierung bleibt überlassen, durch besondere Verordnung über die Anwendung des Art. 11 auf den im Uebergangsverkehr eingehenden Branntwein Bestimmung zu treffen.

Abtheilung II.

Von den Strafen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Uebertretungen.

Art. 28.

Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind als Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 zu behandeln, und finden hierauf, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Strafbarkeit.

Art. 29.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise begangen wurde.

Die Absicht, das Branntwein-Ausschlaggefäß zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Art. 30.

Für die im Brennereibetriebe vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ist der Brennerei-Inhaber, auch wenn die betreffenden Handlungen nicht von ihm selbst verübt wurden, strafrechtlich verantwortlich, sofern nicht die Strafe nach ausdrücklicher Bestimmung den Thäter oder den Brennerei-Leiter zu treffen hat.

Im Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters für eine Uebertretung sind die im Brennereibetriebe verwendeten Personen weder als Theilnehmer noch als Begünstigter strafbar. Wenn sie aber die strafbare That gegen das ausdrückliche Verbot oder gegen die bezüglich einzelner Handlungen des Betriebs erteilten besonderen Aufträge des Brennerei-Inhabers oder des Brennerei-Leiters begangen haben, so unterliegen nur sie allein der hieauf gesetzten Strafe.

Der Brennerei-Inhaber kann die Uebertragung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen selbständigen Geschäftsführer bei der Ausschlagbehörde in Antrag bringen.

Die Genehmigung des Antrages hat die Wirkung, daß die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Abs. 1) vom Brennerei-Inhaber auf den Geschäftsführer übergeht.

Beschränkungen im Gewerbsbetriebe.

Art. 31.

In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhabers oder Geschäftsführers die Zulässigkeit der zeitlichen Ausschließung des Verurtheilten vom Brennereibetriebe aussprechen.

Die Ausschlagbehörde kann die gerichtlich zulässig erklärte Maßregel innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verfügen.

Die Verfügung der Ausschlagbehörde hat die Wirkung, daß die Person, gegen welche der Ausspruch erfolgt ist, während der Ausschließungsfrist das Brennereigewerbe, sei es als Brennerei-Besitzer, als Pächter oder als selbständiger Geschäftsführer nicht ausüben darf; auch kann die Ausschlagbehörde derselben untersagen, das Brennereigewerbe während der Ausschließungsfrist durch eine andere Person ausüben zu lassen.

Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Art. 35 bis 45, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 und 51 verurtheilt worden ist, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verlossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Abs. 1 bezeichnete Maßregel für zulässig erklärt, so kann die Ausschlagbehörde verfügen, daß der Bestrafte als Pächter oder als selbständiger Geschäftsführer in einer Brennerei überhaupt nicht mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung muß die vom Brennereibetriebe ausgeschlossene Person innerhalb einer von der Ausschlagbehörde vorgestekten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäft entfernt, und darf derselben auf ergehende Mittheilung der Ausschlagbehörde in keiner Brennerei der Wiedereintritt als Pächter oder als Geschäftsführer gestattet werden. Hierbei bleiben dem Brennerei-Besitzer alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder den Geschäftsführer vorbehalten; dieser aber kann keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienstvertrags geltend machen.

Kommt der Brennerei-Besitzer der vorstehend ausgeführten Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Mark zu beandnen. Zugleich ist den für die betreffende Brennerei eingereichten Betriebsplänen oder Betriebserklärungen die Geneh-

migung von der Ausschlagbehörde auf so lange zu versagen, bis der Brennerei-Besitzer seiner Verpflichtung genügt hat.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Art. 32.

Beim Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen, soweit hierin für einzelne Uebertretungsfälle nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung.

Jedoch dürfen, wenn keine der Zuwiderhandlungen in einer Defraudation oder in einer Uebertretung des Art. 41 besteht, die Geldstrafen zusammen den Betrag von dreihundert Mark, andernfalls aber von dreitausend Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen.

Die in Art. 31 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird.

Zurechnung. Theilnahme. Verjährung. Umwandlung und Verwendung der Geldstrafen.

Art. 33.

In Betreff der Zurechnung, der Strafbarkeit der Anstifter, Gehilfen und Begünstiger, der Umwandlung der Geldstrafen und der Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der hiernach erkannten Strafen sind die Bestimmungen der Art. 54, 55, 56, 57, 64 und 65 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 entsprechend anzuwenden.

Strafrechtliche Behandlung der Brauntwein-Uebergangsabgaben.

Art. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrolle der Brauntwein-Uebergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangssteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet.

B. Besondere Bestimmungen.

Begriff und Strafe der Brauntweinausschlag-Defraudation.

Art. 35.

Wer es unternimmt, den Brauntweinausschlag (Art. 1 bis 6) zu verkürzen, verfällt wegen Defraudation in eine dem vierfachen Betrage des vorenthaltenen Ausschlages gleichkommende Geldstrafe. Der Ausschlag ist außerdem zu entrichten.

Kann der Betrag des vorenthaltenen Ausschlages nicht mehr ausgemittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis dreitausend Mark zu erkennen.

Art. 36.

Die Defraudationsstrafe ist auch verwickelt:

- 1) wenn eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung des Brauntweinausschlages abhängig ist, vorgenommen wird, solche aber in der von der Ausschlagbehörde vollzogenen und der Ausschlagentrichtung zu Grunde liegenden Betriebsanmeldung (Betriebsplan, Betriebserklärung) gar nicht oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß daraus eine Verkürzung des Ausschlages folgt;
- 2) wenn zum Nachtheil der Ausschlaginteressen in den dem Brauntweinfabrikat-Ausschlag unterliegenden Brennereien alkoholhaltige Dämpfe oder Brauntwein vor dem Durchgang durch den Meßapparat abgeleitet oder weggeschafft werden, oder wenn der Gang des Meßapparates gestört, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig anzeigt, wesentlich fortbenützt wird;
- 3) wenn den bei Abfindungsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zum Nachtheil der Ausschlaginteressen entgegengehandelt wird.

Rückfall.

Art. 37.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die Strafe auf den achtfachen, bei fernerm Rückfall aber auf den sechzehnfachen Betrag des vorenthaltener Ausschlages erhöht.

Als rückfällig ist zu betrachten, wer, nachdem er zu einer Defraudationsstrafe vom Gerichte oder im Verwaltungswege rechtskräftig verurtheilt worden ist, abermals eine Defraudation begeht, ehe vom Tage der letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind.

Gegen die strafrechtlich verantwortlichen Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer darf eine Rückfallsstrafe nur erkannt werden, wenn sie zur Ausführung der Uebertretung mitgewirkt haben.

Beim zweiten und fernern Rückfall kann zugleich die Zulässigkeit der Ausschließung vom Brennereibetriebe ausgesprochen werden.

Anwendung der Defraudationsstrafen.

- a) Bei unbefugter Benützung von Maischgefäßen und Destillirgeräthen.

Art. 38.

Wenn nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Maischgefäße unbefugter Weise zum Einmaischen benützt worden sind, so soll die Berechnung des Ausschlages und der Defraudationsstrafe in der Weise geschehen, daß auf jeden dritten Tag der dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate eine Einmaischung angenommen wird, soferne nicht die Maischgefäße an einem näher liegenden Zeitpunkte amtlich noch unter Verschuß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.

Der Gebrauch solcher Geräthe in Brennereien, welche dem Fabrikat-Ausschlag unterliegen, wird mit einer Strafe von fünfzig bis dreihundert Mark geahndet.

Art. 39.

Sind in Fällen, in welchen der Material- oder Fabrikat-Ausschlag oder eine Ausschlag-Abfindung zu entrichten ist, nicht angemeldete oder amtlich außer Gebrauch gesetzte Destillirgeräthe unbefugter Weise in Betrieb gesetzt worden, so soll die Berechnung des Ausschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächst vorhergegangenen sechs Monate ein ununterbrochener Betrieb und die Verarbeitung einer der Betriebsfähigkeit der Destillirgeräthe entsprechenden Material- (Maisch-) Menge zum höchsten Steuerfasse, beziehungsweise die Erzeugung einer dieser Betriebsfähigkeit entsprechenden Alkoholmenge angenommen wird, sofern nicht die Destillirgeräthe an einem näheren Zeitpunkte noch unter Verschluß gefunden worden sind, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benützung vollständig nachgewiesen werden kann.

b) Bei Ableitung von Alkohol und Störung des Apparatsganges.

Art. 40.

Hat eine Ableitung von Alkohol vor dessen Durchgang durch den Meßapparat oder eine Störung im Gange des Apparates stattgefunden, so soll die Berechnung des Ausschlages und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß für den dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden Theil des Betriebsjahres der ununterbrochene Bestand der Ableitung und für die dem Zeitpunkte der Entdeckung nächstvorhergehenden dreißig Tage die ununterbrochene Wirkung der Störung im Gange des Meßapparates auf dessen Anzeigen angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer der Alkoholableitung oder der Apparatsstörung vollständig nachgewiesen werden kann.

Strafe der Ableitung von Alkohol, der Störung des Apparates und der Verletzung des Apparatsverschlusses.

Art. 41.

Eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Mark ist verwirkt:

- 1) wenn durch äußere Einwirkung, deren Zufälligkeit nicht glaubhaft gemacht werden kann, Alkohol vor dessen Durchgang durch den Apparat abgeleitet oder beseitigt wird;
- 2) wenn an der Konstruktion des Apparates oder an den Sicherheitsvorrichtungen einschneidende Veränderungen vorgenommen werden, oder wenn der Apparat in seinem regelmäßigen Gange gestört oder beschädigt wird;
- 3) wenn ein Apparat, welcher im Vergleich zum Betriebsergebniß auffällig unrichtig anzeigt, fortbenützt wird;
- 4) wenn der Apparatsverschluß verletzt oder beseitigt wird;
- 5) wenn die in Art. 26 Ziff. 8 gebotene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

Die Strafe trifft im Falle der Ziff. 4 den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter, im Falle der Ziff. 5 aber ausschließlich den Brennerei-Leiter.

Die unter Ziff. 1 und 2 angedrohte Strafe wird verdoppelt, wenn die Zuwiderhandlung mit Verletzung des amtlichen Verschlusses begangen worden ist, oder die Alkoholableitung in künstlicher oder schwer zu entdeckender Weise stattgefunden hat.

Außerdem tritt Defraudationsstrafe ein, soweit eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen ist. In dem Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Abs. 1 Ziff. 1 kann schon bei dem ersten Rückfalle der in Art. 37 Abs. 4 erwähnte Ausspruch verbunden werden, wenn der Brennerei-Inhaber oder Geschäftsführer die Vorkehrungen zur Alkoholableitung selbst getroffen oder angeordnet oder die Beseitigung solcher Vorkehrungen nicht sofort nach erlangter Kenntniß veranlaßt hat.

**Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und
Aufbewahrung von Maische.**

Art. 42.

Wenn an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich vollzogenen Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, oder der angemeldete Maischraum eigenmächtig erweitert wird, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark und zugleich die Einziehung der gebrauchten Gefäße oder Vorrichtungen verurtheilt.

Ist in Brennereien, welche dem Fabrikat-Aufschlag unterliegen, die Einmischung im Betriebsplane nicht eingetragen, oder wird in Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, Maische der Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4 zuwider zubereitet oder aufbewahrt, so findet eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark statt.

Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Aufschlag-Verkürzung nachgewiesen ist.

**Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung aufschlag-
pflichtiger Stoffe.**

Art. 43.

Wenn der Vorschrift des Art. 24 Ziff. 4 entgegen aufschlagspflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen des Art. 24 Ziff. 5 und 6 strafrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichnis und der Betriebsplan ausweisen, vorgefunden, oder wenn der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die erklärten Stoffe verarbeitet werden, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verurtheilt. Wird eine Aufschlagverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe ein.

Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Art. 44.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Aenderungen nicht, wie in Art. 12 vorgeschrieben ist, angezeigt, oder gegen die Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 Aenderungen an der Brennvorrichtung vorgenommen worden sind, so ist auf die Einziehung der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Mark zu erkennen. Die Geldstrafe wird verdoppelt, wenn die betreffende Brennerei dem Fabrikat-Aufschlag unterliegt.

Strafe wegen Unterlassung oder Aenderung der Gerathebezeichnung.

Art. 45.

Wenn die in Art. 13 vorgeschriebene Bezeichnung der Gerathe unterlassen, oder die nach amtlicher Anordnung bewirkte Bezeichnung zerstort, verandert oder nachgemacht wird, so tritt eine Geldstrafe von funfzig bis dreihundert Mark ein.

Die Strafe trifft bei Zerstorung oder Veranderung der Bezeichnung den Thater, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Gerathen in andere Hand.

Art. 46.

Wenn der Vorschrift in Art. 16 zuwider Brennerei- oder Destillirgerathe ohne Anzeige bei der Ausschlagbehorde und daruber erhaltene Bescheinigung einem Anderen ubergeben werden, so tritt eine Geldstrafe von funf bis funfzig Mark ein, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit, sowie der gestatteten Benutzung von Brennvorrichtungen.

Art. 47.

Abweichungen von den Tageszeiten, an welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den erklarten Tagen des Blasenbetriebs oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit funf Mark und bei Wiederholungen mit funf bis funfzig Mark bestraft.

Wird in Brennereien, welche der Ausschlag-Abfindung unterliegen, das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder vor der angemeldeten Zeit begonnen oder nach Umflu dieser Zeit fortgesetzt, oder werden der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 zuwider andere als die deklarirten Destillirgerathe benutzt, so ist eine Geldstrafe von dreihundert Mark verwirkt. Daneben tritt die Desandationsstrafe ein, wenn eine Ausschlagverfuzung nachgewiesen ist.

Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplanen.

Art. 48.

Eigenmachtige Aenderungen in dem von der Ausschlagbehorde vollzogenen Betriebsplane (Art. 19) werden, insofern nicht eine hartere Strafe verwirkt ist, mit funf bis einhundertfunfzig Mark bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein.

Wird die in Art. 26 Ziff. 5 gebotene Vormerkung unterlassen, oder die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist eine Geldstrafe von funf bis dreihundert Mark verwirkt.

Wenn der Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit gehalten wird, um ihn jederzeit den Ausschlagbediensteten vorlegen zu konnen, so tritt eine Geldstrafe von drei bis funfzehn Mark ein, auch wenn nicht erweislich ist, da der Plan, um eine Uebertretung zu verbergen, weggeschafft oder beschadigt worden ist.

Das in Betreff der Betriebspläne vorsehend Bestimmte gilt auch für die Materialvorrathsverzeichnisse (Art. 24 Ziff. 4) und Betriebserklärungen (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2).

Verschlußverletzung.

Art. 49.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses an Maisch-, Destillir- oder anderen Geräthen ohne Beabsichtigung einer Gefällsentziehung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Mark geahndet, wenn nicht hievon binnen zwölf Stunden nach Wahrnehmung der Verletzung bei der Ausschlagbehörde Anzeige erstattet wird und nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß dieselbe durch Zufall entstanden ist.

Die Strafe trifft den Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, den Brennerei-Leiter.

Widersehung gegen die Nachschau.

Art. 50.

Wer sich der Vornahme der den Ausschlagbediensteten nach Art. 9 zustehenden Nachschau widersezt, unterliegt einer Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark, wenn er nicht nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine härtere Strafe verwirkt hat.

Mißbrauch von Ausschlag-Rückvergütungen.

Art. 51.

Wer eine Ausschlag-Rückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beansprucht ist, bewilligt werden kann, oder wer ausschlagfreien Branntwein zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet (Art. 11), unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Erfasse der Rückvergütung der Strafe der Ausschlagdefraudation.

Die Strafe trifft den Thäter.

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind hier die in dieser Richtung für die Branntwein-Übergangsabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Ordnungsstrafen.

Art. 52.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 53.

Die Zuständigkeit, das gerichtliche Verfahren und das Verfahren im Verwaltungswege richten sich nach den Bestimmungen in Art. 89 und 90 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868.

Abtheilung III.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 54.

Der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im freien Verkehr des Königreichs befindliche Branntwein (Spiritus) unterliegt im Wege der Nachversteuerung einem Aufschlage von 8 *M* 70 *S* vom Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur.

Von dieser Nachsteuer ist befreit:

- a) derjenige Branntwein (Spiritus), welcher nachweislich der Eingangverzollung oder der Uebergangsversteuerung nach Art. 27 unterlegen hat;
- b) der eigne Vorrath, wenn die Gesamtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur nicht übersteigt.

Art. 55.

Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber des nachsteuerpflichtigen Branntweins ob. Derselbe hat seinen Vorrath, gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens drei Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Aufschlageinnehmeri seines Bezirkes schriftlich anzumelden und die hiefür entfallende Steuer, soweit nicht Stundung nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen eintreten kann, binnen acht Tagen nach amtlicher Feststellung des Steuerbetrages bei der bezeichneten Aufschlag-einnehmeri einzubezahlen.

Art. 56.

Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn nach den von der Aufschlagverwaltung getroffenen Bestimmungen der steuerpflichtige Branntweinvorrath unter aufschlagamtlicher Kontrolle niedergelegt oder ausgeführt wird.

Art. 57.

Gefährdungen der Nachsteuer werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufschlagbetrübungen bestraft.

Die Strafe trifft den Thäter.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Steuer und Strafen ist die Bestimmung des Art. 51 Abf. 4 auch hier anzuwenden.

Art. 58.

Das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen, sowie von Hefe verwendete Malz und ebenso das zur Grünmalzbereitung, gleichviel für welche gesetzlich zulässigen Zwecke, verwendete Getreide sind von dem Zeitpunkte ab, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, von der Entrichtung des Malzausschlages befreit.

Die Verwendung von Dörr- oder Luftpilz bei der Branntwein- und Hefenerzeugung bleibt aber der nach Erforderniß gemäß Art. 6 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 angeordneten Kontrolle unterworfen.

Der gleichen Kontrolle der Aufschlagverwaltung unterliegt die ohne Verwendung von Dörr- oder Luftmalz betriebene Hefe- oder Essigerzeugung.

Die Uebertretung der hienach erlassenen Kontrollvorschriften soll, sofern nicht eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu zweiundsiebzig Mark geahndet werden.

Wird vor dem Zeitpunkte, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, für den Zweck der Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen oder von Hefe Malz zum Brechen zur Mühle, dann behufs Herstellung der gedachten Erzeugnisse oder von Essig Getreide zur Grünmalzbereitung an den Betriebsort gebracht, das Malz jedoch erst nach jenem Zeitpunkte bestimmungsgemäß unter Aufschlagkontrolle verbraucht, so ist der hiefür verfällene Aufschlag zurückzuvergüten.

Die Bestimmungen des Art. 21 und Art. 22 Abs. 3 finden auf Hefebrennereien gleichmäßige Anwendung.

Art. 59.

Von den in Art. 3 Abs. 4 bezeichneten landwirthschaftlichen, sowie von denjenigen, mehligte Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, ist für die der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre der Maischraum-Aufschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuerjahres (Art. 3 Abs. 2) einzuheben.

Ferner sind während der gedachten Uebergangsperiode zu dem in Art. 3 Abs. 4 festgestellten Steuerfäße von fünf Sechstel des Maischraum-Aufschlages bei Erfüllung der übrigen Bedingungen jene landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen, welche mehr als 10½, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaßigen.

Für die Uebergangsperiode ist ferner von den nach Art. 5 Abs. 1 der Aufschlag-Abfindung unterliegenden, nicht mehligte Stoffe verarbeitenden Brennereien der Branntweinmaterial-Aufschlag nur mit fünf Sechstel der vollen Steuerfäße (Art. 4 Abs. 2) einzuheben.

Den zur Zeit von der Gewerbesteuer befreiten, blos landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittlbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einem Hektoliter nicht besitzt, desgleichen derartigen Brennereien für Heidelbeeren kann gestattet werden, während der bezeichneten Uebergangsperiode gegen Einhaltung der diesfalls von der k. Staatsregierung festzusetzenden Bedingungen den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

Art. 60.

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, weitere Erleichterungen in Ansehung der Betriebsvorschriften (Art. 12 bis Art. 26) nach örtlichem Bedürfnisse zu gewähren.

Die k. Staatsregierung ist ferner ermächtigt, kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche zu einer Genossenschaft vereinigt sind, die Begünstigung des Art. 3 Abs. 4 auch dann zu gewähren, wenn dieselben täglich über 10½ Hektoliter Bottichraum bemaßigen.

Art. 61.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1850 für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die Vorschriften des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868, welche die Ausschlagspflichtigkeit des Brenn- und Hefenmalzes und des zur Grünmalzbereitung benützten Getreides, sowie die Branntwein- und die Hefenerzeugung als malzausschlagpflichtige Geschäfte betreffen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, außer Geltung zu treten.

Die Branntwein- und die Hefenerzeugung sollen jedoch auch fernerhin als malzausschlagpflichtige Geschäfte im Sinne des Art. 27 des Gesetzes über den Malzausschlag angesehen werden, wenn die Genehmigung zur Benützung von Partikular-Malzmühlen nach Art. 21 und 58 des gegenwärtigen Gesetzes nicht erfolgen kann, oder die erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

Gegeben zu München, den 25. Februar 1880.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Häufste. v. Maillinger. v. Nidder.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

26. Juni 1880.

Inhalt: Verordnung, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend S. 113.

[53] Verordnung, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend; vom 2. Juni 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 20. März 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena theilhaftigen Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I. Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Staats-Ministerium ausgeübt.

- II. Das Staats-Ministerium bestimmt die Bezirke der Landgerichte, in welchen die einzelnen Referendare dem Vorbereitungsdienste sich zu unterziehen haben. Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes, sowie die Zuweisung der Referendare an Großherzogliche Behörden und an Rechtsanwälte (§ 21 des Regulativs) steht in jedem Landgerichtsbezirke dem Präsidenten des Landgerichts, im Bezirke des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera dem Direktor dieses Landgerichts kraft ein für alle Mal erteilten Auftrags des Staats-Ministeriums zu. Die in § 22 des Regulativs erwähnten Zeugnisse sind zunächst dem Landgerichts-Präsidenten, beziehungsweise Landgerichts-Direktor und durch diesen dem Staats-Ministerium zu übermitteln.
- III. Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte und mindestens sechs Monate bei einem Landgerichte einschließlich der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen. Derselbe darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Im Fall der Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.
- IV. Die Verpflichtung der Referendare erfolgt durch Abnahme des in der Beilage A, die Verpflichtung der Gerichtsassessoren durch Abnahme des in der Beilage B des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 formulirten Eides.
- V. Auch zu einer juristischen Vorbildung voraussetzenden Stelle im höheren Verwaltungsdienste soll in der Regel Niemand befördert werden, welcher nicht beide juristische Prüfungen bestanden hat.
- VI. Die nach Maßgabe des Regulativs vom 23. Mai 1866 bestandene erste Prüfung ist — ohne Unterschied des erteilten Censurgrades — der im ersten Titel §§ 1 bis 17 des nachstehenden Regulativs geordneten ersten Prüfung gleich zu achten.

Die auf Grund des Regulativs vom 23. Mai 1866 zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Accessisten führen die amtliche Bezeichnung „Referendare“. Denselben wird die Zeit des bisher geleisteten Vorbereitungsdienstes auf den Zeitraum angerechnet, welcher für den Vorbereitungsdienst in dem nachstehenden Regulativ vorgeschrieben ist. Die Bestimmungen des letzteren finden nur auf die noch rückständige Zeit An-

wendung mit der Maßgabe, daß von einer Beschäftigung des Referendars bei Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten abgesehen werden kann.

VII. Das Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtskandidaten, Accessisten und Auditoren vom 23. Mai 1866 ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 2. Juni 1880.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticking. v. Groß.

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß der Reise zur Universität;
- 2) das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
- 3) die Universitäts-Abgangszeugnisse;
- 4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so

hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Absgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§ 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrages vom 23. April 1878.

§ 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Oberlandesgerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

§ 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat

überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 9.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswochige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbständig angefertigt habe.

§ 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 11.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Rechtskandidaten geladen werden.

§ 12.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Zu dazu geeigneten Fällen bleibt der Prüfungskommission unbenommen, den Bensusgrad „sehr gut bestanden“ zu ertheilen.

§ 13.

Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebnis der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückerwiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§ 10) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten dreißig Mark erhoben.

§ 17.

Ueber die Aufnahme des Rechtskandidaten als Referendar in den Vorbereitungsdienst des einzelnen Staats beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren und läßt den Referendar hierzu verpflichten.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

Zweiter Titel. Der Vorbereitungsdienst.

§ 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdienste zurückgelegt haben.

Bis zum 1. Oktober 1883 kann die Zulassung zur zweiten Prüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdienste erfolgen.

§ 19.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen.

Der Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten soll in der Regel sechs Monate dauern.

§ 20.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sich dieselben in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufs eine solche Ein- und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie zur selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§ 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch dieselbe erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

§ 22.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in denselben hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln. Das Zeugniß ist dem Referendar nicht anzuhändigen.

§ 23.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Anshilfe und Erleichterung des Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dies gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Landgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln,

auch bei der Verhandlung anderer, als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§ 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genomener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Titel.

Die zweite juristische Prüfung.

§ 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staats zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 24) beizufügen.

§ 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 27.

Wenn die Prüfung des Gesuches und der vorliegenden Zeugnisse (§ 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat, und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten

ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Auftrags zur Vornahme derselben an das Oberlandesgericht.

§ 28.

Bei dem Oberlandesgerichte wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. — Der Präsident des Oberlandesgerichts ernennet die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§ 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikularrechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§ 31.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen. Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbständig angefertigt habe.

§ 32.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§ 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozessakten mitzutheilen.

§ 34.

Dem Ermessen der Prüfungskommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozessakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozessverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§ 31 Abs. 2) zur Aufgabe zu stellen.

§ 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

§ 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Erachten dieselben die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mißlungen, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdiens zurückverwiesen werden.

§ 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 38.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§ 39.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen kann der Zensurgrad „sehr gut bestanden“ ertheilt werden.

§ 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendars zum Gerichtsassessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdienszt zurückverwiesen.

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünf und vierzig Mark erhoben.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

29. Juni 1880.

Inhalt: Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1880 wegen Einführung des k. Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergerichte Ostheim betreffend S. 125.

- [54] Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1880 wegen Einführung des Königl. Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergerichte Ostheim betreffend, vom 26. Juni 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. J. auf dem Grunde des Staatsvertrags mit dem Königreiche Bayern vom 24. Mai 1843, daß die Königlich Bayerische Verordnung vom 29. Mai d. J., den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, vom 1. Juli d. J. an auch im Vordergerichte Ostheim, d. i. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers, mit der Maßgabe zur Anwendung komme, daß hier an Stelle des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen Unser Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, tritt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 26. Juni 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über den Branntwein-Ausschlag betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinausschlag zu verfügen, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1880 ab wird an Rückvergütung des Branntweinausschlages für das Hektoliter ausgeführten Branntweins (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 \mathcal{M} geleistet.

Die gleiche Rückvergütung des Ausschlages wird nach der Bestimmung Unseres Staatsministeriums der Finanzen für denjenigen Branntwein gewährt, welcher im Inlande zu gewerblichen Zwecken — einschließlich der Essigbereitung — verwendet wird.

§ 2.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab wird an Rückvergütung des Branntweinausschlages für ausgeführte Biqueure 4 \mathcal{M} 80 \mathcal{S} vom Hektoliter ohne Rücksicht auf den Stärkegrad geleistet.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 finden auch Anwendung auf den im Uebergangsverkehr eingehenden und nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinausschlag versteuerten Branntwein.

§ 4.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat auch die sonst noch zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinausschlag nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Linderhof, den 29. Mai 1880.

L u d w i g.

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,

L u b e r.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

3. Juli 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein im Vordergericht Ostheim betreffend S. 127.

Ministerial-Bekanntmachung.

[55] Unter Bezugnahme auf Art. 54 des im Vordergericht Ostheim durch provisorisches Gesetz vom 16. d. M. eingeführten Königlich Bayerischen Gesetzes über den Branntweinausschlag vom 25. Februar d. J. (Seite 109 des Regierungs-Blatts) werden nachstehende im Königreich Bayern erlassene „Bestimmungen, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein“ für das gedachte Vordergericht d. i. den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

An die Stelle der „Königlichen General-Zolladministration“ tritt der Großherzogliche General-Inspector zu Erfurt, und an die Stelle des „Hauptzollamtes“ und der „Ausschlagenehmerci“ das Großherzogliche Malzausschlagsamt zu Ostheim.

Weimar, den 30. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Bestimmungen,

betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein.

Nach Art. 54 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinausschlag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171), unterliegt der am 1. Juli 1880 im freien Verkehr des Königreiches befindliche Branntwein (Spiritus) im Wege der Nachversteuerung einem

Ausschlag von 8 \mathcal{A} 70 \mathcal{A} vom Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur.

Zum Vollzug dieser Bestimmung werden im Hinblick auf die §§ 54 mit 57 des Gesetzes über den Branntweinausschlag nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Der Nachbesteuerung unterliegt aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein (Spiritus), gleichviel, ob derselbe im Inlande erzeugt oder aus einem andern deutschen Staate nach Bayern gegen Entrichtung der dormaligen Uebergangsabgabe von 4 \mathcal{A} 40 \mathcal{A} per Hektoliter eingeführt worden ist.

Hiernach sind auch die Liqueure, Punschessenzen und sonstige mit Ingredienzien irgenb welcher Art vermischten geistigen Getränke (z. B. sog. Magenbitter und dergl.), Obstbranntwein und parfümirter Spiritus, ferner sog. Branntweinessenz, versetzte Branntweine, sowie vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 lit. a Arrak, Rum und Cognak nachsteuerpflichtig.

(Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes.)

§ 2.

Von der Nachsteuer ist nur befreit:

- a) Derjenige Branntwein (Spiritus), welcher der Eingangsverzollung oder der Uebergangsversteuerung gemäß Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinausschlag unterlegen hat. Es muß jedoch in diesen Fällen vom Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zoll- und Steuerquittungen oder in sonst vollkommen glaubwürdiger Weise (z. B. durch Vorlage der Handelsbücher) der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein (Spiritus) seinerzeit wirklich der Eingangsverzollung zc. unterstellt worden ist, und daß in der Zwischenzeit eine Veränderung in Bezug auf die Identität desselben nicht stattgefunden hat.

(Art. 54 lit. a des Gesetzes.)

Die Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hat die General-Zolladministration zu bescheiden, welcher zu diesem Behufe die sämmtlichen Begründungsbelege zu übergeben sind.

- b) Der eigene Vorrath, wenn die Gesamtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein (Spiritus) zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur oder 15 Liter Punschessenz, bezw. bei Liqueuren ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 25 Liter nicht übersteigt.

(Art. 54 lit. b des Gesetzes.)

- c) Derjenige unverzollte oder unversteuerte Branntwein (Spiritus), welcher am 1. Juli 1880 unter Zoll- oder Uebergangssteuerkontrolle in öffentlichen Niederlagen oder in bewilligten Privatlagern sich befindet.

(Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes.)

Wenn derartiger unverzollter oder unversteuerter Branntwein in den freien Verkehr treten soll, so ist von demselben der tarifmäßige Eingangszoll bezw. die

Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinausschlag zu entrichten.

§ 3.

Eine Nachsteuer wird nicht erhoben, wenn der nachsteuerpflichtige Branntweinorrath unter ausschlagamtlicher Kontrolle niedergelegt oder ausgeführt wird.

(Art. 56 des Gesetzes.)

Die Niederlegung kann nur in der Art erfolgen, daß der Branntwein (Spiritus) nach Maßgabe des Regulativs wegen Lagerung vereinsländischer unversteuerter Branntweine zc. — cf. Amtsblatt der Gen.-Zoll-Adm. für 1870 S. 418/19 — in öffentliche Zollniederlagen aufgenommen wird.

Der also eingelagerte Branntwein nimmt die Eigenschaft eines vereinsländischen unversteuerter Branntweins an und kann in den freien Verkehr nur gegen Bezahlung der Uebergangsteuer nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinausschlag gesetzt werden.

Die Ausfuhr des Branntweins (Spiritus) hat nach Maßgabe der über die Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Ausschlags gegebenen Bestimmungen zu erfolgen, wobei jedoch eine Rückvergütung in keiner Weise geleistet wird. Wenn von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht werden will, so muß die Ausfuhr alsbald und spätestens 14 Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewerkstelligt sein; sollte dieß hinsichtlich einzelner Branntweinquantitäten nicht thunlich sein, so muß von denselben, falls sie nicht in einer öffentlichen Niederlage nach Maßgabe der obigen Bestimmungen aufgenommen werden können, die Nachsteuer entrichtet werden.

In allen hierher gehörigen Fällen (Abs. 4) ist jedes einzelne zur Ausfuhr bestimmte Gefäß sofort nach erfolgter Revision amtlich unter Verschluss zu setzen, welchen der Betheiligte bis zur Ausfuhr unverletzt zu erhalten hat, widrigenfalls er — abgesehen von etwaiger Strafeinschreitung — die Nachsteuer ohne Rücksicht auf die etwa später erfolgende Ausfuhr zu entrichten hat.

§ 4.

Die Entrichtung der Nachsteuer und die Anmeldung des nachsteuerpflichtigen Branntweins (Spiritus) liegt dem Inhaber desselben ob. Es hat also jeder Branntweinbrenner, Spiritus- oder Essigfabrikant, Spiritushändler, Destillateur, Kaufmann, Apotheker, Weinhändler, Delikatessenhändler, Wirth, Parfümeriehändler, Konditoreibesitzer, Private zc., der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über den Branntweinausschlag (1. Juli 1880) im Besitze von Branntwein (Spiritus, Liqueuren, Punschessenzen und sonstigen mit Ingredienzien irgend welcher Art vermischten geistigen Getränken, von Obstbranntwein, Weizenbranntwein und parfümirtem Spiritus, ferner von sogenannten Branntweineffenzen, Arrac, Rum und Cognac, sowie von Mischungen von Branntwein mit andern Flüssigkeiten) sich befindet, sofern dessen gesammter Vorrath über 15 Liter Branntwein (Spiritus) à 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur (oder 15 Liter Punschessenz), bezw. bei Liqueuren über 25 Liter beträgt, diesen Vorrath, gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens am 4. Juli 1880 bei der

Ausschlageneinnahmerei seines Bezirkes schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort anzumelden und sich hierzu einer Deklaration nach dem anliegenden Muster

Beilage I.

Bei mit Zuder versetzten geistigen Getränken (Liqueuren und Punschessenzen) braucht indeß die Stärke nicht deklarirt zu werden.

(Art. 55 des Gesetzes).

Die Vorräthe müssen angemeldet werden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage, oder zur Ausfuhr oder zur Versteuerung bestimmt sind, oder ob dieselben der Eingangszollung beziehungsweise der Uebergangssteuerung nach Artikel 27 des Gesetzes unterlegen haben. Dagegen bedarf jener Branntwein, welcher sich bereits in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter Zoll- oder Uebergangssteuerkontrolle befindet (cf. § 2 lit c. oben), der Anmeldung nicht.

Sollte der Fall vorkommen, daß nachsteuerpflichtiger Branntwein (Spiritus, Liqueur &c.) während der ersten Tage des Monats Juli 1880 sich auf dem Transporte befindet, ohne daß derselbe der Nachsteuerung unterlegen wäre, so obliegt die Anmeldung und Entrichtung der Nachsteuer dem Baarempfänger; die Anmeldung ist in diesen Fällen sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins &c. am Bestimmungsorte zu betätigen.

Die Deklarationen sind von der Ausschlageneinnahmerei unmittelbar nach ihrer Uebergabe in ein nach anliegendem Muster Beilage II zu führendes Anmeldebücher einzutragen.

Beilage II.

§ 5.

Nach Eintrag der Deklarationen ist von den Ausschlagbediensteten die Revision der angemeldeten Vorräthe zu bewerkstelligen. Die theilhaftigen Geschäftsleute sind verpflichtet, den Ausschlagbediensteten bei diesen Revisionen die erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 6.

Der berechnete Nachsteuerbetrag ist dem Theilhaftigen unverweilt bekannt zu geben, welcher vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 verbunden ist, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der amtlichen Feststellung bei der Ausschlageneinnahmerei gegen Quittung einzubehalten.

(Art. 55 des Gesetzes.)

Die einbezahlten Beträge sind im Einnahmeregisterbuch, sowie in dem zugleich als Perceptionsregister dienenden Anmeldebücher zu buchen; hat eine Stundung des Betrages stattgefunden, so ist dieß unter einstweiliger Zurückbehaltung der bezüglichen Deklarationen im Anmeldebücher kurz zu bemerken.

Dieses Register ist mit allen Belegen am 15. August 1880 an das vorgeordnete Hauptzollamt einzusenden, welches sodann über die Nachsteuereinnahmen sämmtlicher Einnahmereien seines Bezirkes eine Konfiguration in duplo anzufertigen und dieselbe mit allen Anmeldebüchern und Belegen der General-Zolladministration bis spätestens 1. September 1880 in Vorlage zu bringen hat. Hieselbst wird die Revision der Register und Deklarationen vorgenommen und darauf

vorbehaltlich allensfalliger Nacherhebung der in der Konfignation ausgewiesene Gesamtbetrag als Branntweinaufschlag zur Verrechnung eingewiesen.

§ 7.

Beträgt die Nachsteuerschuldigkeit eines Pflchtigen 1000 *M.*, so wird eine vierteljährige Stundung bis zu dem allgemeinen Gefällshebungstermine im Monat Oktober 1880 (cfr. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes) gewährt.

Beträgt die Nachsteuerschuldigkeit eines Pflchtigen mehr als 10,000 *M.*, so ist die General-Zolladministration ermächtigt, den ganzen Betrag oder einen Theil desselben auf Ansuchen beim Vorhandensein besonderer Gründe um ein weiteres Vierteljahr, d. i. bis zum allgemeinen Gefällshebungstermin im Monat Januar 1881 (cfr. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes) zu stunden.

Stundung ist nicht zu gewähren, bezw. die bereits gewährte Stundung unter sofortiger Einforderung der gestundeten Nachsteuerbeträge außer Wirksamkeit zu setzen, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Nachsteuerschuldigkeit besorgen lassen — es sei denn, daß vom Pflchtigen eine Seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend erkannte Sicherheit bestellt wird.

(Art. 55 des Gesetzes.)

In Ansehung dieser Stundungen haben im Uebrigen die in § 3 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag erteilten Direktiven analoge Anwendung zu finden.

Bezüglich derjenigen Branntweinmengen, hinsichtlich welcher Stundung der Nachsteuer von den Beteiligigten beansprucht wird, sind gesonderte Deklarationen abzugeben.

Die gestundeten Beträge sind in den Einnehmeri-Abrechnungen pro III. bezw. pro IV. Quartal 1880 in einer besonderen Abtheilung zu verrechnen, und sind die betreffenden Beträge mit den bezüglichen Deklarationen zu belegen.

Die exekutive Beitreibung von Nachsteuer-Rückständen hat nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag zu erfolgen — cfr. auch § 3 Ziff. 11 der allegirten Instruktion.

§ 8.

Gefährdungen der Nachsteuer werden nach den Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes über Aufschlagdefraudationen (cfr. Art. 35) bestraft. Hiernach verfällt der Schuldige in eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Nachsteuer gleichkommende Geldstrafe oder, wenn der Betrag der vorenthaltenen Nachsteuer nicht ausgemittelt werden kann, in eine Geldstrafe von zehn bis dreitausend Mark; die Nachsteuer ist außerdem zu entrichten.

Die Strafe trifft den Thäter. In Betreff der Haftung dritter Personen für Steuer und Strafen sind die in dieser Richtung für Branntweinübergangsabgaben geltenden Bestimmungen (cfr. § 153 des Vereinszollgesetzes) anzuwenden.

(Art. 57 des Gesetzes.)

Eine Gefährdung der Nachsteuer ist auch bann gegeben, wenn die Menge des Branntweins (Spiritus) oder der Liqueure ic., oder der Stärkegrad des Branntweins (Spiritus) zu gering angegeben wurde.

§ 9.

Die Hauptämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen in den Gemeinden ihres Bezirkes rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

D e k l a r a t i o n.

Der k. Aufschlageinnehmerei München meldet der Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Nachsteuerbehandlung an.

München, den 1. Juli 1880.

N. N. Spritfabrikant.

Die Deklaration ist heute vorgelegt und im Anmelderegister unter fortl. Nummer 6 und 7 eingetragen.

München, den 1. Juli 1880.

k. Aufschlageinnehmerei.

N. N.

Anmeldung des Steuerpflichtigen								Revisions-			
der Gebüde zc.			des Branntweins zc.		Menge	Auf- bewahr- ungs- ort	Antrag mit Namens- unterschrift	des Branntweins			
Zahl	Zeichen	Nr.	Menge in Litern	wahre Stärke in Prozenten nach Talles	Menge des absoluten Alkohols in Litern			Menge in Litern	Schein- bare Stärke	Tem- peratur 0 Ré- aumur + -	Wahre Stärke in Prozenten nach Talles
1 Faß	Δ	23	460	82	377,5	Keller	Zur Aufnahme in die öffentl. Niederlage	456	81,5	+ 6	83
1 Faß	I	1	2300	88	2024	Spiritus- lager	Zur Versteuer- ung	2180	88	+ 10	89
1 Refer- voir.	A	—	12000	75	9000	Keller	Desgl. mit An- trag auf Stund- ung	12000	76	+ 11	77
40 Fla- schen	—	—	30	—	—	Komptoir	Zur Versteuer- ung	30	—	—	30 Ange- nommen

München, den 1. Juli 1880.

N. N. Spiritfabrikant.

Befund.				Zwischenzeitliche Nachweisung der Waare.			Bemerkungen.
Menge des absoluten Alkohols in Litern	Hiernach berechnet sich die Nachsteuer auf		Gebucht im Anmelde-register Nr.	Angemeldet zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage am	Angemeldet zur Ausfuhr am	Angabe über allen-fällige Verchluß-anlage	
	M	h.					
378,44	—	—	—	4/VII	—	Spund und Zapfen je ein Ladestiel	
1940,8	337	59	6	—	—	—	
9240	1007	76	gestundet	—	—	—	
9	1	56	7	—	—	—	

Die Litermenge wurde nach der Anzeige der Skala angenommen und der durchschnittliche Stärkegrad durch Herausköpfen von Spiritus mittelst verschiedener an einer Stange befestigter Flaschen ermittelt.

Für den Befund
München, den 1. Juli 1880.

N. N. Malzaufseher.

Zur Anerkennung der Richtigkeit des amtlichen Befundes

N. N. Spiritfabrikant.

A n m e l d e - R e g i s t e r

der

f. Aufschlageinnehmerei München

über die

zur Nachversteuerung deklarirten Brantweinnengen.

Nr. curr.	Name und Wohnort des Pflüchtigen	Menge des steuer- pflichtigen abso- luten Alkohols in Litern	Tag der Fest- stellung der Nach- steuer	Betrag der Nachsteuer		Gezahlt am	Bemerkungen.
				ℳ	¢		
	z.		z.			z.	
6	N. N. Spritfabrikant in München.	1940,2	1 VII	387	59	2 VII	
7	Derselbe	9		1	56		

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

15. Juli 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Hilfskasse für das Personal der Wöhlanschen Hof-Buchdruckerei und Verlagshandlung zu Weimar betreffend S. 139. — Ministerial-Bekanntmachung, die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung betreffend S. 140. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Landes-Brandversicherungskasse betreffend S. 140. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenziehung der Prüfungs-Kommission bei dem Großherzoglichen Landgericht Weimar für die Prüfungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend S. 141. — Ministerial-Bekanntmachung, die Rückvergütung des Aufschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein für das Vordergerecht Oßheim betreffend S. 142.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[56] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die gnädigste Entschließung gefaßt haben, der Hilfskasse für das Personal der Hof-Buchdruckerei und der Verlagshandlung von Hermann Böhlau zu Weimar auf dem Grunde des von derselben vorgelegten Statuts, die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[57] II. Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamte sind von dem Königlich Preussischen, dem Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Königlich Sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung, getroffen worden. Dieselben finden sich in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang VIII Nr. 26 Seite 480 fig. veröffentlicht.

Die betheiligten Behörden werden auf diese Bestimmungen behufs der Beachtung im gegebenen Falle hierdurch hingewiesen.

Weimar, den 30. Juni 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[58] III. Da der im § 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 23) vorgesehene Fall eingetreten ist, wird zur weiteren Deckung der im Jahre 1880 aus der Landes-Brandversicherungskasse gezahlten und noch zu zahlenden Brandentschädigungen und übrigen Ausgaben ein außerordentlicher Beitrag zu dieser Kasse im Betrage eines Zehntel Pfennigs von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters bestehenden Konturrenzsummen hierdurch dergestalt ausgeschrieben, daß dieser Beitrag mit

dem 2. August dieses Jahres

zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen Beiträge pünktlich zur Verfallzeit an die Ortssteuereinnahmen einzuzahlen, die letzteren aber erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung der Gelder und für deren Ablieferung an die vorgesezten Einnahmestellen vorchriftsmäßig Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist überall nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1874 und des Gesetzes vom 13. Mai 1879 zu verfahren.

Weimar, den 2. Juli 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[59] IV. Zur Vornahme der in den §§ 1—3 der Verordnung vom 10. Juli 1879, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend (Regier.-Blatt Seite 380), in den §§ 8—18 der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni 1880, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen, (Regier.-Blatt Seite 77 flg.), und in den §§ 1—11 der Gerichtsvollzieherordnung vom 7. August 1879 (Regier.-Blatt Seite 423 flg.) geordneten Prüfungen, welche dazu bestimmt sind, die Befähigung zur Bekleidung des Amtes eines Gerichtsschreibers, bezüglich eines Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollziehers zu ermitteln, wird bei dem Großherzoglichen Landgericht in Weimar eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission gebildet.

Die Prüfungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen sind durch mindestens drei Mitglieder dieser Kommission, welche deren Vorsitzender im einzelnen Falle bestimmen wird, abzunchmen. Hinsichtlich der Gerichtsvollzieher-Prüfungen bewendet es bei der Vorschrift in § 6 der Gerichtsvollzieherordnung vom 7. August 1879.

Zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission sind

- 1) der Landgerichts-Präsident Dr. jur. Gustav Wilhelm Burdhard, zugleich als Vorsitzender der Kommission,
- 2) Der Landgerichts-Direktor Dr. jur. Hugo Fries, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) der Landgerichtsrath Geheimer Justizrath Heinrich Waitz,
- 4) der Amtsrichter Geheimer Justizrath Emil Theodor Brüger,
- 5) der Erste Staatsanwalt Dr. jur. Gustav Hildebrandt,
- 6) der Landgerichts-Kassirer Oskar Flinker,

sämmtlich in Weimar, von dem unterzeichneten Staatsministerium ernannt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[60] V. Unter Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 27 des im Vordergericht Ostheim durch provisorisches Gesetz vom 16. Juni d. J. eingeführten Königlich Bayerischen Gesetzes über den Brauntweinausschlag vom 25. Februar d. J. (Seite 90 und 101 des Regierungs-Blatts) wird nachstehende „Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Ausschlags für ausgeführten Brauntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Brauntwein“, welche von dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium auf Grund der Königl. Verordnung den Vollzug des Gesetzes über den Brauntweinausschlag betreffend vom 29. Mai d. J. (Seite 126 des Regierungs-Blatts) erlassen worden ist, für das gedachte Vordergericht d. i. den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Welpers im Anschlusse an die Verordnung vom 26. Juni d. J. (Seite 125 des Regierungs-Blatts) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

An die Stelle der „Königlichen General-Zolladministration“ tritt der Großherzogliche General-Zuspektor zu Erfurt und an die Stelle des „Hauptzollamtes“ und der „Ausschlagenehmerlei“ das Großherzogliche Malzaufschlagsamt zu Ostheim.

Weimar, den 6. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Anweisung,

betreffend die Rückvergütung des Ausschlags für ausgeführten Branntwein und die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr von Branntwein.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 und 3, dann des Art. 27 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinausschlag, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend, werden nachstehende, mit 1. Juli 1880 in Kraft tretende Vorschriften ertheilt:

A.

Branntweinausfuhr.

§ 1.

1. Wird Branntwein (Spiritus), für den der Ausschlag (Art. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1880) entrichtet worden ist, in außerbayerisches Gebiet, mit welchem eine Ausschlagsgemeinschaft nicht besteht, ausgeführt, so hat der Ausführende — sofern der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt — Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinausschlags. Die Rückvergütung beträgt vom Hektoliter Branntwein (Spiritus) zu 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 8 \mathcal{M} , sofern vom Hektoliter absoluten Alkohols (= 10,000 Literprocente) 16 \mathcal{M} .

2. Für ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte geistige Getränke, deren Stärke durch das Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, wird ohne Rücksicht auf den Stärkegrad — vorausgesetzt, daß auf einmal mindestens 50 Liter ausgeführt werden — Ausschlagrückvergütung gewährt. Dieselbe beträgt vom Hektoliter 4 \mathcal{M} 80 \mathcal{S} .

3. Für verzoilten ausländischen Branntwein (Spiritus) oder Rum wird bei der Wiederausfuhr eine Vergütung nicht gewährt.

Soll Branntwein zur Ausfuhr gelangen, welcher mit verzoilten ausländischen Spirituosen vermischt ist, so bedarf es zur Bewilligung der Ausschlagvergütung für den in solchen Sendungen enthaltenen inländischen Branntwein der zuvor einzuholenden Genehmigung der General-Zolladministration. Dieselbe kann nur widerruflich ertheilt werden, und bleibt die Erlangung der Vergütung alsdann von der Erfüllung der besonders festgesetzten Bedingungen abhängig.

Dagegen kann für Branntwein, welchem auf künstliche Weise ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen ein dem Rum ähnlicher Geschmack und eine gleiche Farbe gegeben wird, die Vergütung ohne besondere Ermächtigung angewiesen werden und zwar, bei der Ausfuhr in die Staaten des deutschen Zollgebiets, wenn die Mischung mit den dabei zu verwendenden Stoffen bei der Aufschlageinnehmerlei des Versendungsortes unter amtlicher Aufsicht bewirkt ist und die Gebinde von dem Zeitpunkte ab, wo der Branntwein den Zusatz erhält, bis zur Ausgangsabfertigung unter amtlichem Verschluss genommen sind. Wird derartige künstlicher Rum nach dem Vereinsauslande gebracht, so darf von der

amtlichen Beaufsichtigung des Mischungsverfahrens und von dem Verschluß der Gebinde abgesehen werden.

4. Bei der Ausfuhr von Brauntwein wird auch dann, wenn derselbe parfümirt ist (eau de Cologne u. s. w.), eine Aufschlagvergütung gewährt.

Die Vergütung wird nur geleistet, wenn mindestens 50 Liter auf einmal ausgeführt werden. Dieselbe wird unter Annahme eines Alkoholgehaltes von 50 Prozent bewilligt, wenn bei der Anmeldung versichert wird, daß der Spiritus (eau de Cologne u. s. w.) mindestens diese Alkoholstärke besitze und eine der Abfertigungsstelle freistehende Probeermittelung kein geringeres Ergebnis liefert.

Will der Fabrikant die Ausfuhrvergütung nach dem wirklichen Alkoholgehalte in Anspruch nehmen, so ist bei der Anmeldung hierauf besonders anzutragen und findet dann stets eine probeweise Feststellung der Alkoholstärke statt.

§ 2.

Der Brauntwein (Spiritus) muß in der Regel in Gebinden, der Liqueur in Gebinden oder Flaschen ausgehen. Ausnahmsweise kann jedoch auch für in Flaschen, Ballons oder Krügen ausgehenden Brauntwein die Aufschlagvergütung gewährt werden, wenn die gehörige Feststellung der Menge und Stärke des zur Ausfuhr bestimmten Brauntweins sich als ausführbar erweist; hierbei ist indeß für den Fall, daß die Ermittlung der Menge und Stärke des Brauntweins bei einem andern als dem Ausgangsamt geschieht, zur Bedingung zu stellen, daß die Anlegung eines sicheren Verschlusses bei jedem Kollo ermöglicht sein müsse.

Wenn Liqueur in Gebinden mit Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags ausgeführt werden will, so dürfen nur solche Fässer verwendet werden, welche mit der Eiche und Stempelung nach metrischem Maße entweder von Seite eines amtlich bestellten Verifikators oder der Organe der Eichanstalt einer Gemeinde versehen sind.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben und von gleicher Art sein; nur ausnahmsweise kann von der Abfertigungsstelle die Ausfuhr in Flaschen verschiedener Größe in einer Sendung gestattet werden.

Die General-Zolladministration ist ermächtigt, die Ausfuhr auch in Flaschen verschiedener Art in einer Sendung zu gestatten, wenn ein Handelsbedürfnis hierzu nachgewiesen ist.

Die Flaschen müssen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Aufschlagvergütung findet erst dann statt, nachdem die Revision des Brauntweins z. B. bei einer dazu befugten Amtsstelle bewirkt und der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr bezw. des Eingangs im Bestimmungsorte geführt worden ist. In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Brauntweins alle Hauptzollämter und deren Exposituren, sowie die noch besonders bestimmten Abfertigungsstellen ermächtigt sind.

§ 3.

Der Berechnung der Rückvergütung ist — abgesehen von den Liqueuren und den diesen gleichgeachteten Spirituosen (z. B. Punschessenz), bei welchen die Vergütung lediglich nach der Menge zu bemessen ist — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen; Bruchtheile unter einem Liter haben außer Betracht zu bleiben.

Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins hat nach den in der Beilage 1*) erteilten Vorschriften zu erfolgen.

Beilage I.

§ 4.

1. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlags ausgeführt werden, so hat der Versender solches der Aufschlageinnemerei seines Bezirkes mittelst einer Anmeldung nach den anliegenden Mustern Beilage II (für Gebinde) und Beilage III (für Flaschen) anzuzeigen, in welcher insbesondere die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde (Kolli), ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Kollbänder, sowie die etwa eingebraunten Taragewichte der Gebinde und die Menge und (soweit es sich nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. Wird Branntwein in Flaschen ausgeführt, so muß bezüglich jedes Kollos die Anzahl der verpackten Flaschen, sowie die Menge und (soweit es sich auch hier nicht um Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte Branntweine handelt) wahre Stärke des in denselben befindlichen Branntweins deklarirt sein — (sfr. übrigens auch § 1 Ziff. 4 Abs. 2 und 3).

Beil. II u. III.

2. Anmeldungen, welche gleichzeitig über Liqueur- und Branntweinausfuhren lauten, dürfen nicht angenommen werden; es ist vielmehr darauf zu sehen, daß über Versendungen von Liqueur stets besondere Anmeldungen abgegeben werden.

3. Sollte Branntwein zu einer geringeren Stärke als 35 Prozent (sfr. jedoch § 1 Ziff. 2 oben) oder in einer geringeren Menge als überhaupt 50 Liter zur Ausfuhr angemeldet werden, so hat die Aufschlageinnemerei, bei welcher die Vorlegung der Anmeldung bewirkt wird, letztere unter Hinweis auf Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zurückzuweisen.

4. Einer gleichzeitigen Vorsführung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins zc. bei der Einnehmerei bedarf es nicht.

5. Für den Fall, als Liqueur in Gebinden oder Flaschen in Verpackung durch Ueberfässer oder Kisten versendet werden will, hat der Versender in der Anmeldung den Tag, die Stunde und die Art der Verpackung zu bezeichnen; der Aufschlageinnemher wird zu jener Zeit an dem Orte der Verpackung wenn thunlich erscheinen und hierbei (eventuell durch Abzählung der Anzahl der zur Versendung bestimmten Flaschen und probeweise Ermittlung des Zuhaltes derselben) kontrolliren, ob die verpackt werdenden Fässer zc. mit der angemeldeten Menge Liqueur befüllt sind. Diese Kontrollübung ist sobald vom Aufschlageinnemher auf der Anmeldung zu bestätigen. Wenn jedoch der Aufschlageinnemher zu der angezeigten Stunde am Erscheinen verhindert ist, so kann die Verpackung und der Abgang des Liqueurs ohne die bezeichnete Kontrolle erfolgen.

6. Die l. Zollbehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorläufige Revision (Ziff. 5) von Exportsendungen durch das Aufschlagpersonal namentlich in jenen Fällen stattfindet, in denen dieß wegen der besondern Art der äußern Umschließung im Interesse des Senders gelegen und von ihm beantragt ist.

*) Diese Beilage ist nur als Instruktion an das Matzanfchlagsamt gegangen.

Derartige vorläufige Revisionen (Ziff. 5) können mit Genehmigung der General-Zoll-Administration auch bei Branntwein- (Spiritus-) Sendungen vorgenommen und müssen alsdann auf die Ermittlung der Litermenge absoluten Alkohols ausgedehnt werden.

§ 5.

Findet der Aufschlageinnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration kein Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsammtes nichts zu erinnern, so ist die Anmeldung in das nach dem Muster Beilage IV zu führende und am Schluß eines jeden Monats an das Hauptamt einzusendende Register einzutragen.

Ist die Aufschlageinnehmeri nicht mit einer Zoll- und Steuerstelle vereinigt, welche zur weitem Abfertigung zuständig ist, so erhält der Versender die mit dem Visa und dem Dienststempel der Anmeldestelle versehene Anmeldung zurück.

Vorschriftswidrig gefertigten Anmeldungen ist die Annahme zu verweigern.

§ 6.

Zur weitem Abfertigung, bezw. zur Ertheilung der den Anspruch auf Rückvergütung des Branntweinaufschlags begründenden Ausgangsbefcheinigung sind sämtliche Hauptzollämter und deren Exposituren befugt.

Es bleibt vorbehalten, auch noch andern Steuerstellen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen zc. zu ertheilen.

§ 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem dazu befugten Amte (§ 9) erfolgen.

Sofern nicht schon mit der die Anmeldung entgegennehmenden Aufschlageinnehmeri eine Zoll- oder Steuerbehörde vereinigt ist, welche die weitere Abfertigung bewirken kann, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, den Branntwein dem zur weitem Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen. Diese Revision hat, soweit dieß unter Berücksichtigung der auf der Anmeldung nach § 4 Ziff. 5 und 6 oben etwa enthaltenen Bestätigung noch nöthig erscheint, in der Ermittlung der Menge und wahren Alkoholfstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins zc. bezw. in der Ermittlung der Menge (und eventuell auch der wahren Stärke) des in den Flaschen befindlichen Branntweins zc. nach Maßgabe der in der Beilage I ertheilten Vorschriften und des Vordruckes der Beilagen II und III zu bestehen, und muß sich auch darauf erstrecken, daß die Gebinde oder Flaschen gehörig gefüllt sind.

Wie weit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhaltes der Gefäße und der Zahl und Größe der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Wenn die nach § 4 Ziff. 5 und 6 vorläufig revidirten Kolli vom Aufschlageinnehmer unter Verschluß gelegt werden, so kann die Revision in der Regel auf die äußere Beschäftigung der Kolli beschränkt werden. Ebenso wird dann, wenn ein Exportant von unbezweifelnder steuerlicher Zuverlässigkeit nur Biquenr in Flaschen von gleicher Größe mit einer bei Amt zu deponirenden Probeflasche in gleich große Kolli verpackt zur Ausfuhr bringt, in der Regel nur

eine probeweise Revision, welche sich auf die Flaschenvergleichung beschränken kann, vorzunehmen sein. Hin und wieder hat jedoch auch in ganz unverbächtigen Fällen eine genaue Revision nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 2 zu erfolgen.

Das Ergebniß der Revision ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt wird, so ist in jeder dieser Bezeichnungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte selbst erfolgen, so hat dieses Amt nach bewirkter Revision und Bestätigung derselben auf der Anmeldung auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der Angaben der Aufsichtsbefugten zu beglaubigen. Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Zollausland genügt zur Erlangung der Ausschlagrückvergütung diese Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes auf der Anmeldung, welche sodann dem Transportanten zurüdzustellen ist.

In den übrigen Fällen unmittelbarer Ausfuhr bedarf es zur Erlangung der Rückvergütung noch der Eingangsbestätigung, welche dem Transportanten nach seiner Wahl von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle des angrenzenden deutschen Staates auf der Anmeldung erteilt werden wird. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde zc. mit Branntwein bezw. über die Unversehrtheit des Verschlußes Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der betreffenden Behörde versehen sein.

§ 9.

Findet die Abfertigung bei einem anderen, als dem Ausgangsamte statt, so hat ersteres nach gepflogener und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und die Art der Verschlußanlage auf der Anmeldung vorzumerken.

Verlangt hierauf der Versender keine Uebergangsscheinausfertigung, so ist lediglich mit der bescheinigten Anmeldung der Branntwein binnen einer von dem Abfertigungsamte angemessen zu bestimmenden und in der Anmeldung vorzutragenden Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nach seinem Ermessen oder nach den Umständen eine weitere Revision nicht erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde oder Kollis und auf Abnahme des Verschlußes, bezw. bei Raumverschluß auf Prüfung und Abnahme des Verschlußes beschränken kann. Die demnächst erfolgte Ausfuhr ist vom Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen und die also bestätigte Anmeldung dem Transportanten zurüdzustellen.

Wird dagegen nach dem Antrag des Versenders ein Uebergangsschein in den zulässigen Fällen ausgefertigt, so hat die Anmeldung, welche in diesem Falle statt des gewöhnlichen Anmeldescheines zugleich für die Ausfertigung des Uebergangsscheines benützt wird, bei dem Ausfertigungsamte insolange zu verbleiben, bis der Erledigungsschein vom Empfangsamte zurückkommt. Im Uebergangsschein-Ausfertigungsregister wird in der Rubrik 8 bemerkt: „Branntweinausfuhranmeldung zum Transporte auf . . . Bahn (Straße) nach“

Auf Grund des Erledigungsscheines ist sodann vom Uebergangsschein-Ausfertigungsamte die zur Erlangung der Rückvergütung erforderliche Ausfuhrbescheinigung auf der Anmeldung

zu bewirken, die auf solche Weise bestätigte Anmeldung dem Versender wieder zurückzustellen und die erfolgte Aushändigung bei dem bezüglichlichen Vortrage im Ausfertigungsregister unter Konstatirung des Datums der Zurückstellung vorzumerken.

§ 10.

Die Kemter, bei welchen die Abfertigung des Branntweins erfolgt (§ 8 und § 9), haben über die bewirkten Feststellungen ein Abfertigungs-Register nach dem Muster Beilage V zu führen. Das den Ausgang bescheinigende Amt hat sich eines Ausgangsregisters nach dem Muster Beilage VI zu bedienen. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so sind beide Register neben einander zu führen.

Diese Register werden monatlich abgeschlossen und durch die Hauptzollämter bis zum 15. des auf den Registerabschluss folgenden Monats zur General-Zolladministration eingesendet.

§ 11.

Hat der Versender die nach obigen Vorschriften bescheinigten Anmeldungen zurückgehalten, so übergiebt er dieselben der Aufschlageinnehmeri seines Bezirkes, welche die Visirung (§ 5) vorgenommen hat.

Die Einnehmeri stellt hierüber eine Recognition nach dem Muster Beilage VII aus und trägt die im Laufe eines Monats einkommenden Anmeldungen in die nach dem Muster Beilage VIII am Schlusse jeden Monats herzustellende Nachweisung ein, wobei die im Laufe des Monats zurückgekommenen Anmeldungen ausgehieben nach den Versendern aufzuführen sind und zwar so, daß nicht der für jede einzelne Anmeldung sich berechnende Rückvergütungsbetrag in Spalte 14 eingestellt, sondern die für jeden Versender aus sämmtlichen Anmeldungen sich ergebende Summe der Spalte 13 bzw. 11 der Rückvergütungsberechnung zu Grunde gelegt wird. Hierbei bleiben Pfennigbeträge, welche durch zehn nicht theilbar sind, außer Betracht.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird diese Nachweisung sammt den dazu gehörigen Anmeldungen an das vorge setzte Hauptzollamt eingesendet.

§ 12.

Das Hauptzollamt bringt die eingesendeten Nachweisungen sammt Belegen in einer nach dem Muster Beilage IX anzufertigenden Kon signation innerhalb längstens 14 Tagen nach Monats schluß der General-Zolladministration in Vorlage.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung erhält das Hauptamt die vorgelegte Kon signation sammt den Nachweisungen mit der Ermächtigung zurück, über die in der Kon signation spezifizirten Beträge an rückvergütendem Branntweinausschlag für die einzelnen Versender Certifikate nach dem anliegenden Muster Beilage X auszustellen.

Letztere sind dem Versender durch den betreffenden Aufschlageinnehmer gegen Einziehung der Recognition (§ 11) behändigen zu lassen.

§ 13.

Die Certifikate werden bei Zahlungen von Branntwein-Ausschlaggefäßen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, statt baaren Geldes angenommen, oder baar durch das Hauptzollamt

honorirt; dieselben dürfen indeß nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in Zahlung angenommen oder baar realisirt werden — spätere (oder auch nur theilweise) Geltendmachung derselben ist unzulässig.

§ 14.

Ueber die während des Jahres geleisteten Branntweinausschlag-Rückvergütungen wird vom Hauptzollamte nach Jahresluß und längstens bis 1. Februar ein Verzeichniß nach dem Muster Beilage XI angefertigt und mit den Monatskonfirmationen, den betreffenden Nachweisungen, ferner den abquittirten Certifikaten belegt, zur General-Zolladministration eingeschendet, welche alsdann Verrechnungseinweisung erläßt.

Beilage XI.

§ 15.

Für den nachgewiesenermaßen in Bayern erzeugten Branntwein (Liqueur), welcher behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollauslande in eine öffentliche Niederlage eingebracht wird, wird die Ausschlagrückvergütung ebenfalls gewährt. Bei solchem Branntwein zc. kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Bescheinigung des betreffenden Hauptzollamtes über die Ablieferung des Branntweins zur Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt. Während der Lagerung des Branntweins in der öffentlichen Niederlage muß die Identität desselben festgehalten werden. Im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage ist, wenn der Branntwein in den freien Verkehr treten soll, die Uebergangsabgabe nach Art. 27 des Gesetzes über den Branntweinausschlag zu entrichten.

Der Branntwein darf in der Niederlage nur so lange lagern, als solches nach den Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs zulässig erscheint.

B.

Branntweineinfuhr.

§ 16.

1. Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes ohne Verzollungsnachweis nach Bayern eingeführten Branntwein aller Art (Spiritus zc.) ist, sofern mit dem betreffenden Gebiet eine Ausschlaggemeinschaft nicht besteht, eine Uebergangsabgabe zu entrichten, welche vom Hektoliter à 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur 13 A 10 J ., sohin vom Hektoliter absoluten Alkohols (= 10,000 Literprocente) 26 A 20 J . beträgt.

2. Für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke (z. B. Punschessenz) beträgt die Uebergangsabgabe ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke 13 A 10 J . vom Hektoliter. Von Spirituosen, welche ungeachtet ihrer Versetzung mit anderen Substanzen noch mehr als 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei Normaltemperatur zeigen, ist die gefundenen wahren Stärke entsprechende Uebergangsabgabe zu erheben.

3. Parfümirter Spiritus (eau de Cologne) zc. zc. ist nach Maßgabe der in denselben enthaltenen Menge absoluten Alkohols übergangssteuerpflichtig.

4. Der Berechnung der Uebergangsabgabe ist — abgesehen von den Liqueuren und sonstigen mit Zucker versetzten Spirituosen, welche wie seither lediglich nach der Menge zur Besteuerung zu ziehen sind, — die Literanzahl des im Spiritus enthaltenen absoluten Alkohols zu Grunde zu legen. Bruchtheile unter $\frac{1}{10}$ Liter haben außer Ansatz zu bleiben.

Wenn im kleinen Grenzverkehr nicht mehr als 5 Liter Branntwein (Spiritus, Liqueur) eingehen, so ist die wahre Alkoholstärke bei Branntwein (Spiritus) mit 98 Prozent, bei Liqueuren mit 50 Prozent anzunehmen. Sollte sich der Betheiligte weigern, die hienach treffende Uebergangssteuer zu entrichten, so ist die Einbringung des Branntweins zc. zurückzuweisen.

5. Die Revision und Verwiegung der Gebinde, sowie die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins zc. hat nach den in der Beilage I (cf. § 3) ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

§ 17.

1. Wenn Branntwein oder Liqueur ohne Uebergangsschein bei einer zur Vornahme der begünstigten Abfertigung ermächtigten Uebergangsteuerstelle eingeht, so ist die Ladung durch den Waarenführer speziell zu deklariren, und ist die Deklaration nach Maßgabe des anliegenden Musters Beilage XII zu fertigen.

Beilage XII.

Die Deklaration muß insbesondere die Anzahl der Gebinde oder Kolli, deren Zeichen, Nummern und Bruttogewicht, dann die Gattung und Menge des Branntweins zc. in Litern, sowie — abgesehen von den Liqueuren — die wahre Alkoholstärke und die Menge nach Litern absoluten Alkohols, endlich beim Eingange in Flaschen die Anzahl der in den einzelnen Kolli befindlichen Flaschen von gleicher Größe und Art enthalten.

Erklärt sich der Waarenführer außer Stand, die Deklaration anzufertigen, so hat die Abfertigungsstelle auf Grund der vom Waarenführer zu übergebenden Papiere, oder falls er solche nicht zu besitzen angibt, auf Grund seiner mündlichen Angaben, dieselbe unentgeltlich anzufertigen. Derartigen Deklarationen muß nach vorheriger Vorlesung der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen, dessen Richtigkeit von einem Beamten oder Bediensteten auf Dienstpflcht zu bescheinigen ist, beifügen.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von der Abfertigungsstelle angefertigt worden ist.

2. Es genügt die Anfertigung der Deklaration in einem Exemplare, wenn die Entrichtung der Uebergangsabgabe bei der Uebergangsteuerstelle erfolgt. Findet dagegen die Ausfertigung eines Uebergangsscheines statt und bietet derselbe nicht Raum genug zur Aufnahme der bezüglichen Einträge, so ist die Deklaration in zwei Exemplaren abzugeben. Im ersteren Falle bleibt die Deklaration bei der Uebergangsteuerstelle zurück, um als Beleg des Heberegisters, welches vom 1. Juli 1880 ab allgemein nach Maßgabe des Musters Beilage XIII zu führen ist, zu dienen, während im letzteren Falle nach den für die Ausfertigung der Uebergangsscheine ertheilten Vorschriften zu verfahren und das eventuell angefertigte zweite Exemplar der Deklaration dem Uebergangsschein anzustempeln ist.

Beilage XIII.

3. Wenn der Deklarationspunkt berichtigt ist, so wird zur Revision geschritten, welche entweder eine allgemeine oder eine spezielle ist. Die allgemeine Revision beschränkt sich auf Prüfung nach Zahl, Zeichen und Verpackungart der Kolli. Trägt der Waarenführer darauf an, daß von dem Branntwein die Uebergangsabgabe bei der Uebergangsteuerstelle erhoben

wird, oder muß diese Erhebung stattfinden, weil nach den bestehenden Bestimmungen (sfr. Ziff. 5 unten) die Ausfertigung eines Uebergangsscheines nicht zulässig erscheint, so ist die spezielle Revision der ganzen Ladung vorzunehmen, welche nach Maßgabe der in § 16 Schlußabsatz gegebenen Vorschriften bethätigt werden muß. Bei größeren Branntweintransporten kann, wenn der Alkoholgehalt der einzelnen Gebinde angegeben ist und die Prüfung desselben bei mehreren Fässern Uebereinstimmung mit der Deklaration ergibt, von der Prüfung des wahren Alkoholgehaltes der übrigen Fässer abgesehen und die Deklaration in dieser Beziehung als richtig angenommen werden; es muß jedoch in solchen Fällen eine bezügliche Bemerkung in die Deklaration (z. B. Alkoholgehalt der Fässer Nr. . . . nach der Deklaration mit . . . Procent angenommen) eingestellt werden.

4. Das Ergebnis der Revision ist hierauf in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes einzutragen, sodann die Uebergangsabgabe zu berechnen, solche zu erheben und im Heberegister zu buchen. Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtschuldigkeit eines Pflichtigen haben Pfennigbeträge, welche mit zehn nicht theilbar sind, außer Betracht zu bleiben. Ueber jede hienach erfolgte Zahlung ist eine Quittung unter Weidrückung des Dienststempels zu ertheilen.

5. Trägt der Deklarant darauf an, daß die Uebergangsabgabe unerhoben bleibt, entweder weil die Abgabe bei einer Steuerstelle im Innern entrichtet oder der Branntwein zc. durchgeführt werden soll, so ist diesem Antrage zu willfahren, sofern die Eingangsteuerstelle zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigt ist (sfr. Ziff. 9 unten) und sonst keine Bedenken in Bezug auf das Erhebungsamt oder in anderer Hinsicht bestehen.

Die Ausstellung von Uebergangsscheinen hat auch zu erfolgen, wenn inländischer Branntwein in bayerische Gebietstheile geführt werden soll und auf dem Transporte andere deutsche Staaten berührt werden. In solchen Fällen hat, wenn kein Zweifel hinsichtlich der Identität des Branntweins besteht, bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes die Erhebung einer Uebergangsabgabe nicht stattzufinden.

6. Wird die Ausfertigung eines Uebergangsscheins hienach für zulässig befunden, so ist auf Grund der Deklaration, in welche dießfalls auch der Bestimmungsort des Branntweins zc. aufzunehmen ist, die Revision zu bewerkstelligen, welche in der Regel eine allgemeine sein kann und nur dann eine spezielle sein muß, wenn

- a) der Deklarant ausdrücklich darauf anträgt, oder
- b) bei der Vergleichung der Deklaration mit der Ladung nach Verpackung, Bezeichnung und der damit zu verbindenden äußerlichen Besichtigung, sich Bedenken oder Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit ergeben, oder
- c) keine über die Ladung sprechende Papiere, Frachtbriefe und dergl. haben vorgelegt werden können, oder endlich
- d) eine völlig sichehende Verschlusanlage (z. B. Raumverschuß) nicht thunlich ist.

Der Revisionsbefund ist dergestalt in die Deklaration einzutragen, daß die Art und Weise, wie die Revision stattgefunden hat, ersichtlich wird.

7. Hierauf hat das Amt einen Uebergangsschein nach dem anliegenden Muster Beilage XIV auszustellen und in demselben der Uebergangsscheinegetrahet die aus dem Regulative vom 23. Dezember 1841 (Reg.-Bl. S. 1173 ff.) sich ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

8. Anlage des Verschlusses hat in der bisher vorgeschriebenen Weise in allen jenen Fällen zu erfolgen, in welchen keine Eingangsversteuerung oder — bei Uebergangsscheinausfertigung — keine spezielle Revision stattgefunden hat.

9. Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen, welche in ein nach dem seitherigen Muster zu führendes Ausfertigungsregister einzutragen sind, zur Erledigung derselben und zur Erhebung der Uebergangssteuer sind die Hauptzollämter und deren Exposituren zuständig. Es bleibt vorbehalten, auch noch anderen Stellen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben zu übertragen.

Zur Erhebung der Uebergangsabgaben für die im kleinen Grenzverkehr eingehenden, 5 Liter nicht überschreitenden Branntwein- (Spiritus- und Liqueur-) Mengen — cfr. auch § 16 Biff. 4 Abs. 2 oben — sind die besonders bekannt gegebenen Uebergangssteuerstellen kompetent.

§ 18.

Wird Branntwein zc. mit Uebergangsschein eingeführt, so hat das Erledigungsamt die Versteuerung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Beachtung der wegen Erledigung der Uebergangsscheine bereits gegebenen Vorschriften vorzunehmen und eventuell die für den Weitertransport nötige Bezeichnung zu erteilen. Das Uebergangsscheinempfangsregister ist künftig nach dem Muster Beilage XV zu führen.

Beilage XV.

Wenn sich bei der Einfuhr von Branntwein zc. in Fässern unter Uebergangsscheinkontrolle bei Feststellung des Literinhaltes aus dem Gewicht mit Hilfe der Contradi'schen Tabellen ein geringerer Literinhalt ergibt, als im Uebergangsschein auf Grund der auf den Gebinden befindlichen Literreihe überwiesen wurde, so ist der Steuerberechnung nicht der aus dem Gewichte ermittelte, sondern der überwiesene Maßgehalt zu Grunde zu legen, falls die Fässer spundvoll sind. Beträgt die Leere am Spunde bis zu 5 Centimeter, so ist der mit Hilfe der Tabellen aus dem Gewichte berechnete Inhalt für die Steuerberechnung maßgebend, während, wenn die Leere am Spunde mehr als 5 Centimeter beträgt, das in Beilage I Biff. 12 und 13 angegebene Verfahren zur Anwendung zu kommen hat.

§ 19.

Die mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein zc. eingegangenen sonstigen amtlichen Bezeichnungen sind, nachdem darin die Einfuhr und die Versteuerung bezw. die Weiterabfertigung unter Kontrolle bescheinigt ist, in derselben Weise wie bislang weiter zu behandeln.

§ 20.

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, haben die seither über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein (Spiritus zc.) und über die Abfertigung desselben, sowie über die Registerrevision bestehenden Vorschriften auch ferner Anwendung zu finden.

C.

Strafbestimmungen.

§ 21.

Wer eine Aufschlagsrückvergütung gewinnt oder zu gewinnen versucht, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage, als nach der Erklärung beanprucht ist, bewilligt

werden kann, unterliegt neben der Verbindlichkeit zum Erfasse der Rückvergütung der Strafe der Aufschlagdefraudation. Dieselbe besteht gemäß Art. 35 des Gesetzes über den Brauntweinausschlag in dem vierfachen Betrag der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung und, falls diese Vergütung nicht mehr ausgemittelt werden kann, in einer Summe von zehn bis dreitausend Mark.

Die Strafe trifft den Thäter.

Von einer Strafeinschreitung ist abzusehen, wenn der Unterschied zwischen Erklärung und amtlichem Befund drei Prozent nicht übersteigt, oder ein größerer Unterschied durch zufällige Einflüsse genügend entschuldigt werden kann.

In Betreff der Haftung dritter Personen für Gefälle und Strafen sind die in dieser Hinsicht für die Brauntweinübergangsabgaben schon seither geltenden Bestimmungen (sfr. § 153 des Vereins-Zollgesetzes) auch auf die Rückvergütungen des Brauntweinausschlags anzuwenden. (Art. 51 des Gesetzes.)

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung und Kontrolle der Brauntweinübergangsabgaben werden nach den zum Schutze der Uebergangsteuern bestehenden Strafbestimmungen geahndet (Art. 34 des Gesetzes).

Anmeldung

zur

Branntweinausfuhr.

Die unterzeichneten Fabrikanten zu melden hienit der k. Aufschlag-einnehmeri in , daß sie beabsichtigen, den nach Verpackung, Gattung, Menge und Stärke umstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamte zu zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt zu an in (in) auszuführen. Die Unterzeichneten tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbefcheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinaufschlags zu gewähren.

., den 18..

(Unterschrift der Versender.)

.....

Die Anmeldung ist abgegeben in

. am 18..

laut Abfertigungsregister Nr.

(Unterschrift)

.....

Gesehen und eingetragen in das Anmelde-
register Nr.

., den 18..

Die Revision übernehmen

.....

(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

.....

(Unterschrift.)

Angaben des Versenders.							Revisions-			
Anzahl der Gebinde	Der einzelnen Gebinde			Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins			Bezeichnung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachge- wiegen ist	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, soweit diese mit Kollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	Für die Koll- bänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Kollbänder (soweit nach Abnahme der Kollbänder oder nach Ab- zug des in Sp. 9 angege- benen Gewichts berichten).
	Zeichen und Nummer	Zahl der Koll- bänder	eingebraunte Lara Kilogr.	Gattung, dann Menge in Litern	wahre Alkohol- kräfte in Prozenten nach Trailes	Menge nach Litern absoluten Alkohols				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Bemerkung: Bei Ausfuhr von Liqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 14, 15, 16 und 18 nicht.

b e s u n d

Ein- gebrannte Tara jedes Gebindes	Netto- gewicht nach Ab- rechnung der (eingeb- brannten) Tara Kilogr.	D e s B r a u n t w e i n s				
		scheinbare Alkohol- stärke in Prozenten nach Trailes	Tempera- turgrade nach Réaumur über oder unter Null + —	wahre Alkohol- stärke in Prozenten nach Trailes	Gattung, dann Menge in Litern	Menge nach Litern absoluten Alkohols (S. p. 17 u. 16)
Kilogr.	Kilogr.	14	15	16	17	18

B e m e r k u n g e n ,
 namentlich über Kolloverfluß, über Abnahme
 der Rollbänder, über Ermittlung der Di-
 mensionen, ferner wegen Nichtberücksichtigung
 der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehr-
 besund gegen die deklarirten Mengen und der
 Feisß, wenn ein Uebergangsschein nicht aus-
 gestellt ist.

19

Aus- bzw. Eingangsbefcheinigungen.

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung .. Liter absoluten Alkohols enthalten, am .. ^{ten} .. 18 .. ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr dem Grenzaufseher .. zur Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird bescheinigt.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. ...

Ober:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung ... Liter absoluten Alkohols enthalten, am .. ^{ten} .. 18 .. ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr nach selbst genom-
 mener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird bescheinigt.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. ...

Ober:

Daß die üben bezeichneten Gebinde, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung ... Liter absoluten Alkohols enthalten, heute ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr in der Richtung gegen die ... Grenze von hier abgegangen sind, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß dieselben innerhalb .. Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle zu .. behufs der Eingangsbefcheinigung vorzuführen sind.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Uebergangsteuerstelle.

Ausfuhr-Register Nr. ...

Daß die üben bezeichneten .. Gebinde mit Branntwein gefüllt heute ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr hier eingegangen sind, wird bescheinigt.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. Firma und Unterschrift.

Ober:

Die üben bezeichneten .. Gebinde sind in den Güterwagen .. verladen, welcher heute ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr mit .. Schlössern der Serie .. verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung innerhalb .. Tagen bei dem Hauptzollamte zu .. übergeben worden ist.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Hauptzollamt.

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ^{ten} .. 18 .. ^{Vor-}_{Nach-}mittags .. Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Hauptzollamt.

Ausfuhr-Register Nr. ...

Ober:

Auf Grund des vom .. Amte .. ausgestellten Erledigungsscheins über den dieamtlichen Uebergangsschein Nr. ... vom .. ^{ten} .. 18 .. wird bestätigt, daß die üben bezeichneten ... Gebinde dortselbst richtig eingegangen sind.
 .. den .. ^{ten} .. 18 ..
 (L. S.) .. K. Nebenzollamt.

Bemerkung: Insofern die angegebenen Ausfuhrbescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht ge-
 nügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.

Anmeldung

zur

Branntweinausfuhr.

Der unterzeichnete Liqueurfabrikant zu meldet hiermit der k. Aufschlageinnehmerei zu, daß er beabsichtigt, den nach Verpackung und Menge umstehend näher deklarirten inländischen Liqueur in Flaschen innerhalb der nächsten Tage dem Hauptzollamt zu zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Hauptzollamt an in (in) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Aus- bezw. Eingangsbefcheinigung die angeordnete Rückvergütung des Branntweinausschlages zu gewähren.

....., den 18 ..

(Unterschrift des Versenders)

.....

Die Anmeldung ist abgegeben am 18 ..
laut Abfertigungsregister Nr.

Gesehen und eingetragen in das Anmelde-
register Nr.

(Unterschrift.)

.....

....., den 18 ..

Die Revision übernehmen

.....

(L. S.) Unterschrift des Aufschlageinnehmers.

.....

(Unterschrift.)

Angaben des Versenders							Revisions-			
Anzahl der Kofli	Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kofli	In dem Koflo befinden sich Flafchen von gleicher Größe und Art (Anzahl der Flafchen)	Menge des in der einzelnen Flafche be- findlichen Braunt- weins	des Brauntweins			Bezeich- nung des Registers, in welchem die Sendung weiter nachge- wiefen ist	Benennung, dann Zeichen und Nummer der einzelnen Kofli	Darin befinden sich Flafchen von gleicher Größe und Art (Anzahl der Flafchen)	Gattung und Menge des in der einzelnen Flafche be- findlichen Braunt- weins
				Gattung, dann Menge in Pitern	wahre Alkohol- stärke in Prozenten nach Trailes	Menge nach Pitern absoluten Alkohols				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anmerkung: Bei Ausfuhr von Piqueur und sonstigen mit Zucker versetzten geistigen Getränken bedarf es der Ausfüllung der Spalten 6, 7, 12, 13, 14 und 16 nicht.

befund

des Branntweins

scheinbare Alkoholfärte in Prozenten nach Trailes	Temperatur- grade nach Réaumur über oder unter Null + —	wahre Alkoholfärte in Prozenten nach Trailes	Gattung, dann Menge in Litern	Menge nach Litern absoluten Alkohols (Spalte 15 und 14)
12	13	14	15	16

Bemerkungen,
namentlich über Kolloverfluß, wegen probeweiser
Ermittlung des Inhalts der Flaschen, sowie wegen
Mehrfbefund gegen die deklarirte Menge und der
Frist, wenn ein Uebergangsschein nicht ausgestellt
ist, endlich über das Bruttogewicht der einzelnen
Kolle.

17

Aus- bzw. Eingangsbefcheinigungen.**Wie bei Beilage II.**

R e c o g n i t i o n .

Der

hat der diesseitigen Aufschlagenehmeri nachstehende, von der Grenzbehörde amtlich bestätigte Anmeldungen zur Branntweinausfuhr übergeben:

- 1) vom (1. Februar 1881) über (450) Liter zu (88%) Prozent wahrer Alkoholfstärke in das (Sächsisch)e Gebiet;
- 2) vom (3. Februar 1881) über (60) Liter Liqueur in das (Schweizerisch)e Gebiet

C e r t i f i k a t .

Daß dem
für Liter Branntwein (. Liter absoluten Alkohols) (Liqueur), welche laut
revisorisch festgestellter Nachweisung vom Monate ausgeführt worden sind,
eine Branntweinauffschlag-Rückvergütung in dem Betrage von M J. zufließt,
bestätigt

N., den

Kgl. Hauptzollamt.

Abgegeben am

Beilage XII.

Die Revision übernehmen

zu § 17.

Hierzu gehört } die Uebergangsteuerquittung vom
 } der Uebergangsschein Nr.

D e k l a r a t i o n

zur

E i n f u h r v o n B r a n n t w e i n (B i e r).

Der unterzeichnete wohnhaft zu
 meldet de fgl. zu die Einfuhr
 des umstehend verzeichneten Branntweins (Bieres)
 hiedurch an

zum Zwecke } der Versteuerung
 } der Ertheilung eines Uebergangsscheins auf.....

. den 18

N. N.

D e k l a r a t i o n .

Nr. der einzelnigen Posten	Der Empfänger Name und Wohnort.	Erledig- ungsamt	Der Koffi			Des Branntweins (oder Bieres)		
			Zahl und Art.	Zeichen und Nummer	Brutto- Gewicht Kilogr.	Gattung, dann Menge in Litern	Alkohol- gehalt nach Exalles	Menge in Litern absoluten Alkohols
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	J. G. Hartmann in N.	N.	1 Faß	Δ 58	305	233	49	114

Revisionsbefund

Begründung der vorgethanen Rekl.	Bruttogewicht Kilogr.	Scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null	Wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge des Branntweins (oder Bieres)		Betrag der Uebergangsabgabe		Nr. des Heberregisters, wo die Abgabe gebucht ist	Verichluß-Anlage	Bemerkungen über Nummer des Uebergangsschein-Ausfertigungsregisters zc. zc.
					in Eitern	in Eitern absoluten Alkohols	M	S			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1 Maß	301	47	+ 9	49	233	114	29	86	7		

Für die Ermittlung

..... den ..^{ten}..... 18..

N. N.

Uebergangs - Schein

zur

Verfendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt,

Erledigungsamt,

D
unterzeichneten Amte zu wohnhaft zu an, daß wohnhaft zu nachstehend verzeichnete Gegenstände melbet heute dem durch dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das nach Amt versehenen wolle, mit dem Zwecke (der Ueberweisung des Steuer-Anspruches auf dasselbe Amt zum Zweck des steuerfreien Wiedereingangs nach der Durchfuhr über dasselbe nach) zu ertheilen.

Verfendende Nummer der Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger	Der Stoll		Gattung und Menge der Waaren						Angabe, ob und wie ein Verschuß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel, dann der zugehörigen Ansfuhr-anmeldungen.
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer	nach der Deklaration des Uebergangsscheins-Extrahenten			nach Statthalter amtlicher Ermittlung			
				Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein.	Deren		Benennung der Waaren mit Angabe der wahren Stärke bei Branntwein.	Deren		
					Gewicht. Kilogr.	anderweiter Mafstab.		Gewicht. Kilogr.	anderweiter Mafstab.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

D
übernimmt mit diesen von verlangten und angenommenen Uebergangsscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsscheine bis zum 18 bei dem Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt wird, daß den neben bemerzten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.
den 18
den 18

Königlich Bayerische

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Uebergangs-Schein ist abgegeben:

am

18

Unterschrift des Amts-Vorstandes:

2) Derselbe ist eingetragen:

im Register Blatt

Nummer

3) Revisions-Befund:

a) in Betreff des Verschusses

Unterschrift des Registerführers:

b) in Bezug auf Gattung und Menge:

Unterschrift des Steuerbeamten:

4) Nachweis des Ausgangs:

Der Ausgang ist am ten

Vor- } mittags Uhr erfolgt.
Nach- }

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangs-Schein erledigt sei.
den

Amt

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

23. Juli 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurlunden und die Behandlung der nach § 167 der Civilprozeßordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke S. 171. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Westdeutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Essen und der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft betreffend S. 176, 177. — Reichs-Gesetzblatt S. 177.

Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurlunden und die Behandlung der nach § 167 der Civilprozeßordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke.

[61] Wenn eine Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird und wenn die Zustellung auch in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder eventuell an den in demselben Hause wohnenden zur Annahme des Schriftstückes bereiten Hauswirth oder Vermiether nicht ausführbar ist, so kann nach § 167 der Civilprozeßordnung die Zustellung dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Diese für alle Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geltende Vorschrift findet nach § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung (Regierungs-Blatt

Seite 261), auch auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sofern sie beurkundet werden sollen, ferner auf Zustellungen in Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungs-Sachen und auf Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Angelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen, entsprechende Anwendung.

Auch ist in den §§ 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Nr. 53 Anlage) den Postboten aufgegeben, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden, und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden oder auf das Ersuchen von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorsteher niederzulegen.

Weiter hat der Herr Staats-Sekretär des Reichs-Postamts (General-Postmeister) unterm 27. Dezember 1879 und 19. April 1880 die in den Anlagen A und B abgedruckten Bestimmungen über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden, bezüglich über die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren erlassen

Im Anschluß an diese Verfügungen, welche hierbei zur Kenntniß der beteiligten Behörden des Großherzogthums gebracht werden, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Ob auf dem in der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 27. Dezember 1879 (Anlage A) unter I bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefs zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei anderen Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.

2) Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falls das zuzustellende Schriftstück oder, wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der getroffenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerk zu versehen.

3) Der Gerichtsvollzieher hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefs das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten

Vermerks des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.

4) Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die auf Grund der Vorschrift des § 167 der Civilprozessordnung bei ihnen niedergelegten Schriftstücke sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von den Empfängern abgeholt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, deren Briefträger niedergelegt hat, oder an die Ablösungs- (Grundstückszusammenlegungs-) Behörde, deren verpflichteter Bote (§ 170 des Gesetzes vom 28. April 1869) niedergelegt hat, zurückzugeben.

5) Die Gemeindevorstände haben die zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Postboten oder dem verpflichteten Boten einer Ablösungs- (Grundstückszusammenlegungs-) Behörde bei ihnen niedergelegten Schriftstücke gleichfalls sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von den Empfängern abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben und zwar

- a) wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung bewirkt hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Diener des Amtsgerichts oder Gerichtsvollzieher,
- b) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte,
- c) wenn die Niederlegung von einem Boten einer Ablösungs- (Grundstückszusammenlegungs-) Behörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen beauftragten Boten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.

6) Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorstände und der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen und, soweit die Schriftstücke nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, dieselben an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzuliefern. Diener des Amtsgerichts haben derartige, von Gemeindevorständen ihnen übergebene Schriftstücke stets an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzugeben.

Die Gerichtsschreiberei übergibt die ihr abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

stellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, im Allgemeinen nur dann nachgesendet werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers mit dem ersten Bestimmungsorte der Sendung in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen ist.

Sofern jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt ist:

„Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks“

oder

„Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs,“

so ist dem hierdurch ausgesprochenen Verlangen nachzukommen.

Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von nicht gerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen eingeliefert werden, sind eintretenden Falls innerhalb des Deutschen Reichs nachzusenden, wenn nicht die Aufschrift des Briefes eine beschränkende Bestimmung enthält.

In soweit nach Vorstehendem die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbestellbar zu behandeln.

In allen Fällen sind die auf die Nachsendung der Briefe bezüglichen postmäßigen Vermerke nicht nur in der Aufschrift der Briefe, sondern auch gleichlautend im Kopf der Zustellungsurkunde niederzuschreiben.

II. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche in Ausführung der Bestimmungen im § 10 der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, bei den Postanstalten niedergelegt werden, sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls die Briefe innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

B.

Berlin, 19. April 1880.

Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im Anstellungsverfahren.

Ueber die Niederlegung von Schriftstücken im Anstellungsverfahren treten folgende zusätzliche Bestimmungen in Kraft.

I. Schriftstücke, welche nicht durch Postboten, sondern durch Gerichtsvollzieher oder Beamte der Verwaltungsbehörden bei der

Ortspostanstalt niedergelegt werden, sind von den Postanstalten zur Aufbewahrung anzunehmen und ebenso zu behandeln, wie solches in der Verfügung Nr. 196 vom 27. Dezember 1879 Abl. S. 479 unter II, bezüglich der im postamtlichen Zustellungsverfahren niederzulegenden Briefe vorgeschrieben ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist, so sind die Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen anderen Gerichtsvollzieher desselben zurückzugeben.

Die Annahme von Schriftstücken zur Aufbewahrung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß dieselben in Briefform zusammengelegt und außen mit der Adresse des Empfängers versehen, sowie mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sind.

Eine Gebühr ist für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriftstücke in den eingangs gedachten Fällen bis auf Weiteres nicht zu erheben.

II. Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren bei den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die bestellenden Boten derselben zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
(93.) **Stephan.**

[62] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Hauptagent für die Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen, an Stelle des verstorbenen Rentier Morgenstern, der Kaufmann L. Pennheim hier bestellt und zugelassen worden ist.

Weimar am 6. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[63] III. Daß von der Direktion der Oldenburgischen Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Winkelmann, in Firma Louis Koch hier, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann G. Ulrich, zu Weimar, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1864 (Reg.-Blatt S. 80) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [64] Das 15., 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1388 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, vom 25. Juni 1880; unter „ 1389 das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsucken, vom 23. Juni 1880; unter „ 1390 die Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 29. Juni 1880; unter „ 1391 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung, vom 15. Juli 1880.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

5. August 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Privatanklageverfahren betreffend S. 179. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Kalbitz-Stiftung zur Unterstützung von Kindern armer Eltern in Großneuhausen betreffend S. 181.

Ministerial-Bekanntmachungen.

- I. Ministerial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Privatanklageverfahren betreffend.

[65] In Bezug auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in dem Privatanklageverfahren wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (Fünftes Buch, Erster Abschnitt der Strafprozeßordnung), ist eine Ungleichmäßigkeit des Verfahrens hervorgetreten, zu deren Beseitigung nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

- I. Jede wegen Beleidigung oder Körperverletzung erhobene Privatklage wird in Gemäßheit des § 422 der Strafprozeßordnung seitens des Amtsrichters der zuständigen Staatsanwaltschaft am Landgerichte mitgetheilt, damit dieselbe in den Stand gesetzt sei, zu prüfen, ob Anlaß zur Erhebung einer öffentlichen Klage vorliege (§ 416 der Strafprozeßordnung).

Sollte in einem Falle der Amtsrichter die Mittheilung der erhobenen Privatklage nicht an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, sondern an den Amtsanwalt ergehen lassen, so hat Letzterer die Mittheilung an jene unverzüglich weiter zu geben.

- II. Die Bekanntmachung des auf erhobene Privatklage bestimmten Termins zur Hauptverhandlung erfolgt an den Amtsanwalt (§ 417 Absatz 1 der Strafprozeßordnung).
- III. Erachtet die Staatsanwaltschaft am Landgerichte zum Zwecke der Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft erheische, eine nähere Information für geboten, so wird sie dem Amtsanwalt die entsprechende Weisung zur Wahrnehmung der in dem Privataufklageverfahren anberaumten Hauptverhandlungs-Termine zugehen lassen.

Ohne solche Weisung hat der Amtsanwalt sich einer Mitwirkung im Privatanklageverfahren in der Regel zu enthalten. Nur ausnahmsweise, sofern besonderer Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß bei der Verhandlung Erörterungen stattfinden werden, welche auf den Entschluß der Staatsanwaltschaft am Landgerichte zur Uebernahme der Verfolgung bestimmend sein könnten, wird der Amtsanwalt die ihm nach § 417 der Strafprozeßordnung bekannt gemachten Hauptverhandlungs-Termine wahrnehmen, aber auch solchen Falls und, wenn er auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung eine Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft für geboten hält, gleichwohl eine darauf gerichtete Erklärung regelmäßig nicht abgeben, sondern an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts berichten und deren Weisung erwarten. Nur bei Gefahr im Verzug — beispielsweise in dem Falle, wenn die Uebernahme der Verfolgung durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen müßte (§ 417 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) und der Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nahe bevorstände, — hat der Amtsanwalt selbständig vorzugehen und erst nachträglich hierüber der Staatsanwaltschaft am Landgerichte berichtliche Anzeige zu erstatten. —

Die betheiligten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Weimar, den 29. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[66] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschlossen, der von dem Musiklehrer des Kaiserlichen Fräulein = Instituts zu Odessa, Friedrich Wilhelm Kalbik daselbst, gegründeten Stiftung von Eintausend Mark, deren Zinsabwurf zur Unterstützung von Kindern armer Eltern in Großneuhausen mit Leibwäsche, warmer Kleidung, Schulbüchern zc. alljährlich zum Weihnachtsfest bestimmt ist, unter Bestätigung des von den Gemeindebehörden zu Großneuhausen dazu beschlossenen Statuts die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen.

Der bezeichneten Stiftung ist der Name „Kalbik = Stiftung“ beigelegt worden.

Es wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 24. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats = Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements = Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

12. August 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, eine Aenderung, bezüglich Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 betreffend S. 183.

Ministerial-Bekanntmachung.

[67] Nachdem der Bundesrath auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichs-Verfassung eine Aenderung, bezüglich Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Nr. 7 des Reg.-Blatts 1875 und Nr. 20 des Reg.-Blatts 1878) beschlossen hat und deren Publikation durch den Reichskanzler unter dem 20. vor. Monats in Nr. 26 des Central-Blattes für das Deutsche Reich erfolgt ist, wird dieselbe nachstehend für das Großherzogthum noch besonders bekannt gemacht.

Weimar, den 18. Juli 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisen-

bahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt II b. beschloffen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m.“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —“.

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleise ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
- 2) Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
- 3) Die Signale sind in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleise (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagenrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.



C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abweigende Geleis (Ablenkung)

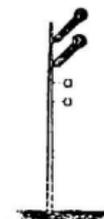
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termine nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzuthemen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

31. August 1880.

Inhalt: Katasterführung für Tröbsdorf S. 187. — Wechsel in der Hauptagentur der norddeutschen Filiale der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ in London S. 187. — Ministerial-Bekanntmachung, Verbot der Benutzung sogenannter Gas-Sparapparate betreffend S. 188. — Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Nachtragsvertrag zum Staatsvertrag vom 1. Februar 1877 behufs Konvertirung der emittirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in eine 4prozentige betreffend S. 188. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einziehung der Forstrevierverwaltung zu Jenapfeifnitz betreffend S. 206. — Reichs-Gesetzblatt S. 206.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[68] I. Daß die Führung des Katasters von Tröbsdorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte Weimar übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. August 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[69] II. Daß von der für Norddeutschland bestehenden Filiale der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ zu London an Stelle des Kaufmanns Emil Reich zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier Fr. Kühn daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Juni 1879 (Regier.-Blatt S. 355) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 13. August 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[70] III. Es sind neuerdings sogenannte „Gas-Sparapparate“ in den Verkehr gekommen, welche darauf beruhen, Gas oder eine atmosphärische Luft mit den Dämpfen sehr leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe zu mischen.

Da die hierbei verwendbaren flüssigen Kohlenwasserstoffe die flüchtigsten und deshalb feuergefährlichsten Bestandtheile des rohen Petroleums sind, die Dämpfe dieser Flüssigkeiten, mit der geeigneten Menge Luft gemischt, aber ein sehr leicht entzündliches und sehr heftig explodirendes Gemenge bilden, auch bei dem Verbräuche, namentlich beim Nachfüllen derselben, die Bildung explosionsfähiger Gemenge in dem Apparate unvermeidlich ist, so wird, zur Abwendung der mit dem Gebrauch solcher Apparate verbundenen Gefahren, auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafrecht der Polizeibehörden die Benutzung der sogenannten Gas-Sparapparate, welche mit den vorstehend bezeichneten feuergefährlichen Stoffen, als z. B. Naphthalin, Gasolin, Kerosen, Ligroin, Petroleumäther, Karbonöl, Luol u. dergl. gefüllt werden, bei Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder entsprechender Haftstrafe für den ganzen Umfang des Großherzogthums hiermit verboten.

Weimar, den 16. August 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

[71] IV. Nachstehend wird hierdurch

- 1) der zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt am 3. Juni d. J.

in Jena abgeschlossene und allseitig ratificirte Nachtrags-Vertrag zu dem Staatsvertrage d. d. Erfurt den 1. Februar 1877 — Reg.-Blatt Nr. 29 v. J. 1877 — behufs Konvertirung der auf Grund des letzteren emittirten 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft von

3 500 000 Mark,

welche jedoch nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli d. J. nur noch im Betrage von

Drei Millionen Dreihundert Sechs und Neunzig Tausend
und Fünfhundert Mark

besteht, in eine vierprozentige,

- 2) das höchste Privilegium vom 30. Juni d. J. zu dieser vierprozentigen Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem allseitig genehmigten Emissionsplan

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 18. August 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

N a c h t r a g

zu dem Staatsvertrag über Garantie-Leistung für die Verzinsung einer Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, abgeschlossen Erfurt, am 1. Februar 1877.

Nachdem die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter Zustimmung ihres Aufsichtsrathes sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung beschlossen hat, die auf Grund des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufgenommene vier und ein halb prozentige Prioritäts-Anleihe von 3 500 000 Mark in ihrem nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli 1880 noch bestehenden Betrag von

3 396 500 Mark

behufs der Umwandlung in ein vierprozentiges Anlehen zu kündigen und durch eine neue Prioritäts-Anleihe in dem letzterwähnten Betrage mit nur 4 pro-

zentiger Verzinsung zu ersetzen, so haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren

Geheimen Finanzrath Thon und

Allerhöchstihren

Geheimen Regierungsrath Genast,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchstihren

Staatsrath Heim

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren

Geheimen Regierungsrath Laurentius,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

Höchstihren

Geheimen Regierungsrath Hauthal,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Nachtrag zu dem Staatsvertrag vom 1. Februar 1877 abgeschlossen haben.

§ 1.

Die Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,

Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Altenburg und

Schwarzburg-Rudolstadt

genehmigen die Umwandlung der in dem Verträge vom 1. Februar 1877 erwähnten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Anleihe in eine vierprozentige und leisten für vollständige und rechtzeitige Zahlung der Zinsen für die an die Stelle jener tretende vierprozentige Prioritäts-Anleihe von

Drei Millionen Dreihundert Sechs und Neunzig Tausend

Fünfhundert Mark,

durch welche die seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 emittirte vier und einhalb prozentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von Drei und einer halben Million

Markt getilgt werden soll, Garantie in der Weise, daß — falls der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der Obligationen nicht ausreichen sollte, von den genannten Regierungen der Kasse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Nachweis des Bedürfnisses, der erforderliche Zuschuß zu den in Art. 3 des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 bezeichneten Antheilen geleistet wird.

Die Garantie für die Zinsen der neuen 4% Obligationen tritt in Wirksamkeit, sobald die Verzinsung der zeitherigen 4 1/2 % Obligationen aufhört.

Die sämtlichen Schuldverschreibungen der vier und einhalb prozentigen Anleihe sind, nachdem die ausgegebenen Stücke im Wege des Rückkaufs, der Kündigung oder des Umtausches eingezogen sein werden, zu vernichten.

Die Bedingungen der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der vertragschließenden Regierungen.

Für die Ausloosung und Tilgung bleibt der Tilgungsplan vom 14. September 1877 unverändert in Kraft.

§ 2.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen in Art. 2 ff. des Staats-Vertrages vom 1. Februar 1877 in Kraft und finden dieselben auch auf die neue Anleihe Anwendung.

§ 3.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags-Vertrages sind durch statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft als sie verpflichtend anzuerkennen.

§ 4.

Gegenwärtiger Nachtrags-Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Nachtrags-Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Jena, am 3. Juni 1880.

Thou.

(L.S.)

Heim.

(L.S.)

Laurentius.

(L.S.)

Henthal.

(L.S.)

Genast.

(L.S.)

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

thun hiermit kund:

Nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von ihr in der General-Versammlung vom 29. Juni 1880 zu Jena gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, unter Zinsgarantie der Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, nach Maßgabe des zwischen den Bevollmächtigten derselben unterm 3. Juni d. J. in Jena abgeschlossenen Nachtrags-Vertrags zu dem Staatsvertrage d. d. Erfurt den 1. Februar 1877, eine vierprozentige Prioritäts-Anleihe von
Drei Millionen Dreihundert Sechs und Neunzig Tausend
und Fünfhundert Mark

aufnehmen zu dürfen, durch welche die seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlichen Privilegiums vom 1. November 1877 emittirte vier und einhalbprozentige Prioritätsanleihe von 3 500 000 Mark in ihrem, nach planmäßiger Tilgung am 1. Juli 1880 noch bestehenden Betrage von 3 396 500 Mark

getilgt werden soll, der gedachte Nachtrags-Vertrag vom 3. Juni d. J. auch allseitig ratificirt worden ist und nachdem die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft durch Beschluß in ihrer vorerwähnten General-Versammlung vom 29. Juni d. J. alle Bestimmungen des oben gedachten Nachtrags-Vertrags als sie verpflichtend anerkannt hat: so ertheilen Wir zu dieser vierprozentigen Anleihe nach Maßgabe des hierüber mit dem Bankhause Jakob Landau zu Berlin abgeschlossenen, in der gedachten General-Versammlung ebenfalls genehmigten Vertrags vom 4. Juni d. J. hiermit Unsere landesfürstliche Zustimmung und übertragen das Privilegium vom 1. November 1877 auf die neue Anleihe von 3 396 500 Mark.

So geschehen und gegeben Weimar, den 30. Juni 1880.



Carl Alexander.

v. Groß.

Emissions - Plan

mit Zubehör

für

die Prioritäts - Anleihe

der

Saal - Eisenbahn - Gesellschaft

von

3 396 500 Mark.

Emissions-Plan

für die unter Zinsgarantie der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Meiningerischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgerischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädterischen Staatsregierung auszugebenden

4 % Prioritäts-Obligationen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

§ 1.

Die auszugebenden Prioritäts-Obligationen werden in 2 Abtheilungen A und B, jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A *Schema A.* beigefügten Schema und zwar:

die Prioritäts-Obligationen unter A auf weißem Papier mit grünlichem Aufdruck und die unter B auf weißem Papier mit bräunlichem Aufdruck, schwarz gedruckt ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A) umfaßt

5823 Stück zu je 500 Mark = 2 911 500 Mark unter No. 1—6000,
die zweite Abtheilung (B)

485 Stück zu je 1000 Mark = 485 000 Mark unter No. 1—500
3 396 500 Mark

mit Ausfall der bereits ausgelosten, in den Nummern 81 (Jahrgang 1878), 80 (Jahrgang 1879) und 80 (Jahrgang 1880) des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers bekannt gemachten 177 Nummern von Obligationen zu 500 Mark und 15 Nummern von Obligationen zu 1000 Mark der früheren $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe.

Schema B. Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zins-Coupons auf gleichem Papier, wie zu den Prioritäts-Obligationen schwarz gedruckt, für 10 Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zins-Coupons ausgegeben. *Schema C.* Die folgenden Serien der Zins-Coupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Prioritäts-Obligationen gegen besondere Quittung.

§ 2.

Sämmtliche nach § 1 auszugebenden Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 4 % verzinst.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen, welche durch die Direktion der Gesellschaft in den im § 11 genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausbezahlt. Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betr. Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Auslösung laut des beigegeführten Tilgungsplanes.

Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen den Amortisations-Fonds stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alsdann noch vorhandenen Obligationen durch die in § 11 gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

Insbefondere hat die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter gleichem Vorbehalte der Genehmigung der beteiligten vier hohen Staats-Regierungen das Recht der Kündigung dieser ganzen mit staatlicher Zinsgarantie auszugebenden vierprozentigen Prioritäts-Anleihe, eventuell des Restes derselben, mit halbjähriger Kündigungsfrist gegen Ausnahme einer höchstens fünfprozentigen durch zuverlässige Zeichnungen gesicherten Anleihe, welche den Betrag des Nennwerthes der wirklich ausgegebenen, bezüglich noch nicht amortisirten Prioritäts-Obligationen nicht übersteigen darf.

§ 4.

Die Nummern der nach § 3 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Die erste Verloosung findet im Jahre 1881 statt.

Ueber die Verhandlungen ist von einem Beamten des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichtes zu Jena ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im § 4 gedachten Termins durch die im § 11 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages jeder Prioritäts-Obligation erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, München, eventuell an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nennwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewesenenen Zinsen und der Talon sind mit den ausgelosten Prioritäts-Obligationen gleichzeitig zu übergeben.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden noch nicht fälligen Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zweck der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichts in Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger einmal bekannt gemacht.

§ 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Capitalbeträge und der von diesen nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und dessen Erträge sich zu halten.

§ 7.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich hinterlegt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Corporationen oder Individuen zum Zweck öffentlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Pachthöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstigen den Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, sowie die Verkaufsung und Zwangsenteignung gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen.

Auch bleibt der Gesellschaft freie Verfügung über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Zeugnisse des betreffenden Regierungs-Kommissars zum Transportbetriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

§ 8.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane auszugebenden

3 396 500 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§ 9.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 396 500 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragsmäßig mit 4% zu verzinsen, haben die vier hohen Staats-Regierungen von

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 und des Nachtrags-Vertrags vom 3. Juni 1880, deren Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßiger Beschlüsse als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost und gekündigt sind und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Einlösung eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach Beendigung dieses Verfahrens werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierungen frei, die gänzliche oder theilweise Zahlbarmachung aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§ 11.

Die in den §§ 2, 3, 5 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, der Berliner Börsenzeitung, dem Leipziger Tageblatt, der Frankfurter Zeitung, der Weimarschen Zeitung, der Jenaischen Zeitung, dem Meininger Regierungsblatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und der Schwarzburg-Rudolstädtschen Landes-Zeitung.

Wenn die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unausführbar wird, so hat die Direktion dies in den übrigen bekannt zu machen.

§ 12.

Sind Prioritäts-Obligationen, Zins-Coupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben.

Diese ist im Domizil der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzusehen.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zins-Coupons findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im § 2 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Prioritäts-Obligationen selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen Ausschluß-Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direktion zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Fall des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Zins-Coupon nicht vorher anderweitig in gutem Glauben an den Präsentanten desselben ausgezahlt wurde.

Auch die gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die gerichtliche Mortifikation setzt folgendes Verfahren voraus:

Ist eine Prioritäts-Obligation dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Genä) unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Prioritäts-Obligation ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungültig erklärt und daß verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortifizirten Prioritäts-Obligation eine neue gleichwerthige Prioritäts-Obligation auszuhändigen sei. Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Prioritäts-Obligation wirklich besessen habe, und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestätigungs-Eides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrages der Direktion der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, berannt aber erst, wenn nach der Verlust-Anmeldung vier Jahre lang weder Obligation noch Zinscheine von einem Dritten vorgelegt werden, mittelst Ediktalladung, welche neben der Anhängung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den im § 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren ist, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur

Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Prioritäts-Obligation gegen den Antragsteller unter dem Nachtheile des Ausschlusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrages des Impetranten rechtlich zu erkennen.

Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechtskraft in denselben Blättern einmal veröffentlicht und außerdem der Direktion der Gesellschaft abschriftlich zugefertigt, worauf letztere eine gleichartige Prioritäts-Obligation gegen Empfangsbekennniß dem Impetranten zustellt.

Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekennniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Produktion der vermißten Prioritäts-Obligation vollständig liberirt. Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Prioritäts-Obligation Anspruch erheben, so wird die neue Prioritäts-Obligation so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten entschieden ist.

Das Empfangsbekennniß des sodannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oben erwähnten Antrags der Direktion der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Prioritäts-Obligation auf irgend eine Weise bekannt, so ist dieselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen, und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

§ 13.

Durch die Anleihe von 3 396 500 Mark vierprozentiger Prioritäts-Obligationen wird die seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 1. November 1877 ausgegebene Anleihe von Prioritäts-Obligationen im Gesamtbetrage von 3 500 000 Mark in der Weise getilgt, daß die begebenen Stücke dieser Anleihe nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch Zahlung des Nennwerthes nebst den aufgelaufenen Zinsen eingelöst und sodann die sämmtlichen, sowohl begebenen und wieder eingelösten als auch noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen nebst Talons und Coupons in Gegenwart eines Mitgliedes der Direktion und eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichtes zu Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Jena, den 29. Juni 1880.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft. ·

Schema A.**Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

No. Lit. No.

Anleihe von 3 396 500 Mark deutsche Reichswahrung in 5823 Stuck Obligationen zu 500 Mark deutsche Reichswahrung und 485 Stuck Obligationen zu 1000 Mark deutsche Reichswahrung ruckzahlbar zum Nennwerthe im Wege der Verloosung binnen 37 Jahren von 1881 an.

4% Prioritats-Obligation

mit Zinsgarantie seitens der Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Meiningschen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Furstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung

uber

Mark

deutsche Reichswahrung.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft hatte auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. Juli 1877 mit Genehmigung der vier hohen Staatsregierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt) zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel, der Vervollstandigung des Oberbaues der Bahn, sowie zur Ruckzahlung der bereits begebenen 5% Schuldverschreibungen eine Prioritats-Anleihe im Betrage von 3 500 000 Mark aufgenommen.

Es ist nunmehr mit Genehmigung derselben hohen Staats-Regierungen auf Grund des Staats-Vertrages vom 1. Februar 1877 und des Nachtrags-Vertrages vom 3. Juni 1880 sowie des Beschlusses der General-Versammlung vom 29. Juni 1880 und des landesherrlichen Privilegiums vom 1880 behufs der zum Zwecke der Zinsherabsetzung zu bewirkenden Ruckzahlung der begebenen 4 1/2prozentigen Prioritats-Obligationen, soweit dieselben nicht bereits nach dem Tilgungsplane vom 14. September 1877 getilgt sind, eine 4prozentige garantirte Prioritats-Anleihe im Betrage von 3 396 500 Mark aufgenommen, und es sind hieruber 5823 Obligationen zu 500 Mark und 485 Obligationen zu

1000 Mark, auf den Inhaber lautend, in welchen die gegenwärtige Obligation mit inbegriffen ist, ausgefertigt.

Die Verzinsung und Einlösung derselben verpflichtet sich die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen zu leisten:

1) Jede Prioritäts-Obligation wird jährlich mit 4% bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährigen Raten verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Coupons in Jena bei der Hauptkassse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftskassse verfallen.

Die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Wenn Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei der Direktion der Gesellschaft angemeldet werden, so wird dem zuerst Anmelgenden oder dessen Rechtsnachfolger je nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angezeigten und bis dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zins-Coupons von der Gesellschaftskassse gegen Quittung ansbezahlt, sofern nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Erkenntniß nachgewiesen hat.

2) Sämmtliche Prioritäts-Obligationen werden vom Jahre 1881 ab binnen 37 Jahren im vollen Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplanes successive zurückbezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr am 1. April die in dem Tilgungsplane angegebene Anzahl von Prioritäts-Obligationen in Jena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichts verloost.

Die erste Ziehung findet am 1. April 1881 statt. Die Nummern der verloosten Obligationen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplane zu geschehen haben würden, und auch außerhalb des Amortisationsverfahrens die sämmtlichen noch vorhandenen Obligationen mit halbjähriger Frist zu kündigen.

3) Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung 3 Monate nach der Ziehung in Jena bei der

Hauptkasse der Gesellschaft, in Berlin, Frankfurt a/M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Mit dem Rückzahlungs-Termin der verloosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung derselben auf, und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen zu den Prioritäts-Obligationen gehörigen Zins-Coupons sammt Talons bei Einhebung des Kapitals zurückzustellen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht würde.

Der Inhaber dieser Prioritäts-Obligation ist auf Höhe des darin beschriebenen Kapitals und der davon zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane auszugebenden

3 396 500 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

Für den Fall, daß der Ertrag der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht dazu hinreichen sollte, um die obigen 3 396 500 Mark Prioritäts-Obligationen und nach eingetretener theilweiser Amortisation den jeweiligen noch ungetilgten Rest derselben vertragsmäßig mit 4% zu verzinsen, haben die vier hohen Staats-Regierungen von

Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt

sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ihr nach Maßgabe des zwischen denselben hierüber errichteten Staats-Vertrages vom 1. Februar 1877 und des Nachtrags-Vertrages vom 3. Juni 1880, deren Bestimmungen die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund statutenmäßiger Beschlüsse als sie verpflichtend anerkannt hat, die zu dieser Verzinsung jeweilig erforderlichen Zuschüsse zu gewähren und zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

Jena, den 29. Juni 1880.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegengezeichnet

Der **Mendant.**

(Eigenhändige Unterschrift.)

1880

Stempel.

34

Tilgungsplan.

1) Die Anleihe ist in 5823 Stück Prioritäts-Obligationen à 500 Mark, welche — mit Ausfall der 177 bereits ausgelosten Nummern der früheren 4½ % Anleihe — die Nummern 1—6000 tragen, und in 485 Stück Prioritäts-Obligationen à 1000 Mark, welche — mit Ausfall der 15 bereits ausgelosten Nummern der früheren 4½ % Anleihe — die Nummern 1—500 tragen, eingetheilt.

2) Zum Zweck der Verloosung sind bereits sämtliche Nummern in zwei Glücksräder gelegt, und es wird die nöthige Anzahl von Nummern gezogen, um die in nachstehendem Tilgungsplan vorgesehene Stückzahl zu erreichen.

Am 1. Juni	Getilgt werden			Am 1. Juni	Getilgt werden			Am 1. Juni	Getilgt werden		
	Stücke		im Betrage		Stücke		im Betrage		Stücke		im Betrage
	à 500 Mk	à 1000 Mk			à 500 Mk	à 1000 Mk			à 500 Mk	à 1000 Mk	
1881	65	5	37 500	1894	114	10	67 000	1907	202	17	118 000
1882	67	6	39 500	1895	119	10	69 500	1908	214	17	124 000
1883	70	6	41 000	1896	126	10	73 000	1909	220	19	129 000
1884	74	6	43 000	1897	130	11	76 000	1910	232	19	135 000
1885	78	6	45 000	1898	138	11	80 000	1911	242	20	141 000
1886	80	7	47 000	1899	142	12	83 000	1912	253	21	147 500
1887	84	7	49 000	1900	148	13	87 000	1913	264	22	154 000
1888	89	7	51 500	1901	156	13	91 000	1914	277	23	161 500
1889	91	8	53 500	1902	163	13	94 500	1915	288	24	168 000
1890	96	8	56 000	1903	171	14	99 500	1916	302	25	176 000
1891	101	8	58 500	1904	177	15	103 500	1917	258	22	152 000
1892	104	9	61 000	1905	185	16	108 500				
1893	109	9	63 500	1906	194	16	113 000				
								Seite 3	2752	229	1 605 000
								" 2	1963	164	1 145 500
								" 1	1108	92	646 000
Seite 1	1108	92	646 000	Seite 2	1963	164	1 145 500	Summa	5823	485	3 396 500

Schema C.**T a l o n**

zur 4 %/o Prioritäts-Obligation der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
über
..... Mark Reichswährung

T a l o n.

Gegen Auslieferung dieses Talons kann der Inhaber die weiteren vom 31. Dezember laufenden Zinscoupons zu obiger Prioritäts-Obligation Nr. entweder in Jena bei der Gesellschaftshauptkasse oder bei einem der öffentlich bekannt zu gebenden Banquiers der Gesellschaft empfangen.

Jena, den

Stempel.

Die Direction
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
(Zuschnittene Unterschriften.)

Fol.....

Schema B.

Lit. Mark \mathcal{L} Coupon
Zinscoupon zur 4 %/o garantirten Prioritäts-Obligation
No. der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt am die halbjährigen
Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Mark
mit Mark \mathcal{L} in Jena bei der Hauptkasse der Ge-
sellschaft, in Berlin bei dem Bankhause Jacob Landau, in Frank-
furt a/M., Leipzig, München, eventuell noch an anderen Plätzen bei
den bekannt zu gebenden Zahlungsstellen.

Jena, den

Stempel.

Die Direction
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Zuschnittene Unterschriften.)

Fol.....

Dieser Coupon wird ungültig, wenn er nicht binnen vier Jahren
nach der Befähigung zur Zahlung präsentiert wird.

[72] V. Die bisherige Forstrevierverwaltung zu Jenaprießnitz ist eingezogen und die Verwaltung des Jenaprießnitzer Forstes mit der des Zwägener Forstes in Zwäßen vereinigt worden.

Weimar, den 23. August 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[73] Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1392 das Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs, vom 25. März 1880; unter

Nr. 1393 die Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs, vom 28. Juli 1880.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

17. September 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Konfessionirung der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 207. — Ministerial-Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend S. 207. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend S. 224. — Ministerial-Bekanntmachung, die Gerichtschreibergehülfen-Festsetzungen bei auf Grund des § 5 des früheren Regulatorius vom 13. Februar 1871 bereits erfolgten Anmeldungen zur Protokollführer-Prüfung betreffend S. 224. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Zuständigkeit der Großherzoglichen Steuerämter und Steuerrezepturen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Unterjudungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetz über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend S. 225.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[74] I. Der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Albert Giese zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 27. August 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr Flemming.

[75] II. Nachdem Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphenverkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichlichen Bestimmungen der am 1. April d. J. in Kraft getretenen Londoner

Ausführungs-Uebereinkunft zum Internationalen Telegraphen-Vertrage die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt von 1872 S. 213) einer Revision unterworfen und unterm 13. August d. J. eine neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich erlassen worden ist (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrg. VIII Nr. 35 S. 560), wird solche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 28. August 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

11 Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

111 Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Anstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rüchichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

1 Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

11 Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofsagernd“ ist zulässig.

§ 5.

Einteilung der Telegramme.

1 Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

11 In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

iii Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

iv Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter iii) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Diefelben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

v Als Telegramme in chiffirter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

vi Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz chiffirt, oder zum Theil chiffirt und zum Theil offen sein. Der chiffirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden, bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

i Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Urschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

ii Die Urschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebersmittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe

der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Verkümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlichlich.

IV Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V Für die Hinterlegung, bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI Die etwaigen Ausgaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten zc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. § 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. K.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“,

VII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

1 Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

ii Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

iii An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

iv Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung geschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

- g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

- h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter e bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammensetzungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 vi) werden für je ein Wort gezählt.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

- i Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.
- ii Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:
die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.
- iii Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation angegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen besörderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühren von 20 Pfennig gestattet.
- iv Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.
- v Ein bei der Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadtelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§ 5 i und 9). Der im § 9 unter iii angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

i Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

ii Für das vorauszubehaltende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungsstelegramms anzugeben.

iii Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

iv Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter iii festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. § 26) verfahren.

v Kann das Ursprungsstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

ii Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

ii Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

iii Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

iv Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

i Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

ii Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschickener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers falls derselbe nicht persönlich und als verjüngungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. § 6 vi), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 iv und v).

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, bz. durch Eilboten.

II Soll ein Telegramm von der Anfunftsanstalt befehls Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Stafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem verpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 vi).

III Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Anfunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger

zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbcheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. § 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außer-europäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als auf frankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

iv Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm voranzubzahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Eistafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

v Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Eistafette die wirklich erwachsenen Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§ 18.

Entrichtung der Gebühren.

i Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

ii Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15);
- b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 17);
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

iii Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittelst Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zu-

schlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

iv Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorchuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

See-Telegramme.

i Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittelst der an der Küste gelegenen See-telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

ii Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungs-schiffes enthalten.

iii Ist das Schiff, für welches ein See-telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

iv Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühren für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

i Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

11 Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

1 Die Telegramme werden bei der Aufnahme, bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

11 Empfangscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

111 Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnell als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post, bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

1111 Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zugustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt, bz. weiter befördert werden (vergl. § 15).

11111 Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. § 15).

§ 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

1 Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

11 Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

111 Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber

getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

iv Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes, bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für berartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

v Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „Bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

vi Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

vii Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand anzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausfertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen, bz. an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

viii Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangscheiden den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern anshündigt, hat der Letztere in dem Empfangschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

ix Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 23.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „ants-“, „post-“ oder „bahnhofslagernd“ tragen.

§ 24.

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein vergleichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

- i eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
- die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Aukrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, und auf die

Gebühren der im § 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 25.

Berichtigungstelegramme.

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des § 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhals der hierdurch gegebenen Grenze.

III Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Größtthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 27.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bez. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 10 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu

entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 28.

Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§ 29.

Geltungsbereich.

1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

2 In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

[76] III. Daß von der Direktion der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel an Stelle des Kaufmanns A. Winkelmann, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Hermann Schulte zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. März 1876 (Reg.-Blatt S. 40) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 31. August 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Fleming.

[77] IV. Nachdem in Folge der seit dem 1. Oktober vorigen Jahres eingeführten neuen Gerichtsverfassung durch die Ministerial-Verordnungen vom 10. Juli 1879, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend (Reg.-Blatt Seite 380), und vom 5. Juni 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen betreffend (Reg.-Blatt Seite 77), der Vorbereitungsdienst und die Prüfungen derjenigen Personen, welche die Befähigung zu einer Anstellung in den Gerichtsschreibereien und auf den Bureaux der Staatsanwaltschaften zu erlangen wünschen, geregelt worden sind, hat das Regulativ über die Prüfung und Beschäftigung der Registratur-Aspiranten vom 13. Februar 1871 (Reg.-Blatt Seite 14) im Wesentlichen seine Anwendbarkeit verloren und können auf Grund dieses Regulativs Prüfungen fernerhin nicht mehr stattfinden.

Es sollen jedoch die auf Grund des § 4 des Regulativs vom 13. Februar 1871 bereits erfolgten Anmeldungen zur Protokollführer-Prüfung als Anmeldung zu den in den §§ 15 flg. der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni dieses Jahres vorgeschriebenen Gerichtsschreibergehilfen-Prüfungen angesehen und behandelt werden, dergestalt, daß sie die Zulassung zu der letztgedachten Prüfung zur Folge haben, soweit die Anmeldungen von den Beteiligten nicht etwa zurückgezogen werden und, dafern nach dem Ermessen der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. (Reg.-Blatt Seite 141) eingesetzten Prüfungs-Kommission den in § 3 des Regulativs vom 13. Februar 1871 oder

den in § 16 der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni dieses Jahres vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt ist.

Hat eine Prüfung nach Maßgabe des § 5 des Regulativs vom 13. Februar 1871 schon theilweise, z. B. durch Aufnahme von Protokollen, stattgefunden, so wird die Prüfungs-Kommission nach Ermessen bestimmen, ob und in wie weit dieser Theil der Prüfung als Theil der Gerichtsschreiber-Gehülfen-Prüfung anzusehen und in Anrechnung zu bringen sei.

Weimar, am 6. September 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[78] V. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Bölle und andere indirekte Steuern betreffend, und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. August 1873 (Seite 40 und 159 des Regierungs-Blattes von 1873) wird den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrecepturen die Befugniß ertheilt, daß in den §§ 1 und 2 jenes Gesetzes nachgelassene Verfahren künftighin auch bei Zuwiderhandlungen

gegen das Gesetz über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 13. Dezember 1833 (Seite 591 des Reg.-Blattes von 1833),

gegen das Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Dezember 1841 (Seite 227 des Reg.-Blattes von 1841),

gegen die Bestimmungen in den §§ 44, 64, 151 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Seite 317 ff. des Bundes-Gesetzblattes von 1869),

gegen das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (Seite 133 ff. des Reichs-Gesetzblattes von 1878),

gegen das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 16.
Juli 1879 (Seite 245 ff. des Reichs-Gesetzblattes von 1879)
zur Anwendung zu bringen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, am 8. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

25. September 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren der Standesbeamten in Betreff der Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes S. 227. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Justizbehörden bei der Militär-Kontrolle betreffend S. 231. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Verlegung der Sitze der Verwaltungen der Großherzoglichen Forstreviere Troisdorf und Dornbach betreffend S. 236. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Katasterführung von Großgörschütz und Lupsersfeldt betreffend S. 236. — Ministerial-Bekanntmachung, die Fortdauer der Großherzoglichen Konsulate betreffend S. 237.

Ministerial-Bekanntmachungen.

- I. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren der Standesbeamten in Betreff der Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes.

[79] Aus Anlaß wahrgenommener Mängel bei Eintragung der Anerkennung unehelicher Kinder in die Standesregister und zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird hierdurch nachträglich zu der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875 Folgendes bestimmt:

Nach § 25 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung darf die Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe entweder vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

I. Wird dem Standesbeamten eine von einem Gericht oder von einem Notar aufgenommene Urkunde über die erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes, dessen Geburt in dem von ihm geführten Geburtsregister beurkundet ist, von einem Betheiligten (z. B. von demjenigen, der das

Kind nach der Urkunde als von ihm erzeugt anerkannt hat, von der Mutter des Kindes, von dessen Vormunde oder sonstigem Vertreter, von dem dispositionsfähigen Kinde selbst u.) mit dem Antrag vorgelegt, die Anerkennung in dem Standesregister zu vermerken, so hat der Standesbeamte über die durch die Urkunde nachgewiesene Anerkennung einen Vermerk am Rande der Eintragung des Geburtsfalls nach Anleitung des Musterformulars A 4 zu bringen, wie dies nach § 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in allen Fällen zu geschehen hat, in welchen durch öffentliche Urkunden die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines im Geburtsregister eingetragenen Kindes oder eine durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise herbeigeführte Veränderung der Standesrechte desselben nachgewiesen und die Beurkundung der fraglichen Thatsache im Geburtsregister beantragt wird.

II. Anlangend die Erklärung der Anerkennung vor dem Standesbeamten, so bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, vor welchem Standesbeamten, bezüglich ob vor jedem Standesbeamten die Anerkennung eines unehelichen Kindes mit öffentlich rechtlicher Wirkung erklärt werden könne. Nach der von dem Reichsjustizamte gebilligten Auslegung des Gesetzes, welche die Standesbeamten des Großherzogthums als maßgebend betrachten werden, kann jedoch, weil das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 den Standesbeamten nirgends die Befugniß verliehen hat, außerhalb der von ihnen zu führenden Register protokollarische Erklärungen, betreffend die Anerkennung der Vaterschaft, mit öffentlichem Glauben entgegen zu nehmen, bezüglich zu vollziehen, und weil insbesondere jenes Gesetz keinen Anhalt für die Beantwortung der Frage bietet, in welcher Form solche außerhalb der Standesregister aufzunehmende Erklärungen, um beweisende Kraft zu erlangen, zu beurkunden wären, eine Anerkennung der Vaterschaft mit öffentlich rechtlicher Wirkung nur in dem Geburtsacte selbst oder nachträglich am Rande desselben oder in dem von den Eltern des unehelichen Kindes nachträglich vollzogenen Heirathsacte ausgesprochen werden und es ist demnach nur derjenige Standesbeamte, welcher den Geburtsact aufnimmt oder aufgenommen hat, oder der nachträglich den Heirathsact aufnehmende Standesbeamte als zuständig zu betrachten, die Anerkennung des unehelichen Kindes durch Eintragung in das Standesregister zu beurkunden.

Hiernach sind in Betreff der Beurkundung der vor einem Standesbeamten erfolgenden Anerkennung folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Die Anerkennung erfolgt vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall einzutragen oder bereits eingetragen ist und zwar entweder

1) gleichzeitig mit der Anzeige des Geburtsfalls, in welchem Falle der Standesbeamte die Eintragung der Anerkennung des Kindes, dem Musterformular A 3 entsprechend, mit der Eintragung der Geburtsanzeige dergestalt zu verbinden hat, daß in letzterer unmittelbar nach der Erklärung des die Geburt anzeigenden außerehelichen Vaters, durch welche dessen Gegenwart bei der Niederkunft der Mutter des Kindes konstatiert wird, dessen weitere Erklärung, daß er „das vorgedachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne,“ aufzunehmen ist, oder

2) nachträglich, nachdem der Geburtsfall im Register bereits eingetragen ist. Diese nachträgliche Anerkennung kann gleichzeitig mit der Eheschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes erfolgen oder außerhalb einer solchen Eheschließung.

a) Erfolgt die Anerkennung nicht bei der Eheschließung, so ist sie im Geburtsregister als Randvermerk zu der betreffenden Eintragung des Geburtsfalls nach Anleitung des Musterformulars A 4 mit dem Inhalte einzutragen, daß der Erschienene

„das in der Eintragung des Geburtsfalls bezeichnete Kind als von ihm erzeugt anzuerkennen erklärt habe.“

Selbstverständlich hat der Randvermerk im Uebrigen alles dasjenige zu enthalten, was nach § 13 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 jede auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgende Eintragung enthalten soll.

b) Erfolgt die Anerkennung bei der Eheschließung, so hat der Standesbeamte

aa) in dem Heirathsregister unmittelbar nach dem in dem Registerformular B vorgedruckten Ausspruche des Standesbeamten, daß er die Verlobten für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, die Erklärung des zu der Vaterschaft sich Bekennenden aufzunehmen, daß er

„daß von der Ehefrau am (Datum) außer der Ehe geborene Kind (Beifügung der Vornamen, wenn solche dem Kinde schon gegeben sind) als von ihm erzeugt anerkenne,“ zugleich aber auch

- bb) auf Antrag dessen, der das Kind anerkannt hat, oder eines sonstigen Betheiligten in dem Geburtsregister und zwar am Rande der Eintragung des Geburtsfalls auf dem Grunde der Eintragung im Heirathsregister einen Vermerk des Inhalts einzutragen, daß

„der (Name, Stand und Wohnort dessen, der das Kind anerkannt hat) das in der nebenstehenden Eintragung des Geburtsfalls bezeichnete Kind bei der am (Datum) zwischen ihm und der Mutter des Kindes erfolgten Eheschließung als von ihm erzeugt anzuerkennen erklärt habe.“

Der Standesbeamte wird den Vater des Kindes alsbald, nachdem derselbe bei der Eheschließung die Anerkennung des letzteren erklärt hat, auf das Nützliche der Beschreibung dieses Randvermerks im Geburtsregister hinweisen und zur Stellung des zu diesem Behufe nach § 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderlichen Antrags Anleitung geben.

Uebrigens empfiehlt sich, am Rande der Eintragung im Geburtsregister auf Jahreszahl und Nummer der Eintragung im Heirathsregister und umgekehrt am Rande der Eintragung in dem letzteren auf Jahreszahl und Nummer der Eintragung im Geburtsregister kurz zu verweisen.

- B) Die Anerkennung erfolgt bei der Eheschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes vor einem andern Standesbeamten, als demjenigen, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist.

Solchenfalls ist die Anerkennung in dem Heirathsregister in der gleichen Weise, wie oben für den unter A. 2. b. erwähnten Fall unter aa vorgeschrieben ist, von dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen wird, zu beurkunden.

Derſelbe Standesbeamte hat aber weiter auf Antrag eines Betheiligten — in welcher Beziehung das oben unter A. b. bb. Bemerkte auch hier zu beachten iſt — demjenigen Standesbeamten, in deſſen Register die Geburt des Kindes eingetragen iſt, eine nach Formular B. b. von ihm anzufertigende Heirathsurkunde behufs Eintragung eines Vermerks im Geburtsregister über die erfolgte Anerkennung mitzutheilen, und der letztgenannte Standesbeamte hat fodann auf dem Grunde der Heirathsurkunde dieſen Vermerk, dahingehend, daß

„der nach Inhalt einer von dem Standesbeamten zu unter dem (Datum) ausgefertigten Heirathsurkunde das in der nebenſtehenden Geburts-Eintragung bezeichnete Kind als von ihm erzeugt anzuerkennen erklärt habe,“

am Rande der betreffenden Eintragung des Geburtsfalls einzutragen.

Betrifft die Anerkennung ein Kind, deſſen Geburt nicht in einem der durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eingeführten, ſondern in einem der vor dem Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungs-Bereichs des bezeichneten Geſetzes geführten Civilſtandsregister (Kirchenbücher, Geburtsregister für Juden oder für Diſſidenten zc.) beurkundet iſt, ſo kann der Standesbeamte, welcher den Eheſchließungsact und die Anerkennungserklärung aufnimmt, ſich darauf beſchränken, die Betheiligten auf das Angemeſſene der Beſchreibung am Rande des Geburtsacts hinzuweiſen, und ihnen überlaſſen, die zu dem Ende erforderlichen Schritte ſelbſt zu thun.

Weimar, am 2. September 1880.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Ministerium,
Departement der Juſtiz.
Stichling.

- II. Miniſterial-Bekanntmachung, die Mitwirkung der Juſtizbehörden bei der Militär-Kontrolle betreffend.

[80] Es kommt nicht ſelten vor, daß Militärpflichtige, welche zum Dienſt in Heere ausgehoben und eingeteilt ſind, aus dem activen Dienſte wieder entlaſſen werden müſſen, weil ſich erſt nach der Einſtellung ergibt, daß gegen

dieselben vor dem Dienstauftritt ein richterliches Strafurtheil erlassen oder doch eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden war. Die Aushebung und Einstellung jener Personen würde nicht erfolgt sein, wenn nicht seitens der zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft und beziehungsweise der Amtsgerichte die vorgeschriebenen Mittheilungen über Einleitung und Ausfall der Untersuchung (Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. März 1873 Ziffer IV, vom 6. März und 15. Oktober 1878 und vom 15. September 1879 Ziffer V) entweder ganz unterlassen oder verspätet bewirkt oder an nicht zutreffende Behörden gerichtet worden wären.

Durch solche Entlassungen eingestellter Militärpflichtiger werden die Interessen sowohl der Armee als auch der einzelnen militärpflichtigen Personen geschädigt. Nicht nur, daß die Mühe, welche auf die militärische Ausbildung der zur Entlassung kommenden Mannschaften verwendet worden ist, ihren Zweck nicht erfüllt, so müssen auch in Folge der nothwendig werdenden Einstellungen des Nach-Ersatzes Anforderungen an das militärische Ausbildungs-Personal gestellt werden, unter denen der allgemeine Dienst der Truppen leidet. Es erwachsen ferner durch die außerterminliche Ausfüllung der entstandenen Lücken persönliche Nachtheile für die plötzlich und unvorbereitet zum activen Dienst einberufenen Personen und auch die Reichskasse wird nicht unerheblich in Mitleidenheit gezogen.

Indem die betreffenden Justizbehörden auf die Wichtigkeit pünktlicher und sorgfältiger Wahrnehmung der ihnen in Betreff der Unterstützung der Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Militärkontrolle nach § 2 Nr. 1 und 4, § 4 Nr. 5, § 7 Nr. 12 und § 15 Nr. 1 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 631 flg.) und nach den oben angezogenen Ministerial-Bekanntmachungen aufruhenden Obliegenheiten wiederholt hingewiesen werden, wird zugleich zur Erleichterung der Uebersicht eine Zusammenstellung der in der fraglichen Beziehung bestehenden Vorschriften mit einigen den Bestimmungen der deutschen Wehrordnung entsprechenden Ergänzungen und Erläuterungen in Folgendem gegeben:

- I. Die den Justizbehörden behufs der Militär-Kontrolle obliegenden Mittheilungen sind in den zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen durch die Amtsrichter

zu bewirken (Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1879 Ziffer V).

- II. Von jeder Erhebung der öffentlichen Klage gegen Militärpflichtige, ohne Unterschied, ob dieselbe ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung zum Gegenstande hat, ist, und zwar gleichzeitig mit oder, wenn die Strafsache zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Schöffengerichts gehört, unmittelbar nach Erhebung der öffentlichen Klage dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeeschuldigte gestellungspflichtig ist, Mittheilung zu machen, ebenso von dem endlichen Ausfall der Untersuchung, sowie von der Vollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe (§ 4 Nr. 5 der Kontrol-Ordnung).
- III. Wenn ein Angeeschuldigter das militärpflichtige Alter zwar noch nicht erreicht hat, aber im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission die unter II vorgeschriebenen Mittheilungen dann zu machen, wenn wegen der in Frage stehenden strafbaren Handlung eine Bestrafung mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann oder wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist (§ 18 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874; § 28 Nr. 1 der Ersatzordnung vom 28. September 1875).
- IV. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Angeeschuldigte steht, Mittheilung zu machen; desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache (§ 7 Nr. 12 und § 15 Nr. 1 der Kontrol-Ordnung). Sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, hat überdies die Zufendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist von dem Tage Nachricht zu geben, mit welchem die Freiheitsstrafe ver-

büßt oder erlassen ist. — Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

- V. Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift demjenigen Kriegsministerium zu übersenden, in dessen Verwaltungsbereich der betreffende Offizier in Kontrolle steht.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (Ziffer V der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando zu richten. —

Um zu ermöglichen, daß die unter II, III und IV vorgeschriebenen Mittheilungen rechtzeitig erfolgen, ist sogleich beim Beginn der Untersuchung, bezüglich im Vorbereitungsverfahren auf Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten Bedacht zu nehmen, namentlich dessen Lebensalter, Geburts- und Wohnort, ob und wo er sich zur Rekrutirungs-Stammrolle angemeldet, ob er bereits für einen Truppentheil ausgehoben oder zurückgestellt, ob er der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen ist, zur Reserve oder Landwehr gehört, in welches Landwehr-Bezirkskommandos Kontrolle er steht u., durch Befragung des Angeeschuldigten, Einsichtnahme in dessen Militärpapiere und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. In den zur Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte gehörigen Strafsachen werden die Anwälte diese Ermittlungen noch vor Erhebung der öffentlichen Klage, soweit thunlich, eintreten zu lassen und das Ergebniß actenkundig zu machen haben. Die Gendarmen und sonstigen Polizeibeamten haben die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Behörden hierin zu unterstützen und schon bei Erstattung der Anzeigen wegen strafbarer Handlungen über die hiernach in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse der angeeschuldigten Person thunlichst Auskunft zu ertheilen.

Erläuterungsweise wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet, und dauert so

lange, bis über die Dienstpflicht desselben endgültig und zwar entweder durch Ausschließung oder Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine oder durch Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr oder durch Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil entschieden ist (§ 10 des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. Mai 1874, § 20 und § 26 Nr. 4 der Ersatz-Ordnung).

2) Ueber die Aushebungs-Bezirke und Ersatz-Behörden ist das Nähere aus den §§ 1, 2, 23, 24 der Ersatz-Ordnung in Verbindung mit der Anlage I derselben (Central-Blatt von 1875 Seite 609 flg.) und mit den diese Anlage berichtigenden Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 11. Juli 1876 (Central-Blatt Seite 380 flg.), vom 23. März 1877 (Central-Blatt Seite 169) und vom 20. Januar 1879 (Central-Blatt Seite 69) zu ersehen. Im Großherzogthum Sachsen bilden die fünf Verwaltungsbezirke die Aushebungsbezirke. Civilvorsitzender der Ersatzkommission ist in jedem Aushebungsbezirke der Großherzogliche Bezirks-Direktor.

3) Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören nach § 5 Nr. 4 der Kontrol-Ordnung vom 28. September 1875

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr,
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
- d) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften,

Zu Betreff der Ersatzreservisten erster Klasse geben die §§ 37 und 38 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 (Central-Blatt Seite 553, 554) nähere Auskunft. —

Weimar, am 8. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[81] III. Der Sitz der Verwaltung des Großherzoglichen Forstreviers Troistedt ist von Troistedt nach Berka a. F. verlegt worden.

Weimar, den 13. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[82] IV. Der Sitz der Verwaltung des Großherzoglichen Forstreviers Derm-
bach ist von Zella nach Dermbach verlegt worden.

Weimar, den 13. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[83] V. Daß die Führung des Katasters von Großmölsen dem Großherzog-
lichen Rechnungsamte in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[84] VI. Daß die Führung des Katasters von Umpferstedt dem Groß-
herzoglichen Rechnungsamte hier übergeben worden ist, wird andurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[85] VII. In dem neuen Staatshandbuche von 1880 sind die Großherzoglichen Konsulate aus einem Kanzleiversehen nicht mit aufgenommen. Um Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch zur Nachricht gebracht, daß die Großherzoglichen Konsulate, wie solche S. 233 und S. 234 des Staatshandbuchs von 1874 aufgeführt sind, unverändert bestehen und von den dort genannten Großherzoglichen Konsuln verwaltet werden.

Weimar, den 15. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

9. Oktober 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiungen der zu Hülfsleistungen bei Bränden anrückenden Feuerlöschinspektoren, Löschmannschaften und Löschinstrumente von Chaußee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Pflastergeld betreffend S. 239. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Vöcker Feuer-Versicherungsgesellschaft und der North British and Mercantile Feuer-Versicherungsgesellschaft zu London betreffend S. 240, 241. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (§§ 185, 187 der Civilprozeßordnung, § 37 der Strafprozeßordnung) S. 240. — Ministerial-Bekanntmachung, die Volkszählung am 1. Dezember 1880 betreffend S. 245. — Reichs-Gesetzblatt S. 249.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] I. Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird im Anschluß an die Landesdirektions-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1829, betreffend die bewilligten Befreiungen von Chaußee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Pflastergeld (Regierungs-Blatt von 1829 S. 140), hierdurch bestimmt, daß

die zur Hülfsleistung bei Bränden anrückenden Feuerlöschinspektoren, Löschmannschaften und Löschinstrumente, sowohl auf dem Hinwege als auf dem Rückwege vom Brandort in den Standort

von der Entrichtung der erwähnten Abgaben befreit sind.

Weimar, am 20. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[87] II. Daß von der Direktion der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck an Stelle des Emil Fischer, hier, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier F. W. Franke zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1877 (Regierungs-Blatt S. 175) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 25. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

III. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (§§ 182, 185 der Civilprozeßordnung, § 37 der Strafprozeßordnung).

[88] Nach den Vorschriften der §§ 182, 185 der Civilprozeßordnung erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs; die erforderlichen Ersuchungsschreiben sind von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts zu erlassen; die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Einer Mittheilung des Reichs-Justizamts zufolge sind diese Vorschriften von den einzelnen Gerichten bisher verschieden gehandhabt worden und haben, sowohl hinsichtlich der Wahl der Zustellungsbehörde, als hinsichtlich der Form und Adressirung der betreffenden Ersuchungsschreiben, sowie hinsichtlich der Ausstellung der Zustellungszeugnisse vielfach zu Beanstandungen geführt.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte hat das Reichs-Justizamt die nachstehenden Grundsätze für geeignet erachtet, nicht nur das wünschenswerthe einheitliche Verfahren auf dem in Rede stehenden Gebiete herbeizuführen, sondern auch den häufig wiederkehrenden Klagen der Gerichtsbehörden über verspätete Erledigung der Zustellungsersuche oder ungenügende Zustellungs-nachweise wirksam abzuhelfen.

I. Die auf Grund des § 182 der Civilprozeßordnung zu erlassenden Ersuchungsschreiben sind zu richten:

1. an die fremden Landesbehörden nur unter der Voraussetzung, daß nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen ein directer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Landes zulässig ist,
2. in allen übrigen Fällen
 - a) an den Consul, sofern anzunehmen, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann, welche Voraussetzung allgemein zutrifft in Großbritannien und Irland nebst den Kolonien, in den vereinigten Staaten von Amerika und in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder präsumtiv dem Deutschen Reiche angehört;
 - b) an die Gesandten in denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen zu a nicht gegeben sind.

II. In Zustellungsangelegenheiten findet thunlichst ein unmittelbarer Geschäftsverkehr der deutschen Gerichtsbehörden mit den betreffenden Zustellungsbehörden statt.

Diese Grundsätze beruhen auf folgenden Erwägungen:

Der § 182 der Civilprozeßordnung läßt an und für sich dem Richter die Wahl, ob er die Zustellung durch die fremde Landesbehörde oder durch den Consul oder durch den Gesandten bewirken lassen will. Nicht jeder dieser drei Wege erscheint indessen im einzelnen Falle gleichmäßig anwendbar oder zweckmäßig.

Was den sachgemäß zunächst liegenden Weg der Zustellung durch die fremden Landesbehörden anbelangt, so ist derselbe selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn diese Behörden sich mit Erledigung derartiger Requisitionen überhaupt nicht befassen, wie dies z. B. in Großbritannien und dessen Kolonien sowie in den vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist. Die in solchen Ländern zu bewirkenden Zustellungen können daher nur durch die Consule oder Gesandten des Reichs erfolgen.

Erledigen dagegen die fremden Landesbehörden die Requisitionen deutscher Gerichte, so hängt es noch von thatsächlichen Verhältnissen und internationalen Beziehungen ab, ob es sich im einzelnen Falle empfiehlt, Zustellungsanträge

seitens deutscher Gerichte an jene Behörden zu richten. Diese Verhältnisse und Beziehungen zu übersehen, sind die Gerichte nicht immer in der Lage. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Falle eines leicht möglichen Mißgriffes möchte es sich empfehlen, die auswärtigen Behörden als Zustellungsbehörden im Sinne des § 182 nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn durch bezügliche internationale Vereinbarungen, wie z. B. das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6), ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Behörden gestattet ist.

Wo dies nicht der Fall, verbietet sich ein directer Schriftwechsel mit den fremden Behörden, auch wenn sich diese ausnahmsweise auf einen solchen einlassen, meistens schon aus praktischen, in der Unbekanntschaft mit der fremden Zuständigkeit und der Sprachverschiedenheit liegenden Schwierigkeiten von selbst. Er erscheint hier außerdem unzulässig, weil für den Verkehr der Behörden verschiedener Staaten mit einander die internationalen Grundsätze über diplomatische Vermittlung eines solchen Geschäftsverkehrs nach wie vor maßgebend sind. Die Reichsjustizgesetze haben in dieser Beziehung an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Unter obiger Voraussetzung würden hiernach die Gerichte die Vermittlung des Auswärtigen Amtes, beziehungsweise des bei der fremden Regierung beglaubigten Vertreters des Reichs oder des betreffenden Bundesstaates in Anspruch zu nehmen haben, um die fraglichen Requisitionen den auswärtigen Behörden zu übermitteln.

Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt sich letzterer Weg indessen nicht. Abgesehen davon, daß er in vielen Fällen unerwünschten Zeitverlust und besondere Kosten verursacht, insofern es sich darum handelt, eine Uebersetzung der deutschen Requisition in die Amtssprache der ersuchten fremden Landesbehörde zu beschaffen, zieht derselbe auch meistens Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der erfolgten Zustellung nach sich. Dieser Nachweis ist nach § 185 der Civilprozessordnung durch ein Zeugniß der ersuchten Behörde zu führen. Bei stricter Auslegung dieses Paragraphen würde in denjenigen Fällen, in welchen die Vermittlung einer auswärtigen Mission nur zum Zwecke der Weiterbeförderung eines an die betreffende Landesbehörde gerichteten Zustellungsantrages in Anspruch genommen worden ist, das vorchriftsmäßige Zustellungszeugniß nur von der letzteren, und nicht von der diplomatischen Vermittlungsstelle ertheilt werden können. Die Ertheilung eines solchen, bisher nicht üblichen Zeugnisses, wird aber nach den gemachten Erfahrungen

von den auswärtigen Behörden, mit welchen ein directer Schriftwechsel der deutschen Gerichte nicht verstatet ist, vielfach beanstandet, und der Versuch, diese Anstände im Wege internationaler Vereinbarungen zu beseitigen, dürfte erst dann angezeigt erscheinen, wenn der Weg der Zustellung durch die Konsulu oder Gesandten sich als nicht ausreichend erweisen sollte.

Was die Wahl unter den beiden letztgenannten Kategorien von Zustellungsbehörden anbelangt, so wird im Interesse des auswärtigen Dienstes Werth darauf gelegt, daß, soweit thunlich, in erster Reihe die Konsulu, die Kaiserlichen Gesandten dagegen nur dann angegangen werden, wenn im einzelnen Falle die Zustellung durch den Konsul nicht angängig, oder die Zustellung durch den Gesandten aus besonderen Gründen vorzuziehen ist.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate und die Abgrenzung ihrer Amts- beziehungsweise Jurisdictionbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate“ den erforderlichen Aufschluß. Insoweit es vorkommenden Falls weiterer Aufschlüsse bedarf, wird es den Gerichten zu überlassen sein, sich dieserhalb an das Auswärtige Amt zu wenden. Einem directen Geschäftsverkehre derselben mit den Deutschen Konsulaten stand schon bisher nichts im Wege. Nur waren die Gerichte in Preußen und einzelnen anderen Bundesstaaten unter der Herrschaft der früheren Prozeßgesetze angewiesen, sich mit ihren Anträgen auf Bewirkung konsularischer Zustellung in Großbritannien und Irland jedesmal an das Generalkonsulat in London zu wenden. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig bewährt, und es ist sämmtlichen Gerichten anheimzugeben, ihre desfalligen Anträge, auch wenn dieselben an eines der übrigen in Großbritannien und Irland, ausschließlich der Kolonien, bestehenden Konsulate gerichtet sind, und zwar in letzterem Falle unter offenem Siegel, an das Generalkonsulat in London zu senden.

Die Ertheilung von Zustellungszeugnissen Seitens der Konsulu hat keine Schwierigkeiten ergeben, da diese Beamten schon früher zu deren Ausstellung verpflichtet waren.

Mit den Gesandten des Reichs war bisher den Justizbehörden ein directer Geschäftsverkehr nur ausnahmsweise gestattet. Behufs Beschleunigung des Zustellungsverfahrens hat das Auswärtige Amt sich bereit erklärt, den Justizbehörden im ganzen Umfange des Reichs, jedoch nur für Zustellungen, nicht auch für andere gerichtliche Requisitionen, den Weg der directen Correspondenz mit sämmtlichen Kaiserlichen Missionen im Auslande zu verstaten, so daß

künftighin die Ersuchungsschreiben um Bewirkung von Zustellungen durch die Gesandten denselben ohne Dazwischenkunft des Auswärtigen Amts zugesandt werden können.

Aus dem Obigen ergibt sich, daß es wünschenswerth erscheint, daß die Kaiserlichen Gesandten auch in denjenigen Fällen, in welchen dieselben die Zustellungen nicht selbst oder durch Untergebene, sondern nur mittelst Inanspruchnahme der fremden Landesbehörde bewirken können, nur in ihrer Eigenschaft als Zustellungsbehörde und nicht als diplomatische Vermittlungsbehörde in Anspruch genommen werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob zutreffenden Falls zum Nachweise der Zustellung ein Zeugniß der betreffenden fremden Behörde genügt, oder nicht vielmehr dem Wortlaute des § 185 der Civilprozeßordnung gemäß ein solches des als Zustellungsbehörde in Anspruch genommenen Gesandten erforderlich ist. Jedenfalls werden die Kaiserlichen Missionen allgemein angewiesen werden, in allen solchen Fällen das Zustellungszeugniß zu ertheilen, und es soll denselben nur vorbehalten bleiben, dasselbe geeigneten Falls dahin zu fassen,

es werde auf Grund des von der Landesbehörde ihnen mitgetheilten — in dem Älteste näher zu bezeichnenden — beglaubigten Nachweises bescheinigt, daß die Zustellung erfolgt sei.

Die oben unter den Nummern I und II bezeichneten Grundsätze nebst den dieselben erläuternden und bei der Ausführung zu berücksichtigenden Erwägungen werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Weimar, den 26. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[89] IV. Daß von der Direction der North British and Mercantile Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu London an Stelle des Karl Bussleb zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Emil Fischer zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1878 (Regierungs-Blatt S. 26) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 29. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

V. Ministerial-Bekanntmachung, die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 betreffend.

[90] Nach Beschluß des Bundesrathes findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt.

Zudem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung derselben im Großherzogthum berufenen Organen diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

Allgemeines.

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln. Dieselbe besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb des Großherzogthums anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden in den einzelnen Gemeinden und Orten diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich daselbst aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 2.

Die Zählung dient zugleich zur Ermittlung der Wohnbevölkerung. Letztere umfaßt die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln Lebenden selbständigen Personen.

§ 3.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Gemeindebehörden vorzunehmen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Die in größeren Gemeinden zu bildenden Zählbezirke sind so zu bemessen, daß die Wiedereinsammlung der Listen (s. § 8) und überhaupt das Geschäft der Zählung mit Sicherheit besorgt werden kann.

Die Zählung hat soweit thunlich, mittelst besonderer Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler stattzufinden.

Die Bildung besonderer Zählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern dringend empfohlen. Diese Kommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte sich besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Ortes bestimmt. Die Bildung der Zählungs-Kommission muß spätestens bis zum 15. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten bezüglich Extrazähllisten.

Die Zählungslisten sind bestimmt für die gewöhnlichen Haushaltungen und die einzeln lebenden selbständigen Personen, die Extrazähllisten für die Anstalten zu gemeinsamem Aufenthalt (Gasthöfe, Herbergen, Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Straf-Anstalten, Gefängnisse etc.)

§ 5.

Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise anzuführen.

Zählungsverfahren.

§ 6.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in den Instruktionen für die Gemeindevorstände, in den Instruktionen für die Zähler und auf den Zählungslisten abgedruckt, worauf im Allgemeinen hierdurch verwiesen wird.

§ 7.

Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß in den letzten Tagen des November durch die ernannten, gehörig unterwiesenen Zähler in jede Haushaltung eine Zählungsliste abgegeben wird.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags unter Beachtung der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen durch die Haushaltungsvorstände bezüglich die einzeln lebenden selbständigen Personen, die Extrazählungslisten durch die Vorsteher oder Verwalter der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Gasthöfe, Herbergen, Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse u.) oder durch geeignete Vertreter genau und vollständig auszufüllen.

§ 8.

Vom 1. Dezember 12 Uhr Mittags an sind die ausgefüllten Zählungs- und Extrazählungslisten durch die Zähler von den Haushaltungsvorständen, bezüglich den Vorstehern der Anstalten wieder abzuholen. Die Einsammlung der Listen ist spätestens den 2. Dezember zu beendigen.

§ 9.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu kontrolliren.

§ 10.

Schon während der Wiedereinsammlung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen; etwaige Fehler und Auslassungen sind — nöthigenfalls nach Befragen Anwesender — zu berichtigen und zu ergänzen.

§ 11.

Nach beendigter Zählung sind sämmtliche eingesammelte Listen einer nochmaligen Prüfung und eventuellen Berichtigung zu unterziehen und alsdann ist sofort die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen.

§ 12.

Die Ortsbevölkerungsliste ist, mit dem unterschriftlich und sonst gehörig vollzogenen Zeugniß der durch den Gemeindevorstand erfolgten Prüfung und der dabei konstairten Richtigkeit versehen, nebst sämmtlichen Zählungs-Controllisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. Dezember an den betreffenden Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 13.

Der Bezirksdirektor hat zunächst zu erörtern, ob das Zählungsmaterial aus sämmtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen, eventuell wegen schleuniger Einsendung das Nöthige zu verfügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form und Vollziehung den Zählungsnachweisungen beigelegt worden und wegen schleuniger Erledigung etwaiger Mängel hierbei das Erforderliche anzuordnen und hiernach die gesammten Zählungsmaterialien des Bezirks mit den in oben-gedachten beiden Richtungen und den etwa sonst nöthig erscheinenden Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember d. J. dem statistischen Bureau zu Weimar zu übermitteln.

§ 14.

Dem statistischen Bureau zu Weimar, von welchem den Gemeindevorständen auch die sämmtlichen Listen, Instruktionen u. s. f. unmittelbar werden zugesendet werden, ist die Revision und weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials übertragen. Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche vom Direktor des statistischen Bureau's behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

§ 15.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, welchen im Uebrigen mittelst besonderen Erlasses des unterzeichneten Staatsministeriums die erforderlichen weiteren Eröffnungen zugehen werden, haben thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Zählung

hindernd einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte u. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Weimar, den 30. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[91] Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1394 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths, vom 29. September 1880.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

4. November 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Meldungen zum Vorbereitungsdiens für die Gerichtsschreibergehilfen- und Gerichtsvollzieher-Prüfungen betreffend S. 251. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertretung des Sitzes der Verwaltung des Großherzoglichen Forstreviers Schwallungen betreffend S. 252. — Ministerial-Bekanntmachung, die Hauptagentur der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig betreffend S. 252. — Ministerial-Bekanntmachung, die Eintragungen von Geburts- oder Sterbefällen, sowie von Eheheftungen in die Register betreffend S. 252. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend S. 253.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[92] I. Die große Anzahl von Meldungen zum Vorbereitungsdiens für die Gerichtsschreibergehilfen- und Gerichtsvollzieher-Prüfung bietet dem unterzeichneten Staats-Ministerium die Veranlassung, noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen:

1. daß zur Zeit für dereinstige dienstliche Verwendung resp. baldige Anstellung derartiger Aspiranten im Großherzogthum keine günstigen Aussichten vorhanden sind, indem die meisten Gerichtsschreibergehilfen- und Gerichtsvollzieher-Stellen bereits mit jüngeren Leuten besetzt sind und die Zahl der Personen, die durch ihre zeitherige Beschäftigung im Vorbereitungsdiens, bezüglich durch besondere Prüfungen die Befähigung erlangt haben, bei Vacanzen solcher Stellen in letztere einzurücken, nicht unerheblich ist;
2. daß durch Absolvierung des Vorbereitungsdiens und der Prüfung den Aspiranten eine bestimmte Aussicht auf weitere dienstliche Verwendung und dereinstige Anstellung nicht erwächst;

3. daß die Bestreitung des Sustentations-Aufwandes aus eigenen Mitteln während des Vorbereitungsdienstes vorausgesetzt wird und eine Vergütung aus Staatsmitteln nicht gewährt werden kann;
4. daß bei Besetzung von Gerichtsvollzieher-Stellen bestehender Vorschrift gemäß vorzugsweise Militäranwärter zu berücksichtigen sein werden.

Weimar, den 15. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[93] II. Der Sitz der Verwaltung des Großherzoglichen Forstreviers Schwallungen ist von Schwallungen nach Wasungen verlegt worden.

Weimar, den 15. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[94] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig F. F. Franke zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 15. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[95] IV. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Landesbeamte hin und wieder die ihnen angezeigten Geburts- oder Sterbefälle, sowie die vor ihnen geschlossenen Ehen zunächst in die Formulare der Nebenregister eingetragen und dann erst eine Reinschrift dieser Eintragungen in das Hauptregister bewirkt haben. Dieses Verfahren entspricht nicht den Vorschriften des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und der §§ 5 und 6 der Instruktion für die Landesbeamten vom 13. Dezember 1875, nach welchen die Eintragung eines angezeigten Geburts- oder Sterbefalls, bezüglich einer stattgefundenen

Geschließung sofort in das betreffende Hauptregister zu bewirken, sodann aber, und zwar noch an demselben Tage, eine wörtlich genaue Abschrift der in das Hauptregister bewirkten Eintragung in das Nebenregister zu bringen und die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Eintragung im Hauptregister zu beglaubigen ist. Indem wir das oben geschilderte vorschriftswidrige Verfahren hiermit allen Standesbeamten noch ausdrücklich verbieten, weisen wir zugleich die nächsten Aufsichtsbehörden derselben an, etwaige zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot disciplinarisch zu ahnden.

Hält sich ein Standesbeamter nicht für genügend befähigt und geübt, die Eintragung in das Hauptregister alsbald fehlerlos zu bewirken, so wird es sich zur Vermeidung von Nachtragsvermerken und gerichtlichen Berichtigungen empfehlen, daß derselbe die von den erschienenen Personen gemachten thatsächlichen Angaben, soweit solche der Eintragung in das Standesregister bedürfen, auf besonderen Hilfsblättern zuvörderst notirt und erst dann, wenn diese Angaben erschöpfend, sowie von den Erschienenen als richtig bestätigt, auf dem Hilfsblatte notirt sind, die von den Erschienenen durch Unterschrift zu vollziehende Eintragung in das Hauptregister bewirkt. Keinenfalls dürfen aber Formulare zu den Nebenregistern als Hilfsblätter verwendet noch die in das Hauptregister gehörigen Eintragungen zuerst in das Nebenregister bewirkt werden.

Weimar, am 21. October 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stiehling.

[96] V. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Commission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1880 bis 31. October 1881 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Stidel.

Examinatoren

für altklassische Philologie:

Professor Dr. Goetz in Jena und Geheimer Hofrath Dr. Fischer
 in Meiningen, eventuell als außerordentlicher Examinator

Professor Dr. Delbrück zu Jena;

- für deutsche Sprache und Litteratur:
 Professor Dr. Sievers;
- für französische und englische Sprache und Litteratur:
 Gymnasiallehrer Dr. Henkel in Jena;
- für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Stiedel;
- für Geschichte und Geographie:
 Professor Dr. Dietrich Schäfer;
- für Mathematik:
 Hofrath Professor Dr. Thomä;
- für Physik:
 Professor Dr. Abbe;
- für Chemie:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
- für Mineralogie:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Ernst Schmid;
- für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
- für Zoologie:
 Professor Dr. Häckel;
- für biblische Theologie und Kirchengeschichte:
 Kirchenrath Professor Dr. Grimm;
- für Philosophie und Pädagogik:
 Professor Dr. Eucken.

Die mit dem Beginn der gegenwärtigen Prüfungsperiode ausscheidenden Examinatoren bleiben für diejenigen Prüfungen, zu welchen mitzuwirken sie bereits begonnen haben, bis zu deren Durchführung in ihrer Beauftragung belassen.

Weimar, am 26. October 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

24. November 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der Bestimmung in § 13 der revidirten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Januar 1878 betreffend S. 255. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Bäckereischützen-Kompagnie zu Blankenhain betreffend S. 256. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Justizbrante S. 256. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Stiftung der Gebrüder Brenner, hier, betreffend S. 258. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der an der Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für die Prüfung der Apotheker betreffend S. 259. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vorbedingungen der Naturalisation von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie im Deutschen Reich betreffend S. 261. — Reichs-Gesetzblatt S. 261.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[97] 1. Nachdem die Bestimmung im § 13 der revidirten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Januar 1878 — S. 9 flg. des Regierungs-Blatts —, welche lautet:

„Vom 1. Juli 1880 ab dürfen beim Fischfange keine Fanggeräthe (Neze und Gesechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande von jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm. haben.“

„Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Unser Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses, für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.“

mit dem angegebenen Termine in Kraft getreten ist, bringen wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung und bemerken dazu, daß die darin enthaltene

Bestimmung über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe (von Knoten zu Knoten) auf die leichte Weite der Oeffnungen sich bezieht und daß dieselbe auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Lattenfänge, Schwädriche) anzuwenden ist.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im § 1 der oben bezeichneten Ausführungs-Verordnung „von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen“ auf das Ende der Schwanzflosse, nicht des Rückgrates, zu beziehen ist und endlich, daß die Bezeichnung *Aspius vorax* in der Anlage A dieser Verordnung in *Aspius rapax* zu berichtigen ist.

Weimar, am 21. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[98] II. Nachdem zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der zu Blankenhain bestehenden Büchsenhütten-Kompagnie, unter gleichzeitiger Bestätigung der vorgelegten Statuten, die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen worden sind: so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[99] Ministerial-Befanntmachung, betreffend die Beurlaubung der Justizbeamten.

III. Nach § 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 haben die Vorstände der Behörden die Befugniß, sowohl den mit ihnen bei derselben Behörde Angestellten, als den dieser untergeordneten Einzelbeamten

bis zu vierzehn Tagen Urlaub zu ertheilen. Ein Urlaub auf längere Zeit, sowie jeder Urlaub für die Vorstände der Behörden selbst ist stets bei dem Staats-Ministerium einzuholen.

Die Erfahrung, daß besondere Umstände hin und wieder eine schnelle Entfernung der Beamten von ihrem amtlichen Wohnsitz bedingen, ohne daß solchen Falls die vorgängige Einholung des erforderlichen Urlaubs bei der vom Wohnsitz des betreffenden Beamten entfernt wohnenden vorgesetzten Behörde jeder Zeit möglich ist, sowie Rücksichten der Geschäftsvereinfachung haben jedoch die Veranlassung gegeben, daß im Bereich der Justizverwaltung — soweit erforderlich, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und derjenigen hohen Regierungen, welche an den den Großherzogthume mit anderen Staaten gemeinsamen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden theilhaftig sind, — theils bestimmten Stellinhabern unter bestimmten Voraussetzungen ein für alle Mal ein begrenzter Urlaub ertheilt, theils die Ausübung der dem Staats-Ministerium zustehenden Befugniß zur Urlaubsertheilung anderen, unter dem Staats-Ministerium stehenden Aufsstellen überwiesen worden ist. Da die betreffenden Verfügungen in verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen Erlassen enthalten sind, so ist eine Zusammenstellung der im Betreff der Beurlaubung der Justizbeamten bestehenden Vorschriften, mit welcher zugleich eine Ergänzung derselben zu verbinden war, im Interesse der Uebersichtlichkeit für angemessen befunden worden. Demzufolge wird Nachstehendes zur Kenntniß der im Justizdienst des Großherzogthums angestellten und beschäftigten Beamten gebracht:

1. Der Präsident des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena, der Oberstaatsanwalt und die Präsidenten der Landgerichte in Weimar und Eisenach können auf die Dauer von acht Tagen, die Ersten Staatsanwälte bei den bezeichneten Landgerichten, die mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter und die Amtsanwälte auf die Dauer von drei Tagen sich selbst beurlauben.
2. Der Präsident des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt sind ermächtigt, den ihnen unterstellten, bei dem Oberlandesgericht, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft dieses Gerichts angestellten Beamten bis zur Dauer von acht Wochen Urlaub zu ertheilen.

3. Ueber Beurlaubungen während der Gerichtsferien entscheiden die Präsidenten der Landgerichte in Weimar und Eisenach hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten des Landgerichts ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs.
4. Jeder Vorstand einer Justizbehörde ist ermächtigt, denjenigen Beamten, hinsichtlich deren ihm das Recht der Aufsicht zusteht (§ 42 des Gesetzes vom 20. März 1879), Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen zu ertheilen.
5. Insoweit nicht in Vorstehendem etwas Anderes bestimmt ist, bewendet es dabei, daß der Urlaub bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium einzuholen ist. Auch bleibt die Entscheidung des Staats-Ministeriums vorbehalten, wenn durch die Beurlaubug eine Stellvertretung auf Staatskosten erforderlich wird.
6. Jede Beurlaubug setzt voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt sei. Wenn eine Beurlaubug wegen Krankheit nachgesucht wird, so kann verlangt werden, daß die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren die Beurlaubug beantragt wird, von dem Physikus des Bezirks ausgestellt oder bescheinigt werden.
7. Die Urlaubsgesuche sind auf dem regelmäßigen Dienstwege an die für die Ertheilung des Urlaubs zuständige Stelle zu befördern.

Weimar, am 10. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[100] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von dem Rechtsanwält Hermann Brenner und von dem Rentner Karl Brenner hier testamentarisch errichteten, der Verwaltung des hiesigen Gemeindevorstandes unterstellten Stiftungen:

- a) von 30000 *M.*, zu Gunsten des hiesigen Krankenhauses und zwar lebighch zur Anschaffung reichlicher und besserer Verköstigung der Kranken — keinesfalls zu Vaulichkeiten — und mit der Maßgabe, daß nur

300 *M.* jährlich zur Anschaffung von Bettstellen, Matratzen, Betten, Bett- und Leibwäsche verwendet werden können,

- b) von 6000 *M.*, deren Zinsabwurf — nach dem Ableben der im Testament zunächst damit Bedachten — an vier bedürftige Frauenpersonen ledigen Standes auf Lebenszeit gegeben werden soll,

welche Stiftungen vereinigt den Namen „Stiftung der Gebrüder Brenner“ fortführen sollen, die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 10. November 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[101] V. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Aerzte und Zahnärzte sowie für die Prüfung der Apotheker während des Jahres vom 1. November 1880 bis 31. Oktober 1881 folgendermaßen zusammengesetzt sein werden, nämlich:

I. die Kommission für Prüfung der Aerzte.

1. Vorsitzender:

Geheimer Hofrath, Professor Dr. Ried.

2. Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Hofrath, Professor Dr. Schwalbe,
Hofrath, Professor Dr. Preyer und
Hofrath, Professor Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath, Professor Dr. Ried und
Professor Dr. Schillbach;

- c) für Augenheilkunde:
Privatdocent Dr. Kuhnt;
- d) für Medizin:
Hofrath, Professor Dr. Rothnagel,
Professor Dr. Seidel;
- e) für Geburtshilfe:
Geheimer Hofrath, Professor Dr. Schultze und
Professor Dr. Küstner;
- f) für Staatsarzneikunde:
Professor Dr. Siebert.

II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Aerzte bestehenden
Kommission

der Hofzahnarzt Dr. Hartung aus Rudolstadt beigeordnet.

III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker.

- 1. Vorsitzender:
Geheimer Hofrath, Professor Dr. Genthner.
- 2. Mitglieder:
 - a) für Physik:
Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
Geheimer Hofrath, Professor Dr. Genthner;
 - c) für Botanik:
Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmacie:
Professor Dr. Reichardt und
Medizinalseffor Hüffner.

Weimar, am 11. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[102] VI. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1868 — Regierungs-Blatt S. 368 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung für die Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie Bescheinigungen zum Behuf der rechtswirksamen Beurkundung des Ausscheidens aus dem Oesterreichischen Staatsverbande entweder von einer K. K. politischen Landesbehörde (Statthaltereirei oder Landesregierung) oder von einer K. K. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten K. K. Statthaltereirei beziehungsweise Landesregierung auszufertigen sind. In diesen Bescheinigungen muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten sein, „daß die betreffende Person aus dem Oesterreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei“ und haben dieselben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, welche in denselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind.

Weimar, am 18. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [103] Das 21. und 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1395 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, vom 13. Oktober 1880; unter
- „ 1396 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einföhrung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern, vom 9. November 1880; unter
- „ 1397 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden, vom 9. November 1880.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

11. Dezember 1880.

Inhalt: Gesetz, betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880 über die Wahlen zum Bezirksausschuß im dritten und vierten Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neugestaltung der Staats-Verhöre vom 5. März 1850) vom 25. November 1880 S. 263. — Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. November 1879 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. October 1879, den Malzaufsatzlag betreffend, im Verdergericht Lüneburg S. 264. — Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Brauweinaufsatzlag betreffend, im Verdergericht Lüneburg S. 265. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzessionsurkunde der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend S. 267. — Ministerial-Bekanntmachung, die Hauptagentur der Sächsischen Viehversicherungs-Vant zu Dresden betreffend S. 267. — Ministerial-Bekanntmachung, den Betrieb der Fleischschächterei betreffend S. 268. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Aelternanz in Teich betreffend S. 270. — Landesbestimmliche Verordnung, die Amtsbezeichnung der mit der Dienstaufsicht betrauten Großherzoglichen Amtsrichter betreffend S. 270.

[104] Gesetz, betr. die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880 über die Wahlen zum Bezirksausschuß im dritten und vierten Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853 enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neugestaltung der Staats-Verhöre vom 5. März 1850) vom 25. November 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtags:

Das unter dem 7. April 1880 erlassene provisorische Gesetz über die Wahlen zum Bezirksausschuß im dritten und vierten Verwaltungs-

bezirke, Nachtrag zum Gesetze vom 9. Mai 1853, Regierungs-Blatt S. 62, bleibt forthin als definitives Gesetz in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 25. November 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Sticking. v. Groß.

[105] Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 4. November 1879 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim; vom 25. November 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags:

Das unter dem 4. November 1879 erlassene provisorische Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim bleibt forthin als definitives Gesetz in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 25. November 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Sticking. v. Groß.

[106] Gesetz, betreffend die definitive Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 16. Juni 1880, wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Brauntweinausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim; vom 25. November 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhein, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags:

Das unter dem 16. Juni dieses Jahres erlassene provisorische Gesetz wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar dieses Jahres, den Brauntweinausschlag betreffend, im Vordergericht Ostheim bleibt forthin als definitives Gesetz in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserm Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 25. November 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[107] Gesetz, zweiter Nachtrag zur Gesinde-Ordnung des Großherzogthums vom 18. Juni 1823; vom 1. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhein, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hierdurch im Anschlusse an die Gesinde-Ordnung vom 18. Juni 1823 (Regierungs-Blatt S. 37) und das Nachtrags-Gesetz dazu vom 20. April 1839

(Regierungs-Blatt S. 244), beziehungsweise in Abänderung dieser Gesetze, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

Der Titel V der Gefinde-Ordnung vom 18. Juni 1823 tritt außer Kraft und treten an dessen Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der im § 37 der Gefinde-Ordnung vom 18. Juni 1823 (vergl. Nachtrags-Gesetz vom 20. April 1839) erwähnten Zeugnisse beziehen, sind bei dem Gemeindevorstand des Ortes, an welchem das Dienstverhältniß besteht oder angetreten werden soll, zur Entscheidung zu bringen.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Gemeindevorständen die Entscheidung vorgedachter Streitigkeiten für eine Mehrzahl von Gemeinde-Bezirken zu übertragen.

§ 2.

Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes (§ 1) steht den Beteiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen ausschließlicher Frist offen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Auf die Vollstreckung finden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungs-Behörden (vergl. Gesetz vom 8. Mai 1879 S. 245 des Regierungs-Blattes) entsprechende Anwendung.

II.

Von den vorstehenden Bestimmungen unter I abgesehen, wird an der Zuständigkeit der Orts-Polizeibehörden zur polizeilichen Handhabung und Wahrnehmung der Gefinde-Ordnung und ihrer Nachträge durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Auf Uebertretungen der in der Gefinde-Ordnung und in ihren Nachträgen enthaltenen polizeilichen Bestimmungen finden die landesgesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straffeffekzung (vergl. Gesetz vom 12. April 1879 S. 153 des Regierungs-Blattes) entsprechende Anwendung.

III.

Die Vorschrift in § 9 Alinea 2 des Nachtrags zur Gefinde-Ordnung vom 20. April 1839:

„Nur nach geschickener Beibringung eines solchen Dienstbuches erlangt ein vorläufig verabredeter Miethvertrag gesetzliche Gültigkeit.“
wird hierdurch aufgehoben.

So geschehen und gegeben Weimar, am 1. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Hon. Stirling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] I. Der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Karl Heinrich Ehrenfried Mirus zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 19. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[109] II. Daß von der Direktion der Sächsischen Viehversicherungsbank zu Dresden an Stelle des Kaufmanns R. D. Zinfeisen, hier, bisherigen Hauptagenten derselben, Ernst Himmelreich zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die

Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Regierungs-Blatt S. 53) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 1. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Aeußeren und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[110] III. Mit höchster Genehmigung wird in Betreff des Betriebs der Roßschlächtereien im Großherzogthum Nachfolgendes verordnet:

§ 1.

Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum Zwecke der gewerbmäßigen Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel darf nur an den nach Maßgabe der Gewerbeordnung polizeilich genehmigten Schlachtstätten stattfinden.

§ 2.

Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch als Nahrungsmittel verwertet werden soll, darf früher geschlachtet werden, bevor nicht das Thier von dem zuständigen Bezirksthierarzt oder dessen zu solchem Zwecke amtlich bestellten Vertreter untersucht und von diesem im Schlachtbuch (§ 3) bescheinigt ist, daß dasselbe mit keiner Krankheit behaftet ist, welche den Genuß des Fleisches entweder als gesundheitschädlich oder sonst wie bedenklich erscheinen läßt.

Auf die Untersuchung des Thieres muß längstens binnen 24 Stunden die Abschachtung desselben erfolgen.

Die nach Maßgabe des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 (§ 104 E. 1), je nach der Schwierigkeit des Falls mit 1 bis 2 Mark zu berechnenden Kosten der Untersuchung sind von dem Roßschlächter zu tragen.

§ 3.

Jeder Roßschlächter ist verpflichtet, ein von der Ortspolizeibehörde abzustempelndes Schlachtbuch nach dem Schema A zu führen und dasselbe in seinem Verkaufsorte dem revidirenden Polizeibeamten sowie dem Bezirksthierarzt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 4.

Die ersten 4 Rubriken des Schlachtbuchs sind durch den Kopfschlächter sofort, bezüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Erwerb des betreffenden Thieres auszufüllen, ganz abgesehen davon, ob dessen Abschächtung sofort oder erst später beabsichtigt ist.

In die 5^{te} Rubrik hat der Bezirksthierarzt sein Attest über den Befund des Thieres mit Angabe des Tages der Untersuchung einzutragen.

Die Ausfüllung der 6^{ten} Rubrik hat der Kopfschlächter binnen 24 Stunden nach der Schlachtung zu bewirken.

§ 5.

Das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches von Pferden, Eseln oder Maulthierren darf nur an solchen Stellen erfolgen, welche bei der Ortspolizeibehörde vorher angemeldet und durch eine mit der Aufschrift „Kopffleischverkauf“ versehene Tafel bezeichnet sind.

In diesen Verkaufsstellen dürfen andere zum Genusse für Menschen bestimmte Fleischwaaren weder feilgehalten noch verkauft werden.

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Weimar, den 1. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

A.

Schema des Schlachtbuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer.	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthierres nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	Tag des Erwerbs.	Name des Verkäufers.	Attest des Bezirksthierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	Tag des Schlachtens oder des anderweiten Verkaufs.

[111] IV. Daß von der Direktion der R. R. privilegirten Allgemeinen Assekuranz in Triest an Stelle des Rentiers L. Sülkner zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Hotelbesitzer Conrad Hellmund zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1877 (Regierungsblatt Seite 278) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. Dezember 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[112] V. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog anzuordnen geruht haben, daß künftig die mit der Dienstaufsicht betrauten Großherzoglichen Amtsrichter zur Unterscheidung von den übrigen Großherzoglichen Amtsrichtern die Amtsbezeichnung „Oberamtsrichter“ zu führen haben, wird dies hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 8. Dezember 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

24. Dezember 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verkünderung des Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 und des Nachtrags dazu vom 18. April 1877 betreffend S. 271. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung von Verzeichnissen über vorgekommene Veränderungen im Dienstinkommen Seitens der Staats- und Postämter u. an die Rechnungsdämter und Steuer-Potal-Kommissionen betreffend S. 282.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[113] I. In Gemäßheit der Bestimmung im § 1 Ziffer 1 der unter dem 19. November 1869 ergangenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommen-Steuer vom 19. März 1869 werden alle Diejenigen, welche ein Einkommen

- 1) an Gehalten, Wartegeldern und Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und andern öffentlichen Klassen, namentlich auch aus den Klassen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, z. B. der Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten, Sparkassen und Banken,
- 2) an Erbzinßen und andern grundherrlichen Gefällen,
- 3) an Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien bezüglich Aktien aller Art, ingleichen an Leibrenten

zu beziehen, und solches nach dem vorgedachten Gesetze vom 19. März 1869 und dem Gesetze vom 18. April 1877 in Verbindung mit dem Gesetze über die Steuer-Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872, im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben, daran erinnert, diese Anmeldung bis zum 15. Januar 1881

unter genauer Beobachtung der desfalligen Vorschriften (§§ 22 bis 34 des

Gefetzes vom 19. März 1869) und überall nach Anleitung der der erwähnten Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 beigelegten Muster A. B. C., bei den zuständigen Rechnungssämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§ 19 bis 21 des Gesetzes vom 19. März 1869) einzureichen.

Gegen die Zuwiderhandelnden werden die in solcher Beziehung gesetzlich geordneten Strafen (§ 36 des Gesetzes vom 19. März 1869) unnachlässiglich in Anwendung gebracht werden.

Hierbei wird zugleich in Betreff der Einkommen-Steuer des Großherzogthums auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§ 18 des Gesetzes über die Einkommen-Steuer vom 19. März 1869) zur Versteuerung anzumelden (zu fatiren) sind:

- 1) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragsmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;
- 2) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus einer Reichskasse:

von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;
- 3) Wartegeld und Pension aus einer Reichskasse:
 - a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
 - aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs

haben und nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslande angehören, ingleichen

- bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitze im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern zugezogen sind,
- b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;
- 4) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:
- a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und
- b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 5) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Hofkasse:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts;
- 6) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Klassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen oder öffentlicher Anstalten:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz im deutschen Reiche ihren Aufenthalt außerhalb des letzteren nehmen, so lange sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben, und

- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
- 7) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus Hofkassen eines andern Staates, ingleichen aus den Kassen ausländischer, d. h. dem Großherzogthume nicht angehöriger Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, dafern sie nicht außerhalb des Reichsgebietes wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- 8) Wartegeld und Pension aus Hofkassen eines andern Staates, ingleichen aus den Kassen ausländischer Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen oder öffentlicher Anstalten:
von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen;
- 9) Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien einschließlich von Aktien, ingleichen Leibrenten:
- a) von den unter 3) bezeichneten Reichsangehörigen, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine u. s. w., welche ihren Sitz im Großherzogthume haben, jedoch mit Ausnahme der Sparkassen, Banken und Aktien-Institute (s. Ziffer V. 6. al. 2) in gleichen
- b) von denjenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz in einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande ihren Aufenthalt außerhalb des Reiches nehmen, so lange dieselben nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben,
- mit Ausnahme der zu a) und b) im Großherzogthume nicht steuerpflichtigen Zinsen und Dividenden von denjenigen Aktiv-Kapitalien, welche und so lange dieselben in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses außerhalb des Reichsgebietes an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;
- c) von Fremden insoweit, als solche Aktiv-Kapitalien von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- 10) Erbzinſen und andere grundherrliche Gefälle, welche auf Grundbeſitz im Großherzogthume dinglich ruhen:
 von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterſchied, ob derſelbe Reichsangehöriger oder Fremder iſt, mit Einſchluß der juridiſchen Perſonen, Vereine u. ſ. w., und ohne Unterſchied des Wohnſitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, jedoch mit Ausnahme der Sparkaſſen, Banken und Aktien-Inſtitute (ſ. Z. V. 6. al. 2).

II.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und durch Einſchätzung zu ermitteln iſt:

- 1) das Einkommen aus innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundſtücken und aus der auf die Selbſtbearbeitung und Selbſtbewirthſchaftung derſelben verwendeten Erwerbsthätigkeit (aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbe):
 ſowohl von Reichsangehörigen, als auch von Fremden ohne Unterſchied des Wohnſitzes oder Aufenthaltsortes, und zwar, was das Einkommen aus inländiſchen Grundſtücken anlangt, mit Einſchluß juridiſcher Perſonen, Vereine, Kommandit- und Aktien-Geſellſchaften;
- 2) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern innerhalb des Großherzogthums:
 von Reichsangehörigen und von Fremden, ohne Unterſchied des Wohnſitzes oder Aufenthaltsortes;
- 3) das Einkommen aus dem Betriebe eines nicht landwirthſchaftlichen Gewerbes im Großherzogthume:
 von allen Reichsangehörigen und von allen im Großherzogthume ihren weſentlichen Aufenthalt nehmenden Fremden, mit Einſchluß juridiſcher Perſonen, Vereine u. ſ. w.
- 4) das Einkommen aus im Großherzogthume betriebenen ſelbſtſtändigen Gewerbanſtalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten-Works, Handels-Kommanditen und dergleichen:
 von allen Reichsangehörigen und Fremden, ohne Unterſchied des Wohnſitzes oder Aufenthaltsortes, mit Einſchluß juridiſcher Perſonen, Vereine u. ſ. w.

Ausgenommen von der Einschätzung ihres Einkommens zu Ziffer II. 3. und 4. sind die Sparkassen, Banken und Aktien-Institute, welche im Großherzogthum ihren Sitz haben (s. Ziffer V. 6. al. 2), sowie die Eisenbahnen, rücksichtlich welcher es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen bewendet (§ 15. Z. 10 des Gesetzes vom 18. März 1869 und Gesetz vom 18. März 1873).

- 5) das Arbeitseinkommen der Dienstboten, Gewerbegehilfen und Arbeiter
- a) von allen Reichsangehörigen, welche oder doch deren Familien im Großherzogthume einen Wohnsitz haben (vergl. Ziffer VI. 2) und zwar in diesem Falle mit Einschluß des Arbeitseinkommens derjenigen, welche mehr oder weniger lange in einem andern Lande des deutschen Reichs arbeiten;
 - b) von allen Reichsangehörigen, welche sich im Großherzogthume aufhalten, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche oder doch deren Familien außerhalb des Großherzogthums in einem andern Lande des deutschen Reichs notorisch einen Wohnsitz haben, bezüglich hierüber durch ein behördliches Zeugniß sich ausweisen;
 - c) von allen Fremden, welche sich im Großherzogthume aufhalten.

III.

Zur Entrichtung der durch das Gesetz vom 12. April 1877 für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders geordneten Gewerbesteuer sind vor Beginn dieses Gewerbebetriebs verpflichtet:

Reichsangehörige und Fremde, welche im Großherzogthume im Umherziehen ein Gewerbe betreiben wollen, soweit sie nicht nach dem vorerwähnten Gesetze oder durch Staatsverträge hiervon befreit sind.

IV.

Dagegen sind ohne Unterschied der Bezugsberechtigten und des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes überhaupt im Großherzogthume nicht steuerpflichtig:

- 1) Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus der Staatskasse eines andern Landes des deutschen Reichs;

- 2) Wartegeld und Pension aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates;
- 3) das Einkommen von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzungen und aus der auf die Selbstbearbeitung und Selbstbewirtschaftung derselben verwendeten Erwerbsthätigkeit;
- 4) das Einkommen aus Erbzinsen und andern grundherrlichen Gesällen, welche auf Grundbesitz außerhalb des Großherzogthums dinglich ruhen;
- 5) das Einkommen von Auszügen aus Landgütern außerhalb des Großherzogthums;
- 6) das Einkommen aus Gewerben, welche in einem andern Staate des deutschen Reichs betrieben werden;
- 7) das Einkommen aus Gewerbsanstalten, z. B. Manufakturen, Fabriken, Berg-, Salz- und Hütten-Works, Handels-Kommanditen und dergleichen, welche selbstständig außerhalb des deutschen Reichs betrieben werden.

V.

Hinsichtlich des nach Ziffer I., von den Bezugsberechtigten selbst zur Besteuerung anzumeldenden (zu fatirenden) Einkommens wird weiter Folgendes hervorgehoben:

- 1) Zur richtigen und rechtzeitigen Anmeldung eines jeden fassionspflichtigen Einkommens ist in der Regel der Bezugsberechtigte selbst verpflichtet. Außerdem haben für dieselbe einzustehen (§ 18 des Gesetzes vom 19. März 1869):
 - a) in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen von Vermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbrauchsbererechtigte, demnach z. B. der Ehemann, welcher den Abwurf des Vermögens seiner Ehefrau bezieht, der Vater oder die Mutter, welche den Abwurf des Vermögens ihrer Kinder beziehen;
 - b) bei dergleichen Einkommen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauche unterliegt, möge es einem Minderjährigen, einem Geisteskranken, einem Verschwender, einem Abwesenden, oder einem aus sonst einem Grunde unter Pflegschaft Stehenden gehören — der Vormund oder Kurator;

- c) bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkursmasse ist — der Konkursverwalter:
- d) bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Gemeinden oder anderer Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Sozietäten u. s. w. die geordneten zeitigen Vorstände, und zwar unter solidarischer Haftungspflicht.
- 2) Die Faturung hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Februar 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung im Großherzogthume betreffend, und der Vorschrift in § 1 des unter dem 11. November 1874 ergangenen Nachtrags zur Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 nach Mark und Pfennigen der Reichsmünze zu erfolgen.
- 3) Es ist das Dienst Einkommen nicht bloß der definitiv Angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Reichs-, Staats-, Hof- und anderer öffentlicher Diener mit Einschluß der Offiziere und Militär-Beamten, ingleichen jeder Dienstbezug aus den Rassen von Banken, Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten und dergleichen, zu fatiren, und ist hierbei zwischen bestallungsmäßig gewährleisteten und anderem Dienst Einkommen ein Unterschied nicht zu machen. Es sind daher auch ständige Remunerationen, auch wenn sie nur widerruflich, oder auf bestimmte Zeit verwilligt sind, ingleichen solche wiederkehrende Emolumente mit zu fatiren, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, sofern sie nicht unter die nach § 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 außer Ansat zu lassenden Bezüge fallen.
- 4) Die zufälligen aber wiederkehrenden steuerpflichtigen Emolumente (Accidenzien), wenn sie nicht durch Bestallungs-Dekret oder Reskript, oder bei Geistlichen und öffentlichen Lehrern durch bestätigte Besoldungs-Tabellen veranschlagt sind, und welche dem zu Folge nach einem, da möglich zehnjährigen Durchschnitt zu fatiren sind, wie Verrichtungs-, Rechnungs-, Feststellungs-, Archiv-, Kataster-, Kollektur-, Zähl- und dergleichen Gebühren sind, dafern sich deren Durchschnitt im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode verändert hat, nach § 8 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 beim Beginne der neuen Finanz-Periode anderweit zu berechnen und neu zu fatiren.

- 5) Hinsichtlich der Pflicht zur Anmeldung von Kapitalrenten und Dividenden von Aktien macht es keinen Unterschied, ob die Kapitale im Inlande oder im Auslande, auf Hypothek oder Handschrift, oder auch ganz unverbrieft, bei Privaten oder in Staats-Papieren, auf längere oder auf kürzere Zeit angelegt sind, und ob der verzinsliche Zustand auf einem Darlehen oder auf einem andern Rechtsgeschäfte beruht.

Es sind demnach auch z. B. verzinsliche Kaufgelder, Ablösungs-Kapitale, Kationen — abgesehen von dem unter Ziffer I., 9, b, gedachten Ausnahmefalle — Antheile an Kommandit-Gesellschaften des In- oder Auslandes u. s. w. ebenso wie Darlehne zu fatiren. Nur diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes, ingleichen bei inländischen in das Genossenschafts-Register eingetragenen Spar- und Vorschuß-Vereinen einen Kapital-Betrag von zusammen noch nicht vollen Drei Hundert Mark Reichsmünze angelegt haben, sind nicht verpflichtet, die Zinsen hiervon zur Versteuerung anzumelden.

- 6) Zinsen von etwaigen Passiv-Kapitalien (Schulden) dürfen bei der Fatirung nicht in Abzug gebracht werden.

Ausgenommen hiervon sind Sparkassen, Banken und Aktien-Institute, welche nur die nach ihrem jährlichen Rechnungsschlusse sich herausstellenden Reinerträge, soweit sie nicht an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, und sonach von diesen zu versteuern sind, mit Abzug ihres etwaigen zum II. Theile erster Abtheilung eingeschätzten Einkommens aus inländischem Grundbesitze (§ 2 des Gesetzes vom 18. April 1877) zu fatiren haben. (§ 33 des Gesetzes vom 19. März 1869.) Hinsichtlich der Eisenbahnen bewendet es lediglich bei den für dieselben bestehenden besondern Bestimmungen (s. Ziffer II. 3 und 4).

- 7) Es wird besonders hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht, daß Renten von verzinslichen Aktiv-Kapitalien und Dividenden von Aktien — dafern der Zins- bezüglich Dividendenbezug nicht ein niedrigerer als fünf Prozent ist, in welchem Falle die Fatirung des geringern Zins- bezüglich Dividendenbezugs genügt, mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale zur Versteuerung anzumelden sind, wogegen es gestattet ist, höhere als fünfprozentige Zinsrenten und Dividenden nur

mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale zu fatiren. (§ 3 des Gesetzes vom 18. April 1877.)

Bei Aktien und andern Kapital-Anlagen, welche keinen gewissen gleichmäßigen Abwurf gewähren, ist der im letztverfloffenen Jahre bezogene Abwurf, und bei Loosen zu Lotterie-Anleihen der jährliche Zinsen-Zuwachs der Fassion — jedoch in beiden Fällen gleichfalls nur bis zu fünf Prozent vom Nennwerth des Kapitals — zu Grunde zu legen. (§ 30 des Gesetzes vom 19. März 1869 und § 3 des Gesetzes vom 18. April 1877.)

- 8) Wenn eine neue Fassion an Stelle der früheren treten und letztere außer Geltung setzen soll, ist dieses auf der neuen Fassion ausdrücklich und deutlich zu bemerken, da außerdem die frühere Fassion neben der neuen fortbesteht und die neue Fassion als Nachtrag zu der früheren gilt.
- 9) Jeder neue Erwerb eines fassionspflichtigen Einkommens, und jede Veränderung, welche hinsichtlich eines solchen eintritt, ist in gleicher Weise, wie beim Beginne der bevorstehenden Finanz-Periode bis zum 15. Januar 1881 auch ferner im Laufe derselben zu Anfang desjenigen mit dem 1. Juli bezüglich 1. Januar beginnenden Halbjahres, an dessen erstem Tage der Steuerpflichtige sich im Rechte des Bezugs jenes neuen oder veränderten Einkommens befindet, spätestens bis zum 15. Juli, beziehungsweise bis zum 15. Januar (§§ 15 und 16 des Gesetzes vom 19. März 1869) bei Vermeidung der in den §§ 35 und 36 desselben Gesetzes bestimmten Strafen und Nachtheile anzumelden.
- 10) Einer neuen Anmeldung fassionspflichtigen Einkommens jeder Art bedarf es dagegen nicht, wenn solches bereits zur Steuerrolle ersten Theils des betreffenden Orts versteuert wird, und eine Veränderung rücksichtlich desselben nicht eingetreten ist.
- 11) Hinsichtlich eines jeden im ersten Theile der Orts-Quote gegenwärtig versteuerten Einkommens, dessen Abmeldung oder veränderte Fatirung bis zum

15. Januar 1881

nicht erfolgt, wird die stillschweigend erneuerte Fatirung des betreffenden Einkommens so lange angenommen, als dasselbe nicht recht-

zeitig beim Beginne eines Semesters abgemeldet oder verändert fatirt worden sein wird (§ 17 des Gesetzes vom 19. März 1869).

Endlich wird noch bemerkt, daß auch in der gegenwärtigen Finanzperiode zahlreiche Fälle unterlassener Fatirung steuerpflichtiger Kapitalrenten zur Anzeige gekommen, und die Betheiligten neben Nachzahlung der hinterzogenen Steuer mit der gesetzlichen Strafe belegt worden sind.

VI.

Rücksichtlich der Einschätzung des nach Ziffer II. steuerpflichtigen Einkommens wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) Die Einschätzungen zu den Steuervollen II. Theils der Orts-Quote haben in Gemäßheit der Gesetze vom 25. April 1874 (S. 161 des Reg.-Blattes) und vom 7. Mai 1874 (S. 191 des Reg.-Blattes), in gleichen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. November 1874 (S. 385 des Reg.-Blattes) nach Mark zu erfolgen, wobei genau darauf zu achten ist, daß die Gesamtschätzungssumme eines jeden Steuerpflichtigen — so weit sie nicht mit fünf Mark einzustellen ist — mit zehn Mark theilbar sein muß.
- 2) Einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat ein Reichsangehöriger an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Die Beurtheilung der Umstände, aus welchen auf eine solche Absicht zu schließen, und ob daraus die Beibehaltung oder Annahme eines Wohnsitzes im Großherzogthume zu folgern ist, wird zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindevorstände und Rechnungsämter, bezüglich Steuer-Lokal-Kommissionen nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen überlassen.

Jedoch ist auch dann, wenn nach diesen Verhältnissen das Innehaben eines Wohnsitzes im Großherzogthume nicht ganz zweifellos erscheinen sollte, mit der hierländischen Besteuerung, dasern dieselbe von dem Bestehen eines Wohnsitzes im Großherzogthume gesetzlich abhängig ist, so lange zu verfahren, als nicht von der betreffenden Person nachgewiesen

wird, daß sie in einem andern Lande des deutschen Reichs einen Wohnsitz habe und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern beigezogen sei.

- 3) Diensthoten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, welche im Großherzogthume ihren Wohnsitz haben, und sich im Laufe des Jahres mehr oder weniger lange nach einem andern Lande des deutschen Reiches begeben und dort in Dienst oder Arbeit treten, aber ihre oder ihrer Familie Wohnung beibehalten, erwerben in dem Staate, nach welchem sie sich vorübergehend wenden, keinen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, und bleibt deshalb ihr Arbeitseinkommen im Großherzogthume auch während ihrer Abwesenheit von demselben steuerpflichtig.

Weimar am 16. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[114] II. Bei dem bevorstehenden Eintritte der neuen Finanz-Periode für die Jahre 1881, 1882 und 1883 wird hiermit die Vorschrift in § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869 in Erinnerung gebracht, wonach die sämtlichen Großherzoglichen Staats- und Hofkassen, ingleichen die sämtlichen Kassen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur Herbeiführung einer Kontrolle über richtig erfolgte Faturung von Dienstseinkommen vollständige Verzeichnisse aller in dieser Beziehung etwa vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) — nicht aber auch Ausfallscheine — den betreffenden Rechnungsämtern und Steuer-Lokal-Kommissionen spätestens bis zum 15. Januar 1881 und ferner halbjährlich, jedesmal spätestens bis zum 15. Juli, bezüglich bis zum 15. Januar zu überfenden haben.

Weimar am 16. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

25. Dezember 1880.

Inhalt: Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten S. 283. — Gesetz, betreffend das Verfahren bei der Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebe zu gewerblichen Zwecken in zur Zusammenlegung geeigneten Fluren S. 285. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung von Ackerböden betreffend S. 286.

[115] Nachtrag zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten; vom 25. November 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen nachträglich zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

In Forst- und Feldbrügefachen (§ 4 des Nachtragsgesetzes vom 26. März 1879) ist in dem richterlichen Strafbefehle oder Urtheile neben der Strafe

zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum vollen Erfatze des durch die strafbare Handlung gestifteten Schadens (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870) auszusprechen, dafern der Beschädigte nicht vor Erlass 27. Februar 1872 des Strafbefehls oder Urtheils erklärt hat, auf Schadenersatz verzichten oder den Anspruch auf solchen im Wege des Civilprozesses verfolgen zu wollen.

Der Anspruch gegen die nach § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870 in Ansehung des Schadenersatzes haftpflichtigen Personen kann nur vor dem Civilrichter verfolgt werden.

Der Beschädigte wird in dem Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Er ist jedoch auch befugt, der öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435 — 442 der Strafprozeßordnung als Nebenkläger sich anzuschließen und die Zuerkennung des Schadenersatzes selbst zu beantragen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften in § 444 mit Ausnahme des letzten Absatzes und in § 445 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Für die Ausmittlung des Schadens sind die Vorschriften in § 260 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Ist der Betrag des Schadens durch einen verpflichteten Beamten angegeben, so genügt an Stelle der eidlichen Schätzung des Beweisführers, welche das Gericht nach dem gedachten § 260 anordnen kann, die Versicherung jenes Beamten auf seinen Dienstseid.

Die Vollstreckung der über die Leistung des Schadenersatzes ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 25. November 1880.



Carl Alexander.

Thon. Stichling. v. Groß.

[116] Gesetz, betreffend das Verfahren bei der Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken in zur Zusammenlegung gezogenen Fluren; vom 8. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei Handhabung des Gesetzes zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 18. September 1869 und 2. Juni 1870 in Verbindung mit dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 hinsichtlich der Zuständigkeit der General-Kommission in denjenigen Fällen hervorgetreten sind, in welchen während der Dauer des Zusammenlegungsverfahrens die Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken stattfindet, verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Wenn in Fluren, welche in der Zusammenlegung begriffen sind, Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken entweder neu errichtet, oder bereits bestehende solchen Veränderungen unterworfen werden sollen, welche nach § 25 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezüglich nach § 40 des Gesetzes über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 der polizeilichen Genehmigung bedürfen, so tritt an Stelle der in Artikel I des Gesetzes vom 18. September 1869 und 2. Juni 1870 als zuständig zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Bezirksausschüsse die General-Kommission. Sind bei der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens in einer Flur Verhandlungen wegen Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen der gedachten Art in derselben bereits anhängig, so sind dieselben an die General-Kommission zur Fortführung und Entscheidung abzugeben.

§ 2.

Diese Zuständigkeit der General-Kommission erstreckt sich nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai

1869 über die Grenzen der Zusammenlegungsfur hinaus, wenn die Errichtung oder die Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke zu gewerblichen Zwecken in derselben von Einfluß auf den Wasserlauf innerhalb der angrenzenden und nicht zur Zusammenlegung gezogenen Fur ist.

§ 3.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der General-Kommission und in der Rekursinstanz finden die Bestimmungen, welche in Artikel II des Gesetzes vom 18. September 1869 und 2. Juni 1870 für den Bezirksdirektor und den Bezirksausschuß gegeben sind, entsprechende Anwendung.

§ 4.

Befindet die General-Kommission bei der Prüfung des ihr vorgelegten Projekts einer Stauanlage der gedachten Art, daß Landeskulturinteressen von der Ausführung desselben entweder überhaupt nicht betroffen, oder doch nicht beeinträchtigt werden, so hat sie das Projekt an den betreffenden Bezirksausschuß abzugeben und letzterer in dem geordneten Verfahren über dessen polizeiliche Genehmigung zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 8. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachung.

[117] Daß die Führung des Katasters von Kerspleben dem Großherzogl. Rechnungsamte in Bieselbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

29. Dezember 1880.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend S. 287. — Steuergejes für die Jahre 1881, 1882 und 1883 S. 289. — Dcrtter Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer S. 292. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einführung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen des Großherzogthums betreffend S. 293. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherungsbank zu Wien betreffend S. 293.

[118] Nachtrag zu dem Gesetze vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend; vom 7. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen nachträglich zu dem Gesetze vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

Der § 11 des Eingangs gedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Zahl der auszustellenden Fischarten kann von der Aufsichtsbehörde (dem Bezirksdirektor — § 42 Satz 1) bestimmt werden.“

II.

Der § 40 wird abgeändert wie folgt:

„Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischeaare, Fischreier, Eisvögel und Taucher ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödten oder zu fangen.

Der Bezirksdirektor ist berechtigt, den Fischereiberechtigten das Erlegen der vorgedachten Thiere mit Anwendung von Schießwaffen auf Zeit zu gestatten.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die vorbezeichneten, in Ausübung der ihnen durch die Bestimmung in Satz 1 oder durch den Bezirksdirektor nach Satz 2 erteilten Gestattung gefangenen oder getödteten Thiere für sich zu behalten.“

III.

Einzuschalten ist hinter § 41 ein neuer §.

„§ 41 b.

Turbinen-Anlagen.

Das Staats-Ministerium ist befugt, auf Antrag zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Turbinen-Anlagen dem Eigenthümer einer solchen jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.“

IV.

Der § 46 ist in Ziffer 2 dahin zu ändern:

„2) wer eine Fischkarte unberechtigt oder über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Zahl hinaus ausstellt und aus den Händen giebt (§ 11 und Ziffer 1 des Nachtrags-Gesetzes);“

So geschehen und gegeben Weimar, am 7. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[119] Steuergesetz für die Jahre 1881, 1882 und 1883; vom 23. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste, die Jahre 1881, 1882 und 1883 umfassende Finanzperiode durch Verabschiedung mit dem zweiundzwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1881, 1882 und 1883 verwilligt worden:

I.

Die von Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches beruhenden und in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern, nämlich zur Zeit den Zölle, der Tabacksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, den Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, dem Spielkartenstempel, der Wechselstempelsteuer und der statistischen Gebühr, welche im Großherzogthume — was die Steuer und die Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier anlangt, jedoch mit Ausnahme des Vordergerichts Ostheim — nach Maßgabe der bestehenden und künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen zur Erhebung kommen:

1) die Kontrolle-Abgabe von Vieh- und Gewerbefalz, auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15. Juni 1875;

2) die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868;

3) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetze vom 12. April 1877 und nach den in Folge von Verträgen und Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen;

4) in dem Vordergerichte Ostheim, d. h. im Amtsgerichtsbezirke Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers

a. der Malzausschlag,

b. der Brauntweinausschlag,

c die Uebergangsabgaben von Brauntwein, Bier und geschro-
tenem Malze,

zu a, b, c nach den auf Grund des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843 im Vordergerichte Ostheim eingeführten oder noch einzuführenden Königlich Bayerischen Gesetzen und Verordnungen.

III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

1) von dem Einkommen sowohl aus Grund und Boden als aus anderen Quellen, nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergchenden gesetzlichen Bestimmungen

Zwei und Neun Zehntel Pfennige von jeder Mark

a. eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theils, bezüglich in den Zuganglisten zu denselben eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale,

b. eines jeden der Orts-Steuer-Kapitale zweiten Theils, wie solche

aa. hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden den Orts-Quoten zweiten Theils erster Abtheilung für die laufende Finanz-Periode zum Grunde gelegen und mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen dieser Orts-Steuerkapitale zu berichtigen

und

bb. hinsichtlich des Einkommens aus anderen Quellen nach dem Ergebnisse der Einschätzungen in dem Jahre 1880 und mit Rücksicht auf die stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen festzustellen sind,

und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuer-Quoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuer-Kapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuer-Kapitale von dem übrigen, zum zweiten Theile der Ortsquote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen Eingezzeichneten lediglich unter sich aufzubringen ist;

2) von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume nach Maßgabe der gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen darüber.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des § 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unseren Steuer-Hebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1881, 1882 und 1883 giltiges allgemeines Landesgesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, am 23. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[120] Dritter Nachtrag zu dem revidirten Gesetze vom 19. März 1869 über die allgemeine Einkommensteuer; vom 24. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, zu § 62 des revidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 die nachfolgende ergänzende Bestimmung zu erlassen:

Bei der Abschätzung des Einkommens von Grund und Boden ist der Jahresbetrag der Grundsteuer (s. g. alte Landsteuer) von den Grundstücken, welche ein Steuerpflichtiger in der Flur des Ortes eigenthümlich oder nießbräuchlich inne hat, als ein von dem Wirthschaftsertrage in Abzug zu bringender Aufwand zu berücksichtigen.

Urkundlich haben Wir dieses mit dem 1. Januar 1881 in Kraft tretende Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 24. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[121] I. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll die deutsche Rechtschreibung, welche bereits in den Schulen verschiedener deutscher Staaten, insbesondere der Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen in übereinstimmender Weise eingeführt worden ist, von Ostern 1881 an auch in den Schulen des Großherzogthums Sachsen zur Einführung gelangen. Zu diesem Behufe wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung verordnet:

1) Die im Auftrage des Königlich Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten herausgegebene Schrift: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche der preussischen Schulen, Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung“ (Kadenpreis: 15 S.) hat von nun an auch in den hiesländischen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Rechtschreibung zu dienen.

2) Dieselbe ist in denjenigen Klassen der Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, in den Seminarien und, soweit möglich, auch in den oberen Klassen der Volksschulen als Schulbuch einzuführen; von der Einführung anderer Leitfäden für die Hand der Schüler lediglich zu dem Zwecke des orthographischen Unterrichts ist abzusehen.

3) Es ist darauf zu achten, daß — soweit möglich — nur solche Lehr- und Lesebücher neu eingeführt werden, welche die neue Rechtschreibung einhalten.

4) Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die schon vorhandenen und seither im Gebrauche befindlichen Schulbücher mit abweichender Rechtschreibung zu beseitigen sind, bleibt vorbehalten.

Weimar, den 8. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[122] II. Daß von der Direktion der „Patria“, gegenseitige Lebensversicherungsbank zu Wien, an Stelle des Robert Eisentraut hier, bisherigen Hauptagenten derselben, Rudolph Maeyke zu Weimar zum Hauptagenten für das

Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879 (Reg.-Blatt Seite 559) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 16. Dezember 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

31. Dezember 1880.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend S. 295. — Gesetz über die Gründung einer Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen S. 297. — Gesetz, betreffend die Festsetzung einer Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf Grundstückszusammenlegung und eine Abänderung der dabei zu beobachtenden Grundsätze für die Berechnung der Kosten S. 300. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen der Arzneitaxe betreffend S. 303. — Reichs-Gesetzblatt S. 304.

[123] Nachtrag zu dem Gesetze vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend; vom 18. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend (Reg.-Blatt S. 309), mit Zustimmung des getrennten Landtags, was folgt:

§ 1.

Verwaltungs-Behörden, welche zur Zwangsbeitreibung von Abgaben und Gefällen der im § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 bezeichneten Arten nach § 3 desselben Gesetzes zuständig sind, haben auf Ersuchen auch wegen bei anderen deutschen Behörden zur Erhebung kommender gleichartiger Abgaben

und Gefälle die Zwangsbeitreibung in Gemäßheit der Bestimmungen des angezogenen Gesetzes und des gegenwärtigen Nachtrages unter der Voraussetzung zu verfügen, daß der Zahlungspflichtige in ihrem amtlichen Bezirke seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder daß die Gegenstände der Zwangsvollstreckung in diesem Bezirke sich befinden.

Unserem Staatsministerium bleibt vorbehalten, diese Bestimmung denjenigen Staaten gegenüber, welche Gegenseitigkeit nicht gewähren, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit zu setzen.

Baare Auslagen, welche bei den vollstreckenden Behörden entstehen, sind, soweit nicht in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870 (Bundesgesetz-Blatt Seite 514), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1872 (Reichsgesetz-Blatt Seite 108) und in § 4 der die Einziehung von Gerichtskosten betreffenden Anweisung des Bundesrathes vom 23. April 1880 (Reg.-Blatt Seite 71) für Staatsbehörden etwas Anderes bestimmt ist, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners von der ersuchenden Behörde zu ersetzen.

§ 2.

Die Zwangsbeitreibung der in § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 bezeichneten Abgaben und Gefälle durch Pfändung von Geldforderungen, soweit letztere nach § 749 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterworfen sind, kann auch ohne Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1879) durch die Vollstreckungsbehörde (§ 3 des angezogenen Gesetzes) erfolgen.

Solchen Falls werden die nach §§ 730 flg. der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte obliegenden Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen zum Gegenstande haben, von der Vollstreckungsbehörde mit der gleichen Rechtswirkung vorgenommen, als wenn sie von dem Vollstreckungsgerichte vorgenommen worden wären.

Die in dem Vollstreckungsverfahren erforderlichen Zustellungen und sonstigen dem Gerichtsvollzieher zustehenden Handlungen kann die Vollstreckungsbehörde durch eigene Vollstreckungsbeamte bewirken lassen.

§ 3.

Ist eine Geldforderung durch Verfügungen mehrerer Vollstreckungsbehörden oder durch Verfügungen einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so findet § 750 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach § 750 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung des Schuldbetrags bei demjenigen Amtsgerichte statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§ 4.

Der § 13 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 ist aufgehoben.
Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 18. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[124] Gesetz über die Gründung einer Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen; vom 24. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt.

§ 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuerficherheit im Großherzogthum ist von der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums und von den im Großherzogthum zugelassenen Privat-Feuerversicherungsanstalten alljährlich ein Betrag von sechs Pfennigen für je volle 1000 Mark des innerhalb des Großherzogthums bei ihnen versicherten Kapitals abzugeben.

§ 2.

Jede der Abgabe unterliegende Anstalt hat bis spätestens zum 31. März jedes Jahres dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, eine Nachweisung über die Höhe des nach § 1 abgabepflichtigen Versicherungskapitals zu überreichen.

Für die Privatanstalten ist hierbei, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, die Annahme eines andern Tages gestattet wird, der Stand vom 31. Dezember des verflossenen Jahres maßgebend, dagegen wird das abgabepflichtige Versicherungskapital der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums in demjenigen Versicherungskapitale derselben gefunden, welches der Erhebung des letzten, im je letztverflossenen Kalenderjahre fällig gewordenen allgemeinen Versicherungsbeitrages der Gebäudeeigentümer zur Anstaltskasse zu Grunde liegt.

Die Nachweisung der Privatversicherungsanstalten muß eine Zusammenstellung der in jedem einzelnen Orte des Großherzogthums bestehenden Versicherungen enthalten.

Gleichzeitig mit der Nachweisung ist der daraus sich ergebende Abgabebetrag an die im § 4 bezeichnete Kasse einzuzahlen.

§ 3.

Diejenigen Privatanstalten, welche der Vorschrift in § 2 bis zum 31. März jedes Jahres nicht oder nicht vollständig genügt haben, unterliegen einer Strafe von 100 bis 1000 Mark neben der Nachzahlung des schuldigen Abgabebetrages.

§ 4.

Aus den eingezahlten Beträgen wird eine Zentralkasse für Feuerlösch- und Sicherheitswesen gebildet, welche von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, verwaltet wird. Die Rechnung derselben bildet einen Theil der Staatskasse-Rechnung, die Feststellung des Etats erfolgt unter Mitwirkung des Landtags wie die des Staatshaushalts.

§ 5.

Die Einkünfte der Kasse sind zur Verbesserung des Feuerlöschwesens und zur Hebung der im Interesse der Feuericherheit getroffenen Anstalten bestimmt.

Zusbesondere sind dieselben zu verwenden:

- 1) zur Unterstützung im Dienste verunglückter Löschmannschaften und ihrer Hinterbliebenen;
- 2) zur Unterstützung von Gemeinden des Großherzogthums in der Erfüllung der denselben in Bezug auf das Feuerlöschwesen und die Feuersicherheit obliegenden Verpflichtungen;
- 3) zur Bestreitung der Kosten sonstiger, nicht einzelnen Gemeinden obliegenden Einrichtungen zur Sicherung gegen Feuergefahr, namentlich auch für Beiträge zu den Kosten der Beseitigung feuergefährlicher Anlagen;
- 4) zur Gewährung von Prämien an Löschmannschaften und an Personen, welche die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung vorsätzlicher Brandstifter herbeiführen;
- 5) zur Uebernahme von Kosten, welche den Gemeinden bei Bränden durch unverschuldete Beschädigung ihrer Löschinstrumente oder deren Bespannung erwachsen;
- 6) zur Remunerirung von Beamten, welche vom Staate mit der Leitung des Löschgeschäfts und der Aufsicht über die Löschanstalten des Staates und der Gemeinden bestellt sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt dergestalt sofort in Kraft, daß die Abgabe zum ersten Male im März 1881 zu entrichten ist.

§ 7.

Die Bestände des durch die Beiträge der Landesbrandkasse gebildeten Feuerwehr-Unterstützungsfonds sind mit der Zentralkasse zu vereinigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 24. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[125] Gesetz, betreffend die Festsetzung einer Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf Grundstücks-Zusammenlegung und eine Abänderung der dabei zu beobachtenden Grundsätze für die Berechnung der Kosten; vom 24. Dezember 1880.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem es sich mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Ablösungs- und Zusammenlegungs-Geschäfte im Allgemeinen und auf den gegenwärtigen vollzähligen Bestand des für die Arbeiten bei den Grundstücks-Zusammenlegungen vorhandenen Personals als wünschenswerth herausgestellt hat, daß die noch in Aussicht stehenden Anträge auf Grundstücks-Zusammenlegung in kürzerer und bestimmter Zeit gestellt werden und nachdem es ferner für erforderlich erachtet ist, die Höhe der Zusammenlegungs-Kosten thunlichst abzumindern, verordnen Wir, mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§ 1.

Als Endtermin für die Einreichung von Anträgen auf Grundstücks-Zusammenlegung nach Maßgabe der Bestimmungen des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 5. Mai 1869 wird der 31. Dezember 1884 festgesetzt.

Mit Ablauf dieses Termins erlischt das Recht der Grundbesitzer, auf Zusammenlegung ihrer Grundstücke nach dem gedachten Gesetze anzutragen.

§ 2.

Auf Anträge, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes bei der General-Kommission auf Zusammenlegung der Grundstücke eingehen, ist die Einleitung und Ausführung des Zusammenlegungs-Verfahrens nur insoweit zu verfügen, als zur Erledigung derselben die der General-Kommission zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nach deren Ermessen ausreichen.

Die eingehenden Anträge sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs in das Verfahren zu leiten und zu diesem Zwecke vorzumerken.

Der Antragsteller ist von dieser Vormerkung zu benachrichtigen.

Eine Abweichung von der Reihenfolge darf stattfinden, wenn dies im einzelnen Falle nach dem Ermessen der General-Kommission aus besonderen Gründen der Zweckmäßigkeit oder durch sonstige gewichtige Umstände geboten erscheint.

Von solcher sind die Betheiligten alsbald zu benachrichtigen.

§ 3.

Die General-Kommission wird ermächtigt, sowohl in neu einzuleitenden, als auch nach ihrem Ermessen in bereits eingeleiteten Grundstücks-Zusammenlegungen und in den mit diesen gleichzeitig zu erledigenden Ablösungen (§ 2 b und § 8 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1689 und § 7 des Gesetzes, betreffend die Ablösung grundherrlicher Rechte der Kirchen, geistlichen und Schul-Stellen vom 13. Juni 1878) als Vergütung für die den ökonomischen Spezial-Kommissaren, Geometern und Bonitateuren übertragenen Arbeiten und für die ihnen bei Ausführung dieser Arbeiten erwachsenden, nicht bei andern Behörden entstehenden Auslagen und Verläge aller Art Pauschsätze im Voraus festzustellen.

Die Höhe dieser Pauschsätze darf bei Grundstücks-Zusammenlegungen unter Hinzurechnung des 8prozentigen Zuschlags (§ 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Stellen eines Kasseverwalters *ic.* vom 23. April 1862) nicht

unter vierzehn

und nicht

über dreißig Mark

für jedes Hektar der der Zusammenlegung unterworfenen Fläche betragen, und ist bei deren Feststellung, neben der Rücksicht auf den Umfang der Zusammenlegungs-Masse, auch auf die voraussichtlichen besonderen Schwierigkeiten der Arbeit und in geeigneten Fällen auch auf den besonders hohen oder geringen Werth, bezüglich Ertrag, der zusammenzuliegenden Grundstücke Gewicht zu legen.

Sollte sich am Schusse des Verfahrens herausstellen, daß besondere, den oben genannten Beamten und Sachverständigen nicht zur Last zu legende, Umstände und in der Sache selbst liegende Erschwernisse deren Arbeiten und baare Auslagen in nicht vorhergesehener Weise vermehrt haben, so wird die General-Kommission weiter ermächtigt, eine angemessene Erhöhung der Pauschsätze, jedoch innerhalb der oben angegebenen Grenze, eintreten zu lassen.

Auf die festgestellten Pauschsätze sind im Laufe des Verfahrens zu geeigneten Abschnitten angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 4.

Tritt vor gänzlicher Beendigung der übertragenen Arbeiten, in Folge Todesfalls oder anderer Umstände, ein Wechsel in den Personen der vorgeannten Beamten und Sachverständigen ein, oder erscheint im Interesse der Förderung des Verfahrens die Zuweisung weiterer geometrischer Kräfte geboten, oder wird das eingeleitete Verfahren aus irgend einem Grunde wieder eingestellt, so ist die nöthige Feststellung über Vertheilung, bezüglich Ermäßigung, der Pauschsätze von der General-Kommission zu treffen.

Gegen diese Feststellung steht den betheiligten Beamten und Sachverständigen die in dem Gesetze vom 27. Dezember 1871 nachgelassene Vorstellung zu.

§ 5.

Die ökonomischen Spezial-Kommissare und Geometer sind befugt, neben den festgestellten Pauschsätzen (§ 3) diejenigen Gebühren und Verläge nach den bestehenden Gesetzen besonders zu berechnen und zu beanspruchen, welche in Folge von Streitigkeiten, ungegründeten Anträgen und verschuldeten Versäumnissen im Wege der Entscheidung den Betheiligten zur Last gelegt (§ 216 Ziffer 3 und 4 des Ablösungs-Gesetzes vom 28. April 1869), oder welche durch das besondere Interesse einzelner Betheiligter verursacht werden. Zu den Kosten der letzteren Art sind auch diejenigen zu rechnen, welche durch die im Fall einer Veräußerung, Vererbung, Verpfändung zc. erforderlichen Äquivalents- und Aussonderungs-Zeugnisse, Theilungs-Entwürfe, örtliche Absteckungen und Versteinungen entstehen.

§ 6.

Der Umfang der Umliegungsmasse wird in Zukunft nach Gehör der Betheiligten und nach gutachtlicher Vernehmung der Spezial-Kommission, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in § 9 des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 5. Mai 1869, durch die General-Kommission festgestellt.

§ 7.

Die in § 219 des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869 enthaltene, nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 auch bei dieser

analoge Anwendung findende Bestimmung, nach welcher 60 Pfennige für den Bogen Tabellenarbeit von den Betheiligten an die Spezial-Kommission zu zahlen sind, wird aufgehoben, und sollen fernerhin für den Bogen derartiger Tabellenarbeit nur 40 Pfennige zu entrichten sein.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 24. Dezember 1880.



Carl Alexander.

G. Thon. Sticking. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachung.

[126] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 20. Dezember 1879 — Reg.-Blatt S. 560, — die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet.

I.

Die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1881 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ für die Apotheker des Großherzogthums vom 1. Januar 1881 bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar 1881 ab nur auf die durch gegenwärtige Taxe eingeführten Säge Anwendung.

Weimar, am 28. Dezember 1880.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [127] Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter
Nr. 1398 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien
und in der Herzegowina; vom 23. Dezember 1880; unter
Nr. 1399 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten;
vom 23. Dezember 1880.